

Verkündungsblatt 10|2019

Ausgabedatum 13.08.2019

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm „Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik“	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm "Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien"	Seite 27
Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	Seite 67
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik	Seite 166
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Seite 192
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften	Seite 216
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft	Seite 242
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 268
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften	Seite 303
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education	Seite 327

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.07.2019 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm "Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik" gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.

Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm „Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Philosophische Fakultät sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bestehen und Nichtbestehen

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Fernstudium
- § 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Leistungspunkte und Module
- § 18 Gesamtnotenbildung
- § 19 Zertifikate und Bescheinigungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Prüfung erweitert den berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik um das gewählte Zweite Fach und dient der Lehrbefähigung in diesem Fach im Lehramt für Sonderpädagogik. ²Die Anforderungen an dieses Zertifikatsprogramm sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms

¹Das Studium des Zweiten Fachs entspricht einem ordnungsgemäßen Studium dieses Studienfaches in einem sonderpädagogischen Bachelorstudiengang und dem darauf aufbauenden Masterstudiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ³Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 60 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden und beinhaltet auch die Fachdidaktik.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik zuständig.
- (2) ¹Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 16 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen, die in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-E.1, sowie gegebenenfalls in Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-E.2 beziehungsweise Wahlmodulen nach Anlage 1.A-E.3 entsprechend der jeweiligen fachspezifischen Anlage, zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch beziehungsweise aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) Das Studium besteht im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem Studienprogramm des Faches des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik und im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem Studienprogramm des Faches im Masterstudiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Zertifikatsprogramms „Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik“ Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät als Prüfungsberechtigte. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu bringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind: Ausarbeitungen, Fachpraktische Prüfungen, Hausarbeiten, Klausuren ohne Antwortwahlverfahren, Mündliche Prüfungen, Portfolios, Präsentationen und Referate. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.A-E in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-E eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-E genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 12 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Zertifikatsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Zertifikatsprogramms gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (3) ¹Außerhalb des Zertifikats erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-E vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 19 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 21 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 9 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Zertifikatsprogrammen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in das betreffende Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen 1.A-E zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in dem gewählten Fach im Rahmen eines vergleichbaren Zweifach-Bachelorstudiengangs oder eines vergleichbaren Lehramtsmasterstudiengangs, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Zertifikatsprogramms vergleichbar ist, in einem bisherigen Einfachstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Zertifikatsprogramm nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Die Zulassung zur Prüfung im letzten Modul des gewählten Faches kann erst nach bestandener Masterprüfung im Studiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik oder gleichwertigem Abschluss erfolgen. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach § 3 zuständige Organ.

§ 11 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 12 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 17 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁴Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁵Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁶Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist § 11 Satz 1 erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten.

⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 16 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notestufen zu verwenden:
- | | |
|---------------|--|
| 1,0; 1,3 | = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse

werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert.

⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. 2§ 12 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 16 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 17 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlagen 1.A-E. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-E. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1.A-E genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 18 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-E.1. können im gewählten Fach jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 18 Absatz 1 und 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 18 Gesamtnotenbildung

- (1) Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die nach den Anlagen 1.A-E.1, 1.A-E.2 und 1.A-E.3 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) ¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat sowie ein Verzeichnis der bestanden Prüfungsleistungen mit Einzelnachweisen ausgestellt.
- (2) ¹Das Verzeichnis der bestandenen Module weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Als Tag des Bestehens der Zertifikatsprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 18 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁴Das Ausstellungsdatum für das Zertifikat und das Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Im Fall des § 7 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zertifikats zu stellen.

§ 21 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik eingeschrieben haben und nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 14.02.2017 in der letzten Änderungsfassung studieren, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fächer des Zertifikatsprogramms „Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik“

- 1.A Deutsch
- 1.B Evangelische Religion
- 1.C Katholische Religion
- 1.D Sachunterricht
- 1.E Sport

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-E.1 Pflichtmodule
- 1.A-E.2 Wahlpflichtmodule
- 1.A-E.3 Wahlmodule

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1: Definitionen
- 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum
- entfällt –

Anlage 1: Fächer des Zertifikatsprogramms „Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik“

1.A Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden, außer im Modul D 1. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2, S 2, S 6 und D S erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 1.2: HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar) oder L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Modul		5
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20-30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
D S Fachdidaktik Sonderpädagogik	Seminar zur Sprachdidaktik aus D 2	3.-4.	S 2	-	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	5
Summe						50

* Die L 1-Vorlesung findet immer nur im Wintersemester statt.

** Die L 2-Vorlesung findet immer nur im Sommersemester statt.

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienle- istung	Prüfungsleis- tung	Leis- tungs- punkte
S 6 Sprach- psy- chologie, Sprach- erwerb und Mehr- sprachigkeit	Vorlesung od. Seminar; Seminar	Ab 2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR o- der MP 20-30	10
S 7 Deutsch als Fremd- und Zweit- sprache	S 7.1 Grundlagen S 7.2 Vertiefung	Ab 2.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR o- der MP 20-30	10
Summe						10

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.B Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	1	-	-	K 60	8
Basismodul 3-4 Systematische Theologie/ Kirchengeschichte	BM 3a Einführung Dogmatik oder BM 3b Einführung Ethik und	3-4	vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 4a Grundkurs Ältere Ge- schichte des Christentums oder BM 4b Grundkurs Neuere Ge- schichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3	vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 5b Grundkurs Religions- pädagogik und Religionsun- terricht					
Vertiefungsmodul 1-4 Biblische Theologie/ Sys- tematische Theologie/ Kir- chengeschichte	VM 1a Altes Testament oder VM 2b Neues Testament oder VM 3a Exemplarische Prob- leme und Entwürfe christlicher Dogmatik oder VM 3b Exemplarische Prob- leme und Entwürfe christlicher Ethik oder VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theo- logiegeschichte der Neuzeit	1-2	-	1 Stu- dienlei- stung	HA 15 oder MP 30	5
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	vorausgegangene Teilnahme an BM 5a/b	1 Stu- dienlei- stung	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anth- ropo- logische Bedingungen für Religionsunterricht					
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	3-4	vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	1 Stu- dienlei- stung	HA 15	6
Themenmodul 8 Sonderpädagogik	TM 8 Elementarisierung	2 oder 4	vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	1 Stu- dienlei- stung	HA 15	7
Themenmodul 7 Fachpraktikum (Lehramt Sonderpädagogik)	TM 7a Vorbereitung auf das sonderpädagogische Schul- praktikum	3	vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	1 Stu- dienlei- stung	AA 10-12	8

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
	TM 7b Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Schulpraktikums					
Summe						60

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.C Katholische Religion**Anlage 1.C.1: Pflichtmodule**

In den Lehrveranstaltungen C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	1	-	Kurzreferat <u>o</u> <u>der</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>o</u> <u>der</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	1	-	Kurzreferat <u>o</u> <u>der</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>o</u> <u>der</u> kleinere schriftliche Leistung	PF	
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12 <u>o</u> <u>der</u> MP 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen	3		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	1 <u>o</u> <u>der</u> 3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12 <u>o</u> <u>der</u> MP 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1 Religion in der biographischen Sozialisation	2 <u>o</u> <u>der</u> 4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	
Modul F: Sonderpädagogisch-fachdidaktische Differenzierung	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	8
	F.2 Methodik des Religionsunterrichts	3 <u>o</u> <u>der</u> 4		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul G: Fachpraktisches Modul	Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Fachpraktikums	3 <u>o</u> <u>der</u> 4	-	-	AA 10-12 (Fach-bezogen)	7

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Summe						45

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul H: Kategorien systematisch-theologischen Denkens - Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	H.1 Glaube und sittliches Handeln	1	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	H.2 Kirche und Gesellschaft	2		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	
Modul I: Theologie im Kontext II - Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart	I.1 Exegese und Theologie des Alten Testaments	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	9
	I.2 Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	I.3 Brennpunkte der Kirchengeschichte	1 <u>oder</u> 3		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul J: Theologie im Kontext III - Christentum und Religionen	J.1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2 <u>oder</u> 4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	9
	J.2 Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	J.3 Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul K: Theologie im Kontext IV - Christentum und Kultur	K.1 Kirche und Sakramente/ Liturgie	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	6
	K.2 Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						15

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

- entfällt -

1.D Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module A - D zu erbringen.

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts	A.1 Vorlesung Einführung in Sachunterricht und seine Didaktik	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120	12
	A.2a Vorlesung Einführung in den sozialwissenschaftsbezogenen Bereich des Sachunterrichts					
	A.2b Vertiefungsseminar Sozialwissenschaftsbezogenes Lehren und Lernen im Sachunterricht					
	A.3a Vorlesung Einführung in den naturwissenschaftsbezogenen Bereich des Sachunterrichts	2.				
A.3b Vertiefungsseminar Naturwissenschaftsbezogenes Lehren und Lernen im Sachunterricht						
Basismodul B: Zum Umgang mit Welt	B.1 Seminar Den eigenen Umgang mit Welt reflektieren	2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PF oder PR mit schriftl. Anteil oder SA	9
	B.2 Seminar Umgangsweisen von Kindern mit Welt antizipieren und differenzieren					
Basismodul C Perspektiven-vernetzende Themenbereiche des Sachunterrichts	C.1 Vorlesung Einführung in perspektivenvernetzende Themenbereiche des Sachunterrichts	3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 in C.2	6
	C.2 Vertiefungsseminar Reflexion eines exemplarischen perspektivenvernetzenden Themenbereichs (u.a. Mobilität, Medien/Digitalisierung, Sexualbildung, Gesundheitsbildung, Friedenserziehung, Bildung für nachhaltige Entwicklung).					
Basismodul D: Lehren und Lernen im Sachunterricht	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	2..	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder MP 30	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					
Modul I: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	I.1 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Chemie)	3.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	R 30-45 oder MP 30 in I.1 oder I.2 oder I.3	9
	I.2 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Biologie)					
	I.3 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: unbelebte Natur (Physik, Technik)					
Modul II: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	II.1 Historische Perspektiven im Sachunterricht (Zeit und Geschichte)	4.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 30 in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven im Sachunterricht (Gesellschaft und Politik)					
	II.3 Raumbezogene Perspektiven im Sachunterricht (Raum)					
Modul III:	III.1 Forschungsseminar	3.	-			6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungsprojekt	III.2 Forschungsprojekt			1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	SA 15-25 (mögliche Vorbereitung auf Masterarbeit)	
Modul IV: Lehren im Sachunterricht	IV.1 Unterrichtsplanung im Sachunterricht unter Berücksichtigung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 30 in Form einer PR und AA (Unterrichtsmaterial) in IV.1 oder IV.2	6
	IV.2 Analyse und Herstellung von Unterrichtsmaterialien	4.				
Summe						60

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.E Sport

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Zertifikatsprogramm nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Wird im Modul „Spielen“ ein Mannschaftsspiel belegt, muss im Modul „Spielen/Wahlvertiefung“ ein Rückschlagspiel gewählt werden – und umgekehrt.

Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten TE/So“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ oder als VP im Modul „Spielen/Wahlvertiefung“ belegt wurde – und umgekehrt.

Bis zum Abschluss des Zertifikats ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Einführung Naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/ Training (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Wahlvertiefung Sporttheorie LSo	VP aus Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	2-4	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 20	4
Fachdidaktik So	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens und Umgang mit Heterogenität (2 SWS)	2-3	Studienleistung der EP „Sport und Erziehung“	1 Studienleistung	AA 5	4
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1 Studienleistung	-	
Fachpraktikum LSo	Fachpraktikum (5 Wochen)	3	Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	1 Studienleistung	AA 15	8
	Begleitendes Seminar (2 SWS)			1 Studienleistung	-	
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1 Studienleistung	-	
Heterogenität im Schulsport LSo	Kleine Spiele (1 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	Anfängerschwimmen für Bachelor So (2 SWS)			1 Studienleistung	HA 15	
	Psychomotorische Bewegungsförderung (2 SWS)			1 Studienleistung	-	
	Situative Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung	-	
Individualsport TE/So	EP Leichtathletik (2 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	FP 20 und K 45 in einer EP, FP 15 (unbenotet) in den beiden anderen EPs	7
	EP Schwimmen (2 SWS)			1 Studienleistung		
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1 Studienleistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Spielen	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	5
	VP in einem Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Spielen/ Wahlvertiefung	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	5
	VP in einer noch nicht vertieften Sportart (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Weitere Sportarten TE/So	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	FP 20 und K 45	7
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	Exkursion (7-14 Tage)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Summe						60

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.E.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Philosophischen Fakultät vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistungen

Anlage 3: Ergänzende RegelungenAnlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester:	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester:	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

– entfällt –

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.07.2019 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm "Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien" gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.

**Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm
"Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien"
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Physik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bestehen und Nichtbestehen

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Fernstudium
- § 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Leistungspunkte und Module
- § 18 Gesamtnotenbildung
- § 19 Zertifikate und Bescheinigungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Prüfung erweitert den berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien um das gewählte Dritte Fach und dient der Lehrbefähigung in diesem Fach im Lehramt an Gymnasien. ²Die Anforderungen an dieses Zertifikatsprogramm sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms

¹Das Studium des Dritten Fachs entspricht einem ordnungsgemäßen Studium dieses Studienfaches in einem Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang und dem darauf aufbauenden Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ³Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt mindestens 95 ETCS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden und beinhaltet auch die Fachdidaktik.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien zuständig.
- (2) ¹Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan der beteiligten Fächer sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 16 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen, die in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-L.1, sowie gegebenenfalls in Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-L.2 beziehungsweise Wahlmodulen nach Anlage 1.A-L.3 entsprechend der jeweiligen fachspezifischen Anlage, zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch beziehungsweise aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) ¹Das Studium ist in der Regel in zwei Phasen unterteilt. ²Die Einführungsphase im Umfang von circa 50 Leistungspunkten entspricht dem Studienprogramm des Faches im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang und die Vertiefungsphase im Umfang von circa 45 Leistungspunkten entspricht dem Studienprogramm des Faches im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. ³Die Studienanteile des Fachpraktikums und der Bildungswissenschaft entfallen.
- (3) ¹Die Einführungsphase des Zertifikatsprogramms soll in der Regel vor Beginn der Vertiefungsphase abgeschlossen sein. ²Mögliche Abweichungen von dieser Einteilung sind in den fachspezifischen Anlagen der Fächer geregelt.

- (4) Die fachspezifischen Anlagen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion sowie Philosophie sehen einen Sprachnachweis vor.
- (5) ¹Ist das gewählte Fach eine Fremdsprache, so ist dafür in einem Land in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. ²Ist bereits im Masterstudengang Lehramt an Gymnasien eine Fremdsprache mit Auslandsaufenthalt studiert worden, entfällt der Auslandsaufenthalt im Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Zertifikatsprogramms „Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien“ Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät, der Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als Prüfungsberechtigte. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind insbesondere Aufsätze, Ausarbeitungen, Essays, Fachpraktische Prüfungen, Fallstudien, Hausarbeiten, Klausuren mit und ohne Antwortwahlverfahren, Kolloquien, Laborübungen, das Masterkolloquium, Musikalische Erarbeitungen in einer Lerngruppe, Multimedia Präsentationen mit oder ohne Ausarbeitung, Musikpädagogisch-praktische Präsentationen, Portfolios, pädagogisch orientierte Konzerte Präsentationen, Referate, Seminararbeiten, Theaterpraktische Präsentationen, Übungen sowie Vorträge. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.A-L in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-L eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-L genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 95 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 12 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Zertifikatsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-L vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 19 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 21 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 9 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Zertifikatsprogrammen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in das betreffende Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen 1.A-L zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in dem gewählten Fach im Rahmen eines vergleichbaren Zweifachbachelorstudiengangs oder eines vergleichbaren Lehramtsmasterstudiengangs, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Zertifikatsprogramms vergleichbar ist, in einem bisherigen Einfachstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Zertifikatsprogramm nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Die Zulassung zur Prüfung in der Vertiefungsphase kann erst nach bestandener Masterprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder gleichwertigem Abschluss erfolgen. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach § 3 zuständige Organ.
- (5) ¹Sieht die fachspezifische Anlage des gewählten Faches einen Sprachnachweis oder im Fach Sport den Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze vor, so ist dieser bis zur Zulassung zu den Modulprüfungen in der Vertiefungsphase, also ab dem dritten FachSemester, zu erbringen, sofern es in den fachspezifischen Anlagen nicht anders vermerkt ist. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach § 3 zuständige Organ.

§ 11 Anmeldung

- ¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 12 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 17 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁴Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁵Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁶Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 11 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 16 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als

Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 4 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
 der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche
 Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. 2§ 12 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 16 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 17 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlagen 1.A-L aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-L in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1.A-L genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 18 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb des gewählten Faches können jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-L.1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 18 Absatz 1 und 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 18 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Prüfungen in Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden als Zusatzprüfungen auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente gemäß § 19 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die nach den Anlagen 1.A-L.1, 1.A-L.2 und 1.A-L.3 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4)¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet.
- ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat sowie ein Verzeichnis der bestandenen Module mit Einzelnachweisen ausgestellt.
- (2)¹Das Verzeichnis der bestandenen Module weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Als Tag des Bestehens der Zertifikatsprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 18 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁴Das Ausstellungsdatum für das Zertifikat und das Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3)¹Im Fall des § 7 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4)¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zertifikats zu stellen.

§ 21 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2)¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3)¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben haben und nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 14.02.2017 in der letzten Änderungsfassung studieren, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Zertifikatsprogramms „Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien“

- 1.A Chemie
- 1.B Darstellendes Spiel
- 1.C Deutsch
- 1.D Englisch
- 1.E Evangelische Religion
- 1.F Katholische Religion
- 1.G Mathematik
- 1.H Philosophie
- 1.I Physik
- 1.J Politik-Wirtschaft
- 1.K Sport
- 1.L Werte und Normen

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-L.1. Pflichtmodule
- 1.A-L.2. Wahlpflichtmodule
- 1.A-L.3. Wahlmodule

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1: Definitionen
- 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum
- entfällt –

Anlage 1: Module des Zertifikatsprogramms „Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien“

Die Abkürzungen uK oder uKA stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren. Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang bzw. die Dauer der Prüfungsleistung an (z. B. HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Chemie

Die Abkürzung „SWS“ steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Experimentelle Übungen (EÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für die Übungen ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zu Übungen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

1.A.1.a: Pflichtmodule in der Einführungsphase

Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Studierende mit dem Erst- oder Zweitfach Mathematik müssen das Modul „Rechenmethoden der Chemie 1“ nicht belegen. Studierende mit dem Erst- oder Zweitfach Physik müssen die Module „Experimentalphysik 1“ und „Rechenmethoden der Chemie 1“ nicht belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul „Physikalische Chemie 2“ muss der Nachweis zum Modul „Mathematik“ äquivalenten Studienleistung erbracht werden. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Experimentellen Seminaren nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung zu Experimentellen Seminaren trifft die Leiterin oder der Leiter der Experimentellen Seminare.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul „Anorganische Chemie 2 für Lehramt“ die Summe der Leistungspunkte der Module „Anorganische Chemie 1“ und „Anorganische Chemie 2 für Lehramt“, bei dem Modul „Organische Chemie 2 für Lehramt“ die Summe der Leistungspunkte der Module „Organische Chemie 1“ und „Organische Chemie 2 für Lehramt“ sowie bei dem Modul „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ die Summe der Leistungspunkte der Module „Physikalische Chemie 1 für Lehramt“ und „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ herangezogen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienle- istungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prü- fungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Allgemeine Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Allgemeine Chemie Übung (2 SWS) Allge- meine Chemie	1	-	K 120	keine	-	8
Allgemeine Chemie 2	EÜ+Seminar (8 SWS) Allgemeine Chemie	1	-	Ü Allge- meine Chemie mit Ab- schluss- kolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	-	7
Analytische Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie I	1	-	Ü Analyti- sche Che- mie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	EÜ+Seminar (5 SWS) Analytische Chemie I	2					
Analytische Chemie 2	Vorlesung (2 SWS)Analytische Chemie II EÜ+Seminar (5 SWS) Analytische Chemie II	2	-	Ü Analyti- sche Che- mie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Anorganische Chemie I Übung (1 SWS) Anor- ganische Chemie I	2	-	K 180	-	-	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Physikalische Chemie I für Lehramt Übung (2 SWS) Physikalische Chemie I für Lehramt	2	-	K 180	-	-	7
Rechenmethoden der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I Übung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I	1	-	K 120	-	-	5
Experimentalphysik 1	Vorlesung (2 SWS) Experimentalphysik I Übung (1 SWS) Experimentalphysik I	1	-	K 120	-	-	4
FC 1 Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	-	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio	-	PF	4
FC 2 Fachdidaktik Chemie 2	Übung und Seminar (4 SWS) Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	5	-	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	-	HA oder PF	6
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	5		Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio1			
Ersatzmodul Rechenmethoden der Chemie 1/ Experimentalphysik 1	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 9 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1, 2, 3, 4, 5, 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Keine	4-9
Summe							60

1.A.1.b: Pflichtmodule in der Vertiefungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3	-	K 180	-	-	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	Vorlesung (2 SWS) Organische Chemie II EÜ+Seminar (10 SWS) Organische Chemie I	4	Abgeschlossenes Ü+S aus Organische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2	K 180	9

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienlei- stungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prü- fungs- lei- stung	Leis- tungs- punkte
Anorgani- sche Chemie 2 für Lehr- amt	EÜ+Seminar (6 SWS) An- organische Chemie I für Lehramt	3	Abgeschlosse- nes Ü+S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S mit V An- organische Chemie I Ü Anorgani- sche Chemie I	Abgeschlossene Module Allge- meine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abge- schlossene Ü aus Analytische Che- mie 1 + 2	MP 30	6
Physikali- sche Chemie 2 für Lehr- amt	EÜ+Seminar (9 SWS) Physikalische Chemie I		Abgeschlosse- nes Ü+S aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Physi- kalische Chemie I	Abgeschlossene Module Allge- meine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Re- chenmethoden der Chemie 1, Abge- schlossene Ü+S aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	9
Fachdidaktik Chemie 3	S und Übung (4 SWS) Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	-	Präsenz-, Haus- und Schul-übun- gen	-	V, HA	8
	S (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Che- mieunterricht	1	-	Haus- und Präsenz- übungen	-	-	
	S (1 SWS) Didaktisch re- flektierte Fachwissen- schaft	1	-	Haus- und Präsenz- übungen	-	-	
Summe							38

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.B Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH), Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (U Hi) und TU Braunschweig (TU BS).

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule

1.B.1.a: Pflichtmodule in der Einführungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	10
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	M 2.1 Seminar Arbeitstechniken	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 in M 2.1 oder M 2.3	8
	M 2.2 Übung Veranstaltungstechnik					
	Seminar: Reflexion theatraler Praxis					
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	12
	Kolloquium oder Seminar					
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	M 4.1 Seminar Einführung Theatergeschichte	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden oder K 120	10
	M 4.2 Seminar Einführung Theatertheorie					
	M 4.3 Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)					
M 5 Formen des Gegenwartstheaters	M 5.1 Übung Aufführungsanalyse	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden oder K 120 Min.	8
	M 5.2 Seminar Dramenanalyse					
	M 5.3 Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters					
M 6 Theorie und Praxis der Theaterpädagogik	Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	R 15 oder Ü 15 (unbenotet)	5
	Übung Spielleitung					
M 7.2 Darstellendes Spiel	M 7.2.1 Seminar Unterrichtsentwürfe und -planung, Lernziele und Leistungskriterien	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 und Ü 15 Gewichtung HA 70%, Ü 30%	10
	M 7.2.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	M 7.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers					
M 8 Exkursion	Exkursion von 3-5 Tagen	2./4.	-	AA 5		6
	Kolloquium					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Summe						69

1.B.1.b: Pflichtmodule in der Vertiefungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 9.1 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogisches oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium im größeren Umfang	3.-4.	-		MP 15 mit DO (unbenotet) im Kolloquium	12
	Kolloquium					
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	3.-4.	-	-	TP 15 und AA 8-10 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	9
MM 3 Gegenwartstheater und Theaterpädagogik	MM 3.1 Gegenwartstheater im kulturellen Prozess	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15 oder K 120	8
	MM 3.2 Interkulturelles Theater oder Theater und Gender					
	MM 3.3 Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext					
Summe						29

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.C Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D1 – D 2). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden, außer im Modul D 1. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2-4, S 2-7 und D 2 erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Bis zur Anmeldung für Prüfungsleistungen aus der Vertiefungsphase (ab dem 3. Semester) muss der Nachweis von zwei Fremdsprachen erbracht worden sein. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 1.2: HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 2.2: HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20-30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	1.-3.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
D 2 Fachdidaktik	1 Lehrveranstaltung in der Literaturdidaktik oder der Sprachdidaktik	2.-4.	-	1 Studienleistung	-	5
Summe						55

* Die Vorlesung zu L 1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

** Die Vorlesung zu L 2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

Studierende müssen vier Wahlpflichtmodule belegen, davon sind zwei literatur- und zwei sprachwissenschaftliche Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	Seminar					
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 oder PF	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 6 Sprachpsychologie, Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	Vorlesung od. Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 7 Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Grundlagen	3.-4.	Für S 7: S 1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 in S 7.1	10
	S 7.2 Vertiefung					

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.D Englisch

Bis zur Anmeldung der letzten Modulprüfung muss der Nachweis einer weiteren Fremdsprache erbracht worden sein. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird bis zur Anmeldung von Prüfungsleistungen aus der Vertiefungsphase ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt.

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studien- leistung	K/KA 90	10
	LingF2 (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Intermediate Linguistics	LingF3 (2 SWS)	3-4	-	1 Studien- leistung	HA 3000 oder PR/AA 2000 oder K/KA 90 oder MP 20	10
	LingF4 (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS)	3-4	-	1 Studien- leistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	LingA2 (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1	-	1 Studien- leistung	K/KA 60	5
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Intermediate British Li- terature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 2	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Advanced Literature and Culture	AmerA oder BritA (2 SWS)	3-4	-	1 Studien- leistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Focus Module	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 4	-	1 Studien- leistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	5
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studien- leistung	K/KA 90	5
	SP2 (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	3-4	-	1 Studien- leistung	K/KA 90 oder ES 2000	5
	SP4 (2 SWS)			1 Studien- leistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studien- leistung	K/KA 90	10
	DidF2 (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Advanced Methodology	DidA (2 SWS)	3-4	-	1 Studien- leistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	8
	DidA (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Summe						98

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.E Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Es wird dringend empfohlen, dass das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse belegt wird.

Bis zum Abschluss des Zertifikatsprogramms ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse zu erbringen. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffer 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	1	-	-	K 60	8
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	10
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie	VM 1 Altes Testament	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 1a/b und BM 2a/b	1 Studienleistung	HA 15	10
	VM 2 Neues Testament					
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie (Zertifikat Lehramt Gymnasien)	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 3a/b	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	10
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik					
Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 4a/b	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 5a/b	1 Studienleistung	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht					
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	3-4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b, BM 1a/b, BM 3a/b und BM 4a/b	1 Studienleistung	HA 15	6
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3-4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b, BM 1a/b, BM 3a/b und BM 4a/b	1 Studienleistung	PR 20	5
Summe						96

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.E.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.F Katholische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht AM 5 gewählt wird.

Bis zur Anmeldung der Prüfungsleistung im Vertiefungsmodul 8 ist der Nachweis lateinischer und griechischer oder hebräischer Sprachkenntnisse zu erbringen.

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/Systematische Theologie	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie	1	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	1	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	PF	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung	2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT – Einleitung	1 oder 3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung	2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln	1	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft	2		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie	1 oder 3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 5b Christologie/Soteriologie			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	1 oder 3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse	2 oder 4		Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 8: Fachdidaktische Differenzierung	VM 8a Veranstaltung: Didaktik des Religionsunterrichts	1 oder 3	Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	8
	VM 8b Veranstaltung: Methodik des Religionsunterrichts	2 oder 4		Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Summe						66

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 7: Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	2 oder 4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie	3		Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2 oder 4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	9

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	AM 2b Ethik – verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	
	AM 2c Kirche und Recht	2 oder 4		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/Liturgie	2 oder 4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik	3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation	2 oder 4		Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	3 oder 4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	3 oder 4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Summe						30

Anlage 1.F.3: Wahlmodule
– entfällt –

1.G Mathematik

Anlage 1.G.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen fur die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1		Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2	-	Ü	K	10
Algebraische Methoden I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1	-	Ü	uK	10
Algebra I	Algebra I Übung Alg. I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Algorithmische Mathematik Übung Algorithmische Math.	ab 3	-	Ü	K	10
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	ab 2	-	Ü	K	10
Geometrie fur das Lehramt	Geometrie fur das Lehramt Übung Geometrie fur das Lehramt	Ab 2	-	Ü	K oder MP	10
Fachdidaktik 3. Fach	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	ab 1	-	Ü	K oder MP	15
	IV Fachdidaktik der Sekundarstufe I	3 und 4		Ü	K oder HA oder MP	
	Seminar zur Fachdidaktik (Bachelor)			R oder PF	HA oder PF oder AA oder MP in einer der beiden Veranstaltungen	
	Didaktische Lehrveranstaltung aus dem Master			Ü, SL, PF oder R		
Summe						85

Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wahlen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen fur die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Analysis III oder Diskrete Mathematik. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden.	3 oder 4	-	Ü	K oder MP	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden.	3 oder 4	-	Ü	K oder MP	10
Summe						10

Anlage 1.G.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.H Philosophie

Bis zur Anmeldung für Prüfungsleistungen aus der Vertiefungsphase (ab dem 3. Semester) muss der Nachweis fachbezogener Kenntnisse alter oder neuer Sprachen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind, erbracht worden sein.

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

1.H.1.a: Pflichtmodule in der Einführungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Logik, Metaphysik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	3 Seminare oder 2 Seminare und 1 Vorlesung aus drei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne					
Fachdidaktik	2 Seminare	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Summe						50

1.H.1.b: Pflichtmodule in der Vertiefungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	3-4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie					
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	3-4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 oder ES 12-15 oder MP 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	3	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	8
Summe						38

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

1.H.2.a: Wahlpflichtmodule in der Einführungsphase

– entfällt –

1.H.2.b: Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsphase

Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Summe						10

Anlage 1.H.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.I Physik

Anlage 1.I.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte
Mechanik und Wärme	Mechanik und Wärme Übung Mechanik und Wärme	1	-	Ü	uK	6
Elektrizität und Relativität	Elektrizität und Relativität Übung Elektrizität und Relativität Grundpraktikum I: Mechanik, Thermodynamik und Elektrizität	2	-	Ü und LÜ	K	12
Theoretische Physik A	Theoretische Physik A Übung Theoretische Physik A	1	-	Ü	uK	7
Theoretische Physik B	Theoretische Physik B Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	uK	7
Experimental-physik	Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3	-	Ü	MP	18
	Grundlagen der Radioaktivität und des Strahlenschutzes	4		-		
	Festkörper Übung zu Festkörper	3		Ü		
	Grundpraktikum II: Optik und Atomphysik			LÜ		
	Grundpraktikum III: Kerne, Teilchen und Festkörper	4		LÜ		
Experimente und Experimentieren im Physik-unterricht	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	3	-	LÜ		4
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	2	-	PF und Ü		10
	Lernen von Physik	3	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und SM		
	Lehren von Physik	3		PF und SM		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	3	Lernen und Lehren von Physik		MP oder K	
Theoretische Physik C	Theoretische Physik C Übung Theoretische Physik C	3	-	Ü	MP	10
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.I.2 zu belegen. Dabei entfällt, falls eine Übung angeboten wird, das Laborpraktikum. Darüber hinaus können der Fachwissenschaftlichen Vertiefung im Modulkatalog weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	3 oder 4	-	Ü oder R oder LÜ oder SM	MP oder K	5
Summe						79

Anlage 1.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der Module „Einführung in die Festkörperphysik“, „Kohärente Optik“, „Atom- und Molekülphysik“ und „Strahlenschutz“ zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studienle-istung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	3	-	U	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik für das Lehramt Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt	3	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Kohärente Optik	Kohärente Optik Übung Kohärente Op.	4	-	U	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Strahlenschutz	Strahlenschutz und Radioökologie	3 und 4	-	LÜ	K oder MP	8
	Laborpraktikum					
Summe						16

Anlage 1.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.J Politik-Wirtschaft

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule

1.J.1.a: Pflichtmodule in der Einführungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideen-geschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politikwissenschaftliche Methoden	Einführungsvorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 120	10
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“					
	Vorlesung „Induktive und multivariate Statistik“					
Summe						52

1.J.1.b: Pflichtmodule in der Vertiefungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschafts-politik	Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Summe						18

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule1.J.2.a: Wahlpflichtmodule in der Einführungsphase

– entfällt –

1.J.2.b: Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsphase

Es müssen drei Module studiert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>o</u> <u>der</u> Vorlesung	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Politische Soziologie	Vorlesung <u>o</u> <u>der</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>o</u> <u>der</u> Seminar					
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>o</u> <u>der</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>o</u> <u>der</u> Seminar					
Gesellschafts-theorie	Seminar <u>o</u> <u>der</u> Vorlesung	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kultur-vergleich	Seminar <u>o</u> <u>der</u> Vorlesung	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Arbeit und Organisa-tion	Seminar <u>o</u> <u>der</u> Vorlesung	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Summe						30

Anlage 1.J.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.K Sport

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Zertifikatsprogramm nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ oder als VP im Modul „Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

Bis zum Abschluss des Zertifikats ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	AA5	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1 Studienleistung	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Heterogenität im Schulsport	Anfängerschwimmen (1 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	AA5	4
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS)			1 Studienleistung		
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1 Studienleistung		
Einführung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Einführung Naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-3	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefung Natur- wiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewe- gung/Training (2 SWS)	3-4	Studienleistung der da- zugehörigen EP	1 Stu- dienlei- stung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Stu- dienlei- stung		
	VP Sport und Bewe- gung/Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Stu- dienlei- stung		
Wahlvertiefung Sporttheorie	VP aus Sport und Erzie- hung, Sport und Gesell- schaft, Sport und Bewe- gung/ Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	4	Studienleistung der da- zugehörigen EP	1 Stu- dienlei- stung	HA 15 oder MP 20	4
Fachdidaktik	Berufsfeldspezifische Pro- bleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-4	Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimm-ab- zeichens in Bronze so- wie Studienleistung der dazugehörigen EP „Sport und Erziehung“	1 Stu- dienlei- stung	HA 15 oder MP 30als Ab- schluss des Moduls	10
	Berufsfeldspezifische Pro- bleme des Unterrichtens o- der Umgang mit Heteroge- nität (2 SWS)			1 Stu- dienlei- stung		
	Analyse / Planung / Aus- wertung von Sportunterricht (2 SWS)			1 Stu- dienlei- stung		
Projektmodul	EP sportwiss. Forschungs- methoden (2 SWS)	3-4	-	1 Stu- dienlei- stung	HA 15als Ab- schluss des Moduls	6
	Lehrveranstaltung in Pro- jektform (4 SWS)			1 Stu- dienlei- stung		
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	1-4	-	1 Stu- dienlei- stung	FP 15 (unbe- notet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)			1 Stu- dienlei- stung	FP 15 (unbe- notet)	
	EP Turnen oder EP Gym- nastik/Tanz (2 SWS)			1 Stu- dienlei- stung	FP 15 (unbe- notet)	
	VP in einer der drei Indivi- dualsportarten (2 SWS)			Studienleistung der da- zugehörigen EP	1 Stu- dienlei- stung	
Spielen in Mann- schaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	1-2	-	1 Stu- dienlei- stung	FP 15 (unbe- notet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1 Stu- dienlei- stung	FP 15 (unbe- notet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)			Studienleistung der da- zugehörigen EP	1 Stu- dienlei- stung	

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	-	1 Stu- dienlei- stung	FP 15 (unbe- notet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der da- zugehörigen EP	1 Stu- dienlei- stung	FP 30 und K 60 als Ab- schluss des Moduls	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1 Stu- dienlei- stung	FP 15 (unbe- notet)	
Weitere Sportar- ten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	3-4	-	1 Stu- dienlei- stung	FP 15 (unbe- notet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		1 Stu- dienlei- stung	FP 15 (unbe- notet)		
	VP in einer der zwei weite- ren Sportarten (2 SWS)		Studienleistung der da- zugehörigen EP	1 Stu- dienlei- stung	FP 30 und K 60 als Ab- schluss des Moduls	
	Exkursion (7-14 Tage)		1 Stu- dienlei- stung	FP 15 (unbe- notet)		
Wahlvertiefung Di- daktik und Metho- dik der Sportarten	VP in einer bisher nicht ver- tieften Sportart mit Aus- nahme der Spiele (2 SWS)	4	-	1 Stu- dienlei- stung	FP 30 und K 60	4
Summe						98

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule:

– entfällt –

Anlage 1.K.3: Wahlmodule:

– entfällt –

1.L Werte und Normen

Anlage 1.L.1: Pflichtmodule

1.L.1.a: Pflichtmodule der Einführungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Religionen und Weltanschauungen	Seminar (Regel) oder Vorlesung	1-2		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15	15
	2 Seminare					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	2 Seminare	1-2		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
EF Religionswissenschaft	Vorlesung mit Tutorium	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder PF im Seminar	15
	Seminar					
	Seminar					
Summe						40

1.L.1.b: Pflichtmodule der Vertiefungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Religionswissenschaft: Themen und Theorien	2 Seminare	3-4		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	R 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen und zur Praktischen Philosophie	2 Seminare	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Fachdidaktik	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung	3-4	EF Religionswissenschaft und EF Religionen und Weltanschauungen	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	R 25 oder MP 20 oder PF	10
Klassische Texte der Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	3-4		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	5
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Summe						55

Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine Semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten vorgeschlagen werden. ⁴Mit

Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistungen

Anlage 3 Ergänzende RegelungenAnlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester:	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester:	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

– entfällt –

Die geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, zuletzt veröffentlicht im Verkündungsblatt 15/2018 der Leibniz Universität Hannover vom 18.09.2018, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Gemeinsame Prüfungsordnung am 31.07.2019 genehmigt.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung am 19.06.2019 erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Pröfung und Hochschulgrad

- (1)¹Die Bachelorpröfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorpröfung soll festgestellt werden, ob der Pröfling die Fahigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsatzen selbststandig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhange der gewahlten Facher berblickt und die fur den bergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2)¹Nach bestandener Bachelorpröfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover beziehungsweise bei der Belegung des Erstfaches Musik die Hochschule fur Musik, Theater und Medien Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ oder „Bachelor of Science (B. Sc.)“ je nach gewahltem Erstfach. ²In Erstfachern mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. A.“ verliehen. ³In Erstfachern mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. Sc.“ verliehen.
- (3)¹Im Erstfach Geographie orientiert sich die Verleihung des akademischen Grades an der Verteilung der in den beiden Schwerpunktbereichen der Geographie erworbenen Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen und dem Schwerpunktbereich, in dem die Bachelorarbeit erstellt wurde. ²Der Titel „Bachelor of Science (B. Sc.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Wahlpflichtmodulen der Kategorie Physische Geographie und Landschaftsökologie (P) erworben wurde (vergleiche Anlage 1.H.1.2). ³Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Physische Geographie und Landschaftsökologie erstellt werden. ⁴Der Titel „Bachelor of Arts (B. A.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Wahlpflichtmodulen der Kategorie Humangeographie (H) erworben wurde (vergleiche Anlage 1.H.1.2). ⁵Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Humangeographie erstellt werden. ⁶Wird eine Bachelorarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt erstellt, erfolgt die Vergabe des „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenpröfung

- (1)¹Die Regelstudienzeit betragt drei Jahre. ²Fur das Fach Musik betragt die Regelstudienzeit vier Jahre. ³Der Zeitaufwand fur das Prasenzstudium und Selbststudium betragt 180 ECTS-Leistungspunkte, fur das Fach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ⁴Das Studium gliedert sich in sechs Semester, fur das Fach Musik in acht Semester.
- (2)¹Im Erstfach Musik steht das Bestehen aller nach der Anlage 1.N.1 im ersten Studienjahr zu absolvierenden Pflichtmodule einer Zwischenpröfung gleich. ²Die betreffenden Pflichtmodule „Künstlerische Ausbildung Basis 1“, „Ensemble Basis 1“, „Musiktheorie Basis 1“, „Angewandte Musiktheorie 1“, „Musikwissenschaft Basis 1“, „Praktische Grundlagen“ sowie das Modul „Musikpadagogik Basis“ mussen bis zum Ende des vierten Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenpröfung im Erstfach Musik nicht bestanden. ³Eine gesonderte Anmeldung fur die Zwischenpröfung ist nicht erforderlich.

§ 3 Zustandigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Pröfungsausschuss)

- (1)¹Fur die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Pröfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor fur Studium und Lehre der Leibniz School of Education zustandig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultaten und Hochschulen ein Pröfungsausschuss gebildet. ³ber die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultaten und Hochschulen.
- (2)¹Dem Pröfungsausschuss gehoren sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, davon eines der Hochschule fur Musik, Theater und Medien Hannover, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tatig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Pröfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultaten und Hochschulen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, ber die der Pröfungsausschuss entscheidet, mussen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgebt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung ber die Anerkennung von Pröfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultaten und der Hochschule fur Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor fur Studium und Lehre der Leibniz School of Education konnen, falls sie nicht selbst als Mitglieder benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pröfungsausschusses teilnehmen.
- (3)¹Die Mitglieder des Pröfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im ffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise im Professionalisierungsbereich (Anlage 1). ³Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-T.1.1 beziehungsweise 1.A-T.2.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.B-T.1.4 beziehungsweise 1.B-T.2.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-T.1.2 beziehungsweise 1.A-T.2.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.A-T.1.3 beziehungsweise 1.A-T.2.3 zu erbringen.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes, in:
- ein Erstfach im Umfang von 90 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik im Umfang von 150 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.1),
 - ein Zweifach im Umfang von 60 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.2),
 - ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.1.4),
 - einen schulischen Schwerpunkt im Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 1.A.1.a)).
- ²Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes, in:
- ein Erstfach im Umfang von 90 bis 106 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik 150 bis 166 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.1),
 - ein Zweifach im Umfang von 50 bis 66 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.2),
 - ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.1.4),
 - einen außerschulischen Schwerpunkt im Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 Leistungspunkten (Anlage 1.A.1.b)).
- (4) ¹Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen und gegebenenfalls Module aus dem Bereich des schulischen Schwerpunktes. ²Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes (Allgemeiner Teil, Anlage 1.A.1.a) 1. verpflichtend:
- das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 9 Leistungspunkten mit der Vorlesung „Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung“, einer Vertiefungsveranstaltung in ausgewiesenen Bereichen sowie einem vierwöchigen außeruniversitären Praktikum,
 - das Modul A Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten sowie
 - das Modul “SPS: Schulpraktische Studien/ Allgemeines Schulpraktikum (ASP)” im Umfang von 5 Leistungspunkten mit einem vierwöchigen Allgemeinen Schulpraktikum.
- ³Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des außerschulischen Schwerpunktes verpflichtend das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 14 Leistungspunkten (Allgemeiner Teil, Anlage 1.A.1.b)1. darin unter anderem:
- zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika oder
 - ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum.
- ⁴Näheres zu den zu absolvierenden Praktika regelt die Praktikumsordnung.
- (5) ¹Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können statt der der Fachdidaktik zugeordneten Module weitere Module im Erst- oder im Zweifach in entsprechendem Umfang wählen, sofern die fachspezifischen Anlagen dies vorsehen. ²Studierende des Erstfaches Musik und des Zweifaches Medienmanagement, können weitere Module nur im Erstfach in entsprechenden Umfang wählen.

- (6) ¹Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. ²Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der beteiligten Fächer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Aufsätze, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Essays, Fachpraktische Prüfungen, Hausarbeiten, Klausur mit und ohne Antwortwahlverfahren, Kolloquien, Laborübungen, Mündliche Prüfungen, Musikpraktische Präsentationen, Projektarbeiten, Portfolios, Präsentationen, Referate, Seminararbeiten, Theaterpraktische Präsentationen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.A-T in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-T eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

- (7) ¹Testate knnen erganzend zur Bewertung einer Prfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats knnen Einzelkriterien wie Hausbungen oder mndliche bzw. schriftliche Kurzprfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Magabe des oder der Prfenden in die Bewertung der Prfungsleistung mit einem Gewicht von maximal. 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prfung muss auch ohne Testatbewertung mglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen knnen nach Magabe des oder der Prfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitaten zur Durchfhrung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prfungsnoten sind von der oder dem zustandigen Prfenden bis spatestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mndlichen Prfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.B-T.1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewahlten Erstfach selbststandig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Fr das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem fr die Bearbeitung zur Verfgung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gema § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurckgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rckgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprferin oder dem Erstprfer festgelegtes Thema mit einer nach Magabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusatzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten betragt die Bearbeitungszeit drei Monate. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spatestens nach zwei Monaten, von den beiden Prfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbststandig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wrtlich oder sinngema aus anderen Quellen bernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ahnlicher Form noch keiner Prfungsbehrde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.B-T.1.4 zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darber hinaus kann im begrndeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³ber Antrage gema Satz 2 beschliet das nach § 3 zustandige Organ spatestens mit der Entscheidung ber die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprfung

- (1) Die Bachelorprfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-T genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 beziehungsweise bei Erstfach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprfung in einem der nach Anlage 1 gewahltem Facher ist endgltig nicht bestanden, wenn im jeweiligen Fach die Wiederholung einer nicht bestandenen Prfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gema § 14 nicht mehr mglich ist. ²Ist die Bachelorprfung in einem Fach gema Absatz 2 endgltig nicht bestanden, besteht einmal die Mglichkeit, ein anderes Fach des Studiengangs entsprechend Anlage 1 zu wahlen mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 5. ³ber die endgltig nicht bestandene Bachelorprfung im jeweiligen Fach ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹Die gesamte Bachelorprfung ist endgltig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prfungsleistung im Erst- oder Zweitfach, die nach § 4 erforderlich ist, gema § 14 nicht mehr mglich ist. ²ber die endgltig nicht bestandene Bachelorprfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) ¹Ist eine Prfungsleistung im Modul "Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie" nach Anlage 1.A.2.2 endgltig nicht bestanden, so ist dieses Modul endgltig nicht bestanden. ²In diesem Fall kann das Studium nur mit auerschulischem Schwerpunkt fortgesetzt werden.
- (5) Die gesamte Bachelorprfung ist ebenfalls endgltig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung der Prfungsleistung im Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.B-T.1.4 gema § 14 nicht mehr mglich ist.

- (6) ¹Ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik gemäß § 2 Absatz 2 nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule für Musik, Theater und Medien hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung im Erstfach Musik endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium des Faches Musik ausgeschlossen und hat nach § 8 Absatz 2 die Möglichkeit, einmal ein anderes Fach des Studienganges zu wählen.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich auf Antrag über die in den Anlagen 1.A-T im jeweiligen Erst- oder Zweitfach sowie gegebenenfalls Professionalisierungsbereich genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) Eine an einer inländischen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird im Fach Musik ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-T vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren**§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-T zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 110 Leistungspunkte beziehungsweise bei Wahl des Erstfachs Musik 180 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.B-T.1.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Studierende mit einer Fächerkombination mit dem Fach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen. ⁴Studierende mit einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Theologie müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung einen Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie den Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse vorweisen. ⁵Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

- (1) ¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.
- (2) Die Melde- und Prüfungszeiträume des Faches Musik werden von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH) festgesetzt.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe

des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁷Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. 2§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.A-T aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-T in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-T genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-T.1.1 beziehungsweise 1.A-T.2.1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Fach beziehungsweise der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle dem Fach oder Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.A-T erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote des jeweiligen Faches und gegebenenfalls Professionalisierungsbereiches wird entsprechend aus allen dem Fach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt. (5) ¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen – als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Fächer und deren Noten, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie des Senats der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien zum 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang eingeschrieben haben und nach der gemeinsamen Prüfungsordnung vom 16.02.2017 in der letzten Änderungsfassung studieren, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Studierende, die vor dem 01.10.2019 ihr Studium im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben, können die in Anlage 1.A.1.a) genannte Lehrveranstaltung „Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung“ absolvieren. ²Für Studierende, die ab dem 01.10.2019 ihr Studium im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben, ist die Lehrveranstaltung verpflichtend.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer

- 1.A Professionalisierungsbereich
- 1.B Biologie
- 1.C Chemie
- 1.D Darstellendes Spiel
- 1.E Deutsch
- 1.F Englisch
- 1.G Evangelische Theologie
- 1.H Geographie
- 1.I Geschichte
- 1.J Informatik
- 1.K Katholische Theologie
- 1.L Mathematik
- 1.M Medienmanagement
- 1.N Musik
- 1.O Philosophie
- 1.P Physik
- 1.Q Politik
- 1.R Religionswissenschaft / Werte und Normen
- 1.S Spanisch
- 1.T Sport

Die oben genannten Fächer B bis S sind mit Ausnahme des Faches Musik und des Faches Medienmanagement in der Variante Erst- und Zweifach studierbar. Die Anlagensystematik gliedert sich dann in Anlage 1.B-T.1 für das Erstfach und Anlage 1.B-T.2 für das Zweifach. Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-T.1.1 beziehungsweise 1.B-T.2.1 Pflichtmodule
- 1.A-T.1.2 beziehungsweise 1.B-T.2.2 Wahlpflichtmodule
- 1.A-T.1.3 beziehungsweise 1.B-T.2.3 Wahlmodule
- 1.B-T.1.4 Bachelorarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
 - 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
 - 3.3 Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum
- entfällt –

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Die Abkürzungen uK oder uKA stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren. Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Professionalisierungsbereich

1.A.1.a) Schulischer Schwerpunkt

Im Bereich A ist die Vorlesung "Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung" verpflichtend zu belegen. Weitere Regelungen sind den Übergangsvorschriften des allgemeinen Teils zu entnehmen.

Anlage 1.A.1.a).1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Bereich A Sprach-, Medien- und Darstellungs-kompetenzen	ab 1.	-	1 Studienleistung	-	9
	Bereich B Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsfähigkeit (z. B. Digitalisierung, DaZ/DaF, Inklusion/Diversität, Medienkompetenz)	ab 1.	-	1 Studienleistung	-	
	Bereich C Praktikum Berufsfeld-erkundung (4 Wochen)	ab 1.	-	Praktikumsbericht	-	
Modul A Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie	A.1 Vorlesung Grundlagen der Psychologie – Allgemeine Psychologie	Empfohlen im 1.	-		K 60 (Gewicht 1/3)	6
	A.2 Vorlesung Grundlagen der Erziehung und Bildung	Empfohlen im 2.	-	-	ZP oder P (Gewicht 2/3)	
SPS Schulpraktische Studien/ Allgemeines Schulpraktikum (ASP)	SPS 1 Seminar Theoretische und Methodische Grundlagen (Praktikumsvorbereitung)	Empfohlen im 4.	-	1 Studienleistung	-	5
	Allgemeines Schulpraktikum (vier Wochen)	Empfohlen im 4. (vorlesungsfreie Zeit)	Seminar SPS 1			
	SPS 2 Seminar Reflexion und Evaluation (Praktikumsnachbereitung)	Empfohlen im 4. oder 5.	Allgemeines Schulpraktikum			
Summe						20

1.A.1.b) Außerschulischer Schwerpunkt

Anlage 1.A.1.b).1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Bereich A Sprach-, Medien- und Darstellungs-kompetenzen	ab 1.	-	1 Studienleistung	-	14
	Bereich B Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsfähigkeit	ab 1.	-	1 Studienleistung	-	
	Bereich C Praktikum Berufsfeld-erkundung (8 Wochen oder zwei Mal 4 Wochen)	ab 1.	-	Praktikumsbericht/e	-	
Summe						14

Anlage 1.A.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.1.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.B Biologie

1.B.1 Biologie als Erstfach

Anlage 1.B.1.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Zweitfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Zweitfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Biochemie der Naturstoffe“. Das Modul „Physik für Biowissenschaften“ ist für Studierende, die nicht in den Zweifächern Chemie oder Physik immatrikuliert sind, obligatorisch. Studierende mit den Zweifächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Pflanzenphysiologie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Zellbiologie und Genetik	Vorlesung: Zellbiologie	1 oder 3	-	-	K 60	6
	Tutorium			-	oder	
	Experimentelle Übung			1	KA 60	
	Vorlesung: Genetik	1 oder 3		-	K 90	
	Tutorium			-	oder	
	Experimentelle Übung			1	KA 90	
Allgemeine Botanik	Vorlesung: Allgemeine Botanik	1 oder 3	-	-	K 90	6
	Tutorium			-	oder	
	Experimentelle Übung			2	KA 90	
Allgemeine Chemie	Vorlesung: Allgemeine Chemie	1 oder 3	-	-	K 120	6
	Praktikum			1		
Spezielle Botanik	Vorlesung: Spezielle Botanik	2 oder 4	-	-	MP 30 (60%) SA (40%)	6
	Bestimmungsübung			1		
	Exkursionen (3)			1		
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung 1: Großlebensräume der Erde	2 oder 4	-	-	K 60	6
	Vorlesung 2: Grundlagen der Ökologie			-		
	Geländeübung			1		
Allgemeine Biochemie	Vorlesung Allgemeine Biochemie	3	-	-	uK 60	3
Physik für Biowissenschaften	Vorlesung Physik für Studierende der Biologie	3 oder 4	-	-	uK 120	6
	Übung			-		
	Praktikum	4		1		
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung: Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	1, 3 oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Bestimmungsübung / Praktikum			1		
	Exkursionen (2)			1		
Mikrobiologie	Vorlesung: Mikrobiologie	3 oder 5	-	-	uK 60 oder uKA 60	6
	Experimentelle Übung			2		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung: Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	4	-	-	K 120 oder KA 120	5
	Übung			1		
Pflanzenphysiologie (falls Chemie / Physik Zweitfach)	Vorlesung: Pflanzenphysiologie	4	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Experimentelle Übung			1		
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung 1: Allgemeine Zoologie	2 oder 4	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Vorlesung 2: Funktionsmorphologie	3 oder 5		-	K 60 oder KA 60 K 60 oder KA 60	
	Experimentelle Übung: Funktionsmorphologie	3 oder 5		1	-	
Tier- und Humanphysiologie Vegetative Physiologie	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie	3 oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			1		
Evolution	Vorlesung: Evolution	5	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Seminar			1		
Biochemie der Naturstoffe (falls Chemie Zweitfach)	Vorlesung: Biochemie der Naturstoffe	3	-	-	K 90	6
				1 (Vortrag)		
Summe						74

Anlage 1.B.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ sowie „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend. Zusätzlich muss entweder das Wahlpflichtmodul „Tier- und Humanphysiologie Neuro- und Sinnesphysiologie“ oder das Wahlpflichtmodul „Moderne Methoden der Biologie für Lehramtsstudierende“ belegt werden. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zu den Modulen „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie im Umfang von 10 Leistungspunkten absolvieren. Darüber hinaus können Studierenden mit außerschulischem Schwerpunkt das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4	-	-	PF	5
	Seminar 1: Einführung in die Biologiedidaktik			-		
	Seminar 2: Fach-gemäße Denk- und Arbeitsweisen			-		
Biologie lernen und lehren	Seminar 1: Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5	-	-	K 60 40%	5
	Seminar 2: Grundlegende Themen des Biologieunterrichts			-	R 30%	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Seminar 3: Digitale Medien in Biologieunterricht und Forschung			-	PF 30%	
Tier- und Humanphysiologie Neuro- und Sinnesphysiologie	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie	6	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			1		
Moderne Methoden der Biologie für Lehramtsstudierende	Seminar: Moderne Methoden der Biologie für Lehramtsstudierende	6	-	1	R (50%) und LÜ (50%)	6
	Experimentelle Übung			-		
Ersatzmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Biologie	5, 6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6-16
Summe						16

Anlage 1.B.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	-	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA mit KO	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.B.2 Biologie als Zweifach

Anlage 1.B.2.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Allgemeine Biochemie. Das Modul „Physik für Biowissenschaften“ ist für Studierende, die nicht die Erstfächer Chemie und Physik gewählt haben, obligatorisch. Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Zellbiologie und Genetik	Vorlesung: Zellbiologie	1 oder 3	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
	Vorlesung: Genetik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Allgemeine Botanik	Vorlesung: Allgemeine Botanik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			2		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie	Vorlesung Allgemeine Chemie	1	-	-	K 120	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung Allgemeine Biochemie	3	-	-	uK 60	3
Physik für Biowissenschaften	Vorlesung Physik für Studierende der Biologie	3 oder 4	-	-	uK 120	6
	Übung			-		
	Praktikum			1		
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung 1: Allgemeine Zoologie	2 oder 4		-	K 60 oder KA 60	6
	Vorlesung 2: Funktionsmorphologie	und 3 oder 5		-	K60 oder KA 60 K 60 oder KA 60	
	Experimentelle Übung: Funktionsmorphologie	3 oder 5		1	-	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung: Zoologische Systematik, und Exkursion	3 oder 5	-	-	K 60	6
	Bestimmungsübung / Praktikum			1	oder	
	Exkursionen (2)			1	KA 60	
Spezielle Botanik	Vorlesung: Spezielle Botanik	2 oder 4	-	-	MP 30 (60%)	6
	Bestimmungsübung / Seminar			1	SA (40%)	
	Exkursionen (3)			1		
Tier- und Humanphysiologie Vegetative Physiologie	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie	5	-	-	K 60 oder	6
	Experimentelle Übung			1	KA 60	
Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie (Nur bei Erstfach Chemie/Physik)	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie	6	-	1	K 60	6
	Experimentelle Übung				KA 60	
Wahrnehmen, Denken, Lernen	Biologieunterricht diversitätssensibel gestalten	6	-	-	PF 50%	5
	Seminar 2: Wahrnehmen, Denken, Lernen			-	R 50%	
Summe						50

Anlage 1.B.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die fachdidaktischen Anteile durch Module aus den Modulkatalogen des Bachelorstudiengangs Biologie im Umfang von 10 Leistungspunkten ersetzen. Darüber hinaus können Studierenden mit außerschulischem Schwerpunkt das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung: Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4	-	-	PF	5
	Seminar 1: Einführung in die Biologiedidaktik			-		
	Seminar 2: Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen			-		
Biologie lernen und lehren	Seminar 1: Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5	-	-	K 60 40%	5
	Seminar 2: Grundlegende Themen des Biologieunterrichts			-	R 30%	
	Seminar 3: Digitale Medien in Biologieunterricht und Forschung		-	PF 30%		
Ersatzmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Biologie	5, 6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6-16
Summe						10

Anlage 1.B.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.C Chemie

Die Abkürzung „SWS“ steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Experimentellen Übungen (EÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für Übungen ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

1.C.1 Chemie als Erstfach

Studierende mit dem Zweifach Mathematik können anstatt des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 5 Leistungspunkten belegen, Studierende mit dem Zweifach Physik können anstatt des Moduls „Experimentalphysik 1“ und des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 4 – 9 Leistungspunkten belegen. Für die Zulassung zur Übung im Modul „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ muss der Nachweis zum Modul „Rechenmethoden der Chemie 1“ äquivalenten Studienleistung erbracht werden. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Übungen nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Anlage 1.C.1.1: Pflichtmodule

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1 für Lehramt" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" herangezogen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Allgemeine Chemie	1	-	K 120	-	-	8
	Übung (2 SWS) Allgemeine Chemie	1					
Allgemeine Chemie 2	EÜ + S (8 SWS) Allgemeine Chemie	1	-	Ü Allgemeine Chemie mit Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	-	7
Analytische Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie I	1	-	Ü Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	EÜ + S (5 SWS) Analytische Chemie I	2					
Analytische Chemie 2	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie II	2	-	Ü Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	EÜ + S (5 SWS) Analytische Chemie II	2					
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Anorganische Chemie I	2	-	K 180	-	-	5
	Übung (1 SWS) Anorganische Chemie I	2					
Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Physikalische Chemie I für Lehramt	2	-	K 180	-	-	7
	Übung (2 SWS) Physikalische Chemie I für Lehramt	2					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Organische Chemie I	3	-	K 180	-	-	6
	Übung (1 SWS) Organische Chemie I	3					
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	EÜ + S (6 SWS) Anorganische Chemie I für Lehramt	3 3	Abgeschlossenes Ü und S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S mit V Anorganische Chemie I Ü Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	6
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	EÜ + S (9 SWS) Physikalische Chemie I für Lehramt		Abgeschlossenes Ü + S aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Physikalische Chemie I für Lehramt	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Rechenmethoden der Chemie 1, Abgeschlossene Ü+S aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	9
Organische Chemie 2 für Lehramt	Vorlesung (2 SWS) Organische Chemie II EÜ+S (10 SWS) Organische Chemie I	4 4 4	Abgeschlossenes Ü + S aus Organische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2	K 180	9
Rechenmethoden der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I	1	-	K 120	-	-	5
	Übung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I	1					
Experimentalphysik 1	Vorlesung (2 SWS) Experimentalphysik I	1	-	K 120	-	-	4
	Übung (1 SWS) Experimentalphysik I	1					
Ersatzmodul Rechenmethoden der Chemie 1/ Experimentalphysik 1	Weitere LV im Gesamtvolumen von 4 bis 9 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1, 2, 3, 4, 5, 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Keine	4-9
Summe							80

Anlage 1.C.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Zweitfachs ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ und die Fachdidaktik-Module des Zweitfachs aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Chemie im Umfang von 6 - 26 Leistungspunkten ersetzen, sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FC 1 Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	-	regelmäßig, aktive Teilnahme, Portfolio	-	PF	4
FC 2 Fachdidaktik Chemie 2	Seminar/Übung Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	5	-	regelmäßig, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	-	HA oder PF	6
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	5		regelmäßig, aktive Teilnahme, Portfolio			
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 26 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1 - 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	6 - 26

Anlage 1.C.1.3 Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		5 oder 6	mindestens 110 Leistungspunkte	eine Studienleistung	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.C.2 Chemie als Zweitfach

Anlage 1.C.2.1: Pflichtmodule

Studierende mit dem Erstfach Mathematik oder Physik können anstatt des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 5 Leistungspunkten belegen. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Übungen nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Allgemeine Chemie	1	Keine	K 120	keine	keine	8
	Übung (2 SWS) Allgemeine Chemie	1					

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	Voraussetzungen fur die Zulassung zur Modulprufung	Studienleistungen	Voraussetzungen fur die Zulassung zur Ubung	Prufungsleistung	Leistungs-punkte
Allgemeine Chemie 2	EU+S (8 SWS) Allgemeine Chemie	1	Keine	U Allgemeine Chemie mit Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie I	1	Keine	U Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	EU+S (5 SWS) Analytische Chemie I	2					
Analytische Chemie 2	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie II	2	Keine	U Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	EU+S (5 SWS) Analytische Chemie II	2					
Rechenmethoden der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I	1	Keine	K 120	Keine	Keine	5
	Ubung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I	1					
Ersatzmodul Rechenmethoden der Chemie 1	Weitere LV im Gesamtumfang von 5 LP aus dem Angebot fur den Bachelorstudiengang Chemie	1, 2, 3, 4, 5, 6	Lt. PO fur den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO fur den Bachelorstudiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO fur den Bachelorstudiengang Chemie	Keine	5
Summe							34

Anlage 1.C.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 26 Leistungspunkten zu wahlen. Bei der Auswahl der Module ist zu berucksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:

- „Anorganische Chemie 1“ und „Anorganische Chemie 2 fur Lehramt“, „Experimentalphysik 1“;
- „Organische Chemie 1“ und „Organische Chemie 2 fur Lehramt“;
- „Physikalische Chemie 1 fur Lehramt“ und „Physikalische Chemie 2 fur Lehramt“;

Die in den Kombinationen aufgefuhrten Module konnen nicht einzeln belegt werden. Weitere Module mussen so gewahlt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt mussen die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewahlten Erstfachs ableisten. Studierende mit auerschulischem Schwerpunkt konnen die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“ durch andere Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Chemie im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten ersetzen. Die gewahlten Module mussen jeweils mit einer Prufungsleistung abgeschlossen werden. Daruber hinaus kann das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Chemie ersetzt werden.

Studierende mit dem Erstfach Physik konnen anstatt des Moduls „Experimentalphysik 1“ andere Module im Umfang von 4 Leistungspunkten belegen. Fur die Zulassung zur Ubung im Modul „Physikalische Chemie 2 fur Lehramt“ muss der Nachweis zum Modul „Rechenmethoden der Chemie 1“ aquivalenten Studienleistung erbracht werden. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Ubungen nicht erfullen, konnen in Ausnahmefallen zugelassen werden. Die Entscheidung uber die Zulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Ubung.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1 für Lehramt" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Anorganische Chemie I	2	Keine	K 180	Keine	keine	5
	Übung (1 SWS) Anorganische Chemie I	2					
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	EÜ+S (6 SWS) Anorganische Chemie I für Lehramt	3 3	Abgeschlossenes Ü und S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S mit V Anorganische Chemie I Ü Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	7
	Seminar (1 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	4		Haus- und Präsenzübungen			
Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Physikalische Chemie I	2	Keine	K 180	Keine	keine	7
	Übung (2 SWS) Physikalische Chemie I	2					
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	EÜ+S (9 SWS) Physikalische Chemie I		Abgeschlossenes Ü+S aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Rechenmethoden der Chemie 1, Abgeschlossene Ü+S aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	9
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Organische Chemie I	3	Keine	K 180	Keine	keine	6
	Übung (1 SWS) Organische Chemie I	3					
Organische Chemie 2 für Lehramt	Vorlesung (2 SWS) Organische Chemie II	4	Abgeschlossenes Ü+S aus Organische	Ü+S Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine	K 180	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	EÜ+S (10 SWS) Organische Chemie I	4	Chemie 2 für Lehramt		Chemie 2, Organische Chemie 1, Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2		
	Seminar (1 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	5		Haus- und Präsenzübungen			
Experimentalphysik 1	Vorlesung (2 SWS) Experimentalphysik I	1	Keine	K 120	Keine	Keine	4
	Übung (1 SWS) Experimentalphysik I	1					
Ersatzmodul Experimentalphysik 1	Weitere LV im Gesamtvolumen von 4 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1, 2, 3, 4, 5, 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Keine	4
FC 1 Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	Keine	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio	keine	PF	4
FC 2 Fachdidaktik Chemie 2	Seminar/Übung Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	5	Keine	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	keine	HA oder PF	6
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	5		Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio			
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtvolumen von 6 bis 16 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1 – 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	6 - 16

Anlage 1.C.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.3.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTH), Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (U Hi) und TU Braunschweig (TU BS).

1.D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach**Anlage 1.D.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	10
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	M 2.1 Seminar Arbeitstechniken	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 nur in M 2.1 oder M 2.3	8
	M 2.2 Übung Veranstaltungstechnik					
	M 2.3 Seminar Reflexion theatraler Praxis					
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	M 4.1 Seminar Einführung Theatergeschichte	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden oder K 120	10
	M 4.2 Seminar Einführung Theatertheorie					
	M 4.3 Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)					
M 5 Formen des Gegenwartstheaters	M 5.1 Übung Aufführungsanalyse	2.-5.	-	11 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden oder K 120	8
	M 5.2 Seminar Dramenanalyse					
	M 5.3 Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters					
M 6 Theorie und Praxis der Theaterpädagogik	Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	R 15 oder Ü15 (unbenotet)	5
	Übung Spielleitung					
M 8 Exkursion	Exkursion von 3-5 Tagen	2./4./6.	-	AA 5		6
	Kolloquium					
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	4.-5.	-	-	TP 15 und AA 8-10 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	9
Summe						56

Anlage 1.D.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)“ belegen, ebenso die Module „M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis“ und „M 9.1 Eigenstudium“.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.1 Theaterpädagogik“ studieren, ebenso das Projektmodul „M 3.2 Angeleitete Künstlerische Praxis“ und Vertiefungsmodul „M 9.2. Eigenstudium“. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Wahlpflichtmodul studiert und als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das das Projektmodul „M 3.2 Angeleitete Künstlerische Praxis“ mit dem Vertiefungsmodul „M 9.1 Eigenstudium“ anstatt „M 9.2 Eigenstudium“ kombiniert werden. Darüber hinaus kann das Modul „M 11 Vertiefung Darstellendes Spiel“ belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt	2.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	12
	Kolloquium oder Seminar					
Oder						
M 3.2 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 größeres Projekt	2.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	18
	Kolloquium als Probenreflexion und Seminar					
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	M 7.1.1 Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 und Ü 15 (Gewichtung HA 70%, Ü 30%)	10
	M 7.1.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	M 7.1.3 Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis					
Oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	M 7.2.1 Seminar Unterrichtsentwürfe und -planung, Lernziele und Leistungskriterien	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 und Ü 15 (Gewichtung HA 70%, Ü 30%)	10
	M 7.2.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	M 7.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers					
M 9.1 Eigenstudium (wenn 3.1 studiert wurde)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium im größeren Umfang	4.-5.	-		MP 15 mit DO: (unbenotet) im Kolloquium	12
	Kolloquium					
Oder						

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 9.2 Eigenstudium (wenn M 3.2 studiert wurde oder bei außerschulischem Schwerpunkt)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4.-6.	-		MP 15 (unbenotet) im Kolloquium	6
	Kolloquium					
M 11 Vertiefung Darstellendes Spiel	2 Lehrveranstaltungen	Ab 4.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10	10
Summe						34-50

Anlage 1.D.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	Ab 5.	mindestens 110 Leistungspunkte		BA 30	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.D.2 Darstellendes Spiel als Zweitfach**Anlage 1.D.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienlei- stung	Prüfungslei- stung	Leis- tungs- punkte
M 1 Grundlagen szeni- scher Praxis	5 Übungen	1.-2.	-	1 Studienlei- stung pro Veran- staltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	10
M 2 Grundlagen künstle- risch-wissenschaftli- chen Arbeitens	M 2.1 Seminar Arbeits- techniken	1.-2.	-	1 Studienlei- stung pro Veran- staltung	HA 10-15 nur in M 2.1 oder M 2.3	8
	M 2.2 Übung Veran- staltungstechnik					
	M 2.3 Seminar Reflexion theatraler Pra- xis					
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt	2.-5.	-	1 Studienlei- stung pro Veran- staltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	12
	Kolloquium oder Seminar					
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	M 4.1 Seminar Einführung Theatergeschichte	1.-3.	-	1 Studienlei- stung pro Veran- staltung	HA 10-15 bei oder in Ab- sprache mit ein- er/m der haupt- amtlich Lehren- den oder K 120	10
	M 4.2 Seminar Einführung Theatertheorie					
	M 4.3 Seminar Interdiszip- linäre Bezüge des Thea- ters (Bildende Kunst, Po- puläre Kultur, Literatur)					
M 12 Eigenstudium und Exkursion	Nach Absprache künstle- risches, theaterpädagogi- sches oder wissenschaftli- ches Vertiefungsstudium		-		DO (unbenotet)	10
	Exkursion von 3 Tagen					
Summe						50

Anlage 1.D.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)“ belegen.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Modul „M 7.1 Theaterpädagogik“ studieren, ebenso kann das Modul „M 9.2 Eigenstudium“ als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienlei- stung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	M 7.1.1 Seminar Analyse zeitgenössischer Pro- jekte und Aufführungen	3.-5.	-	1 Studienlei- stung pro Ver- anstaltung	HA 10 und Ü 15 (Gewichtung HA 70%, Ü 30%)	10
	M 7.1.2 Seminar Didaktische Positionen der Thea- terpädagogik in Geschichte und Gegenwart					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	M 7.1.3 Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis					
Oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	M 7.2.1 Seminar Unterrichts-entwürfe und -planung, Lernziele und Leistungskriterien	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 und Ü 15 (Gewichtung HA 70%, Ü 30%)	10
	M 7.2.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	M 7.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers					
M 9.2 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogisches oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4.-6.	-		MP 15 (unbenotet)	6
	Kolloquium					
Summe						0-16

Anlage 1.D.2.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.D.2.4: Bachelorarbeit

- entfällt -

1.E Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 - S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden, außer im Modul D 1. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2-5, S 2-7, D1 und P erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

1.E.1 Deutsch als Erstfach

Anlage 1.E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 1.2: HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung ** od. Seminar)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 2.2: HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20-30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
Summe						50

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 1.E.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen vier Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 Leistungspunkten) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen vier Wahlpflichtmodule absolvieren (im Umfang von je 10 Leistungspunkten), von denen jeweils zwei aus Literatur- und Sprachwissenschaft zu wählen sind. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Wahlpflichtmodul studiert und als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das Modul „Wissenschaftliche Praxis“ (6 Leistungspunkte) belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	Seminar					
L 5 Projekt	1 - 2 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 oder PF	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 od. PR oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 6 Sprachpsychologie, Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 7 Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Grundlagen	ab 3.	Für S7: S 1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 in S 7.1	10
	S 7.2 Vertiefung					
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	-	6
Summe						40-56

Anlage 1.E.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.E.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6.	mindestens 110 Leistungspunkte und Abschluss der Module S1 und L1	-	BA 30-40	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.E.2 Deutsch als Zweitfach

Anlage 1.E.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 1.2: HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 2.2 : HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20-30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
Summe						50

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 1.E.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen ein Modul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) wählen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) sowie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6 Leistungspunkte) als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	Seminar					
L 5 Projekt	1 – 2 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
	Seminar					
	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-			10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Seminar			1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 oder PF	
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 6 Sprach-psychologie, Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 7 Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Grundlagen	ab 3.	Für S 7: S 1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 in S 7.1	10
	S 7.2 Vertiefung					
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studienleistung		6
Summe						0-16

Anlage 1.E.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.E.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.F Englisch**1.F.1 Englisch als Erstfach****Anlage 1.F.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 90	10
	LingF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate Linguistics	LingF3 (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	HA 3000 oder PR/AA 2000 oder K/KA 90 oder MP 20	10
	LingF4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS)	ab 4	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 60	5
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 2	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Literature and Culture	AmerA oder BritA (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA (2 SWS)			1 Studienleistung		
Focus Module	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2(2 SWS)	ab 4	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	5
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 90	5
	SP2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	5
	SP4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						80

Anlage 1.F.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfachs ist je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) mindestens ein Modul zu belegen.

Das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ belegen, können das Modul „Focus Elective“ (10 LP) wählen. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das Modul „Language Practice Elective“ (6 LP) absolvieren sowie das Modul „Advanced Elective“ (10 LP) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	K/KA 90	10
	DidF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	6
	SP E2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	4-6	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 4	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						10 - 26

Anlage 1.F.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	110 LP, die den erfolgreichen Abschluss der Module Foundations Linguistics, Foundations Literature and Culture sowie Foundations Language Practice nachweisen.	-	BA 30-40	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.F.2 Englisch als Zweitfach

Anlage 1.F.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basics Linguistics	LingF1 (2 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	HA 3000	15

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	LingF2 (2 SWS)			1 Studienleistung	oder PR/AA 2000 oder K/KA 90 oder MP 20	
	LingF4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 60	5
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 2	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 90	5
	SP2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	K/KA 90 o- der ES 2000	5
	SP4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						50

Anlage 1.F.2.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ belegen, können das Modul „Focus Elective“ (10 LP) wählen. Zudem kann als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das Modul „Language Practice Elective“ (6 LP) absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	K/KA 90	10
	DidF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	6
	SP E2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 5	-	1 Studienleistung	HA 5000 o- der PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						10 - 16

Anlage 1.F.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.G Evangelische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Themenmodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Es wird dringend empfohlen, dass das Basismodul 2 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Griechisch und das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Latein belegt wird.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens vier Exkursionstage im Fach Evangelische Theologie bzw. Religion zu absolvieren. Diese können bereits im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs erbracht, müssen jedoch spätestens bis zum Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

1.G.1 Evangelische Theologie als Erstfach

Anlage 1.G.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung (Fächerübergreifender Bachelor)	BM 0a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten	1	-	1 Studienleistung	K 60	10
	BM 0b Bibelkunde AT/NT					
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie	VM 1 Altes Testament oder VM 2 Neues Testament	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 1a/b und BM 2a/b	1 Studienleistung	HA 15	5
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 3a/b	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 4a/b	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	5
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 5a/b	1 Studienleistung	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht					
Themenmodul 1 Schlüsselthemen in Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung	TM 1a Altes Testament/ Neues Testament	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1 Studienleistung	PF	10
	TM 1b Kirchengeschichte/ Systematische Theologie					
	TM 1c Religionspädagogik					
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b, BM 1a/b, BM 3a/b und BM 4a/b	1 Studienleistung	PR 20	5
Summe						90

Anlage 1.G.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Themenmodul 3 als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Wahlpflichtmodule des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende als Alternative das Themenmodul 2 (10 Leistungspunkte) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Themenmodul 2 Schlüsselthemen in Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung (Wahlpflichtmodul)	TM 2a Altes Testament/ Neues Testament	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1 Studienleistung	PF	10
	TM 2b Kirchengeschichte/ Systematische Theologie					
	TM 2c Religionspädagogik					
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1 Studienleistung	HA 15	6
Summe						0-16

Anlage 1.G.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.1.4: Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Bachelorarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.G.2 Evangelische Theologie als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, dass das Basismodul 2 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Griechisch belegt wird.

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ im Erstfach ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse zu erbringen.

Anlage 1.G.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung (Fächerübergreifender Bachelor)	BM 0a Orientierungs-seminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten	1	-	1 Studienleistung	K 60	10
	BM 0b Bibelkunde AT/NT					
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Voraus-gegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Voraus-gegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Voraus-gegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3	Voraus-gegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Voraus-gegangene Teilnahme an BM 5a/b	1 Studienleistung	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht					
Summe						60

Anlage 1.G.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Themenmodul 3 als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	5-6	Vorausgegangene Teil- nahme an den Basismodu- len	1 Studien- leistung	HA 15	6
Summe						0-6

Anlage 1.G.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.H Geographie

1.H.1 Geographie als Erstfach

Anlage 1.H.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.1 Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA 60 (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2		Zwei SM: Exkursion, Anwesenheit in Übung.	K 150 (65%)	
G.2 Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	1	-	Drei SM: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	K 90	8
G.3 Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	2	-	Zwei SM: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	R (30); K 90 (70%)	8
G.4 Fachmethodik I	Vorlesung + Seminar Statistik (2 SWS); Seminar Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SM in Statistik und Datenpräsentation	K 60 Statistik (50%); PR Datenpräs. (50 %)	8
G.5 Fachmethodik II	Seminar Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SM in Kartographie und GIS	K 60	7
G.6 Übergreifende Themen / Regionale Geographie (Propädeutikum)	Seminar	1	-	Eine SM	R oder HA	5
Summe						52

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Erstfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Es müssen insgesamt mindestens 38 Leistungspunkte erworben werden.
- Aus den beiden Bereichen Physische Geographie (P) und Humangeographie (H) müssen jeweils mindestens 8 Leistungspunkten erworben werden.
- Für die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
 - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (P.1, H.5 oder H.6).
 - Zwei Module aus P.9, P.10, H.10 bis H.14 müssen belegt werden.
 - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (P.4, H.7 oder H.8).

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. Insgesamt können als Ersatz 6-16 Leistungspunkten aus den Bereichen P und H belegt werden.

Anlage 1.H.1.2.P: Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
P.1 Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar	ab 3	-	Eine SM	R	8
P.2 Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar, Geländeübung	ab 3	Modul G.1	Eine SM	SA oder AA	16
P.3 Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B Teil 1 (Wintersemester)	ab 3	Modul G.5	Je eine SM in Teil 1 und Teil 2	K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 1 (50%)	8
	Übung GIS B Teil 2 (Sommersemester)	ab 4			K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 2 (50%)	
P.4 Zweiwöchige Exkursion	Seminar; Exkursion	ab 3	Modul G.1	Eine SM	R oder AA (unbenotet)	10
P.6 Praktische Landschaftsanalyse	Seminar; Geländeübung; Laborübung	ab 3	-	Je eine SM im Seminar und im Geländeübung	R im Seminar (50%); LÜ in Laborübung (50%)	12
P.7 Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie I	Seminar oder Übung	ab 3	-	Eine SM	HA oder R oder AA	4
P.8 Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie II	Seminar oder Übung	ab 3	-	Eine SM	HA oder R oder AA	4
P.9 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
P.10 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Anlage 1.H.1.2.H: Wahlpflichtmodule der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.1 Statistische Regionalanalyse	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS)	3	Modul G.4	Eine SM	K 90	6
H.2 Methoden der empirischen Sozialforschung	Quantitative Sozialforschung: Seminar/Übung (2 SWS), Geländeübung; Qualitative Sozialforschung: Seminar/Übung (2 SWS), Geländeübung	3	Modul G.4	Zwei SM (je eine im quantitativen und im qualitativen Teil)	K 90	8
H.3 Studienprojekt Kultur-/ Sozialgeographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 4	Module G.2 und G.4	Eine SM	R	8

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zu- lassung	Studienleistung	Prü- fungs- leistung	Leis- tungs- punkte
H.4 Studienprojekt Wirtschafts-geo- graphie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 4	Module G.3 und G.4	Eine SM	R	8
H.5 Hauptseminar Kultur-/ Sozial-geo- graphie	Seminar (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 4	Modul G.2	Je eine SM in je- dem Seminar	R	10
H.6 Hauptseminar Wirtschafts-geo- graphie	Seminar (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 4	Modul G.3	Je eine SM in je- dem Seminar	R	10
H.7 Einwöchige Ex- kursion in der Kul- tur-/Sozial-geo- graphie	Seminar (1 SWS); Exkursion	4	Modul G.2	Eine SM	R oder AA (unbe- notet)	5
H.8 Einwöchige Ex- kursion in der Wirtschafts-geo- graphie	Seminar (1 SWS); Exkursion	4	Modul G.3	Eine SM	R oder AA (unbe- notet)	5
H.10 Strukturen/Pro- zesse in der Kul- tur-/Sozial-geo- graphie A	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.11 Strukturen/Pro- zesse in der Kul- tur-/Sozial-geo- graphie B	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.12 Strukturen/Pro- zesse in der Wirt- schafts-geogra- phie	Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	-	K 60	4
H.13 Angewandte Wirt- schafts-geogra- phie A	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.14 Angewandte Wirt- schafts-geogra- phie B	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-	-	PF	5
	Seminar (2 SWS)	3		R		
D.2 Ausgewählte geographiedidaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	R	SA	5
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		

Anlage 1.H.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium im Bereich Physische Geographie u. Landschaftsökologie, Humangeographie oder Fachdidaktik	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA (80%) und KO (i.d.R. 30 min, 20%)	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

1.H.2 Geographie als Zweifach**Anlage 1.H.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.1 Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2	-	Zwei SM; Exkursion, Anwesenheit in Übung.	K 150 (65%)	
G.2 Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	1	-	Drei SM: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	K 90	8
G.3 Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	2	-	Zwei SM: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	R (30%); K 90 (70%)	8
G.4a Fachmethodik I für Zweifach Geographie	Vorlesung + Seminar Statistik (2 SWS); Seminar Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SM in Statistik und Datenpräsentation	PR in Datenpräsentation	6
G.5 Fachmethodik II	Seminar Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SM in Kartographie und GIS	K 60	7
G.6 Übergreifende Themen/ Regionale Geographie (Propädeutikum)	Seminar	1	-	Eine SM	R oder HA	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Summe						50

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweitfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ sowie als Ersatz der Fachdidaktik-Module weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 – 16 Leistungspunkten aus den Bereichen P und H absolvieren.

Anlage 1.H.2.2.P: Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
P.9 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
P.10 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Anlage 1.H.2.2.H: Wahlpflichtmodule der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.10 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/ Sozial-geographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.11 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/ Sozial-geographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.12 Strukturen/Prozesse in der Wirtschafts-geographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	-	K 60	4
H.13 Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.14 Angewandte Wirtschaftsgeographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-	-	PF	5
	Seminar (2 SWS)	3		R		
D.2 Ausgewählte geographiedidaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	R	SA	5
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		

Anlage 1.H.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.I Geschichte

1.I.1 Geschichte als Erstfach

BM = Basismodul, VT = Vertiefungsmodul

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

Anlage 1.I.1.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich muss mindestens eine Studienleistung als Hausarbeit erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Alte Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Mittelalter	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Praxismodul	1-2 Veranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR 20 oder MP 20 oder PF 20	10
Summe						60

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 1.I.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit schulischem Schwerpunkt sind das Modul „Fachdidaktik“ und zwei Vertiefungsmodul verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen mindestens drei Vertiefungsmodul belegen. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Modul des Zweifaches auch durch Modul des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Vertiefungsmodul studiert werden. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten durch das „Forschungslernmodul“ ersetzen. In den Vertiefungsmodul muss mindestens eine Prüfungsleistung als Hausarbeit abgelegt werden. Zudem müssen durch die Vertiefungsmodul mindestens zwei unterschiedliche zeitliche Perioden vertieft werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Regionengeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20 oder K 90	10
	Seminar					
Grundlagen der Geschichtsdidaktik	Vorlesung(GGD 1)	im 3.			MP 15 oder K/KA 60 (30%)	10
	Seminar (GGD 2)	ab 4.	GGD 1	2 Studienleistungen	HA 10 (70%)	
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.	-	PR 20	-	6
Summe:						30-46

Anlage 1.1.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.1.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	1 Blockveranstaltung (1 SWS)	Ab 5.	mindestens 110 Leistungspunkte, inkl. BM-Module und 2 Wahlpflichtmodule		BA 30-35	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.1.2 Geschichte als Zweifach

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

Anlage 1.1.2.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich muss mindestens eine Studienleistungen als Hausarbeit erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Alte Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-		K 90 oder	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Seminar mit Tutorium			1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	MP 20	
BM Mittelalter	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Summe						50

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 1.1.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist das Modul Fachdidaktik verpflichtend.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können stattdessen ein Vertiefungsmodul belegen und das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ durch das „Forschungslernmodul“ ersetzen. Im Vertiefungsmodul muss als Prüfungsleistung eine Hausarbeit nachgewiesen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
VT Global-ge- schichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschafts- geschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Kultur-ge- schichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Regionen-ge- schichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Medien/ Öffent- lichkeit/ Geschichts- kultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20 oder K 90	10
	Seminar					
Grundlagen der Ge- schichtsdidaktik	Vorlesung (GGD 1)	im 3.			MP 15 oder K/KA 60 (30%)	10
	Seminar (GGD 2)	ab 4.	GGD 1	2 Studienleistun- gen	HA 10 (70%)	
Forschungslern-mo- dul	Projektarbeit in Arbeits- gruppen unter Super-vi- sion	Ab 4.	-	PR	-	6
Summe						0-16

Anlage 1.1.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.1.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.J Informatik

Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 - 4 Minuten dauern.
 (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 - 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

1.J.1 Informatik als ErstfachAnlage 1.J.1.1: Pflichtmodule

Bei Wahl der Fächerkombination Informatik (Erstfach) und Mathematik (Zweifach) muss statt des Moduls „Mathematische Grundlagen“ das Modul „Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik im Lehramt“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Mathematische Grundlagen	Lineare Algebra A	1	-	1 Studienleistung	-	15
	Diskrete Strukturen	2	-	1 Studienleistung	-	
	Logik und formale Systeme	2	-	-	K oder M	
Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik im Lehramt	Diskrete Strukturen	2	-	1 Studienleistung	-	10
	Logik und formale Systeme	2	-	-	K oder M	
Rechnersysteme	Grundlagen digitaler Systeme	3	-	1 Studienleistung	-	10
	Grundlagen der Rechnerarchitektur	4	-	-	K oder M	
Betriebssysteme	Praktische Einführung in Betriebssysteme	1	-	1 Studienleistung	-	5
Programmierung und Programmiersprachen	Einführung in das Programmieren für Lehramt	1	-	1 Studienleistung	-	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1 Studienleistung	-	
Algorithmen	Datenstrukturen und Algorithmen	3	-	1 Studienleistung	-	15
	Grundlagen der Theoretischen Informatik	3	-	-	K oder M	
	Komplexität von Algorithmen	4	-	1 Studienleistung	-	
Große Software-Systeme	Grundlagen der Software-Technik	5	-	-	K oder M	5
Informatik und Gesellschaft	Gesellschaftliche Aspekte der Informatik	2	-	1 Studienleistung	-	3
Anwendungen und Auswirkungen	Grundlagen der Datenbanksysteme	4	-	-	K oder M	10
	Grundlagen der IT-Sicherheit	5	-	1 Studienleistung	-	
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1 Studienleistung	-	2
Fachdidaktik der Informatik	Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K oder M	5
	Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Informatik	4	-	1 Studienleistung	-	

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Fachdidaktische Praxis	Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5	-	1 Studienleistung	K oder M	3
Summe						75 - 80

Anlage 1.J.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 10 LP bzw. bei Mathematik als Zweitfach im Umfang von 15 LP zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Data Mining	Data Mining I	1-6	-	-	K oder M	5
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	1-6	-	-	K oder M	5
Datenbanken	Datenbanksysteme II	1-6	-	-	K oder M	5
Information Retrieval	Foundations of Information Retrieval	1-6	-	-	K oder M	5
Rechnernetze	Rechnernetze	1-6	-	-	K oder M	5
Digitalschaltungen der Elektronik	Digitalschaltungen der Elektronik	1-6	-	-	K oder M	5
Modellierung	Modellierung des dynamischen Verhaltens von Systemen	1-6	-	-	K oder M	5
Software Engineering	Software-Qualität	1-6	-	-	K oder M	5
Verteilte Systeme	Grundlagen der Medizinischen Informatik	1-6	-	-	K oder M	5
Programmieren I	Programmieren I	1-6	-	-	K oder M	5
Programmieren II	Programmieren II	1-6	-	-	K oder M	5
Summe						10-15

Anlage 1.J.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Bachelorarbeit	Bachelor-Kolloquium	6	mindestens 110 LP	KO	BA	10
Summe						10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.J.2 Informatik als Zweitfach**Anlage 1.J.2.1: Pflichtmodule**

Bei Wahl der Fächerkombination Mathematik(Erstfach) und Informatik (Zweitfach) muss statt dem Modul „Mathematische Grundlagen“ das Modul „Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik im Lehramt“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Mathematische Grundlagen	Lineare Algebra A	1	-	1 Studienleistung	-	15
	Diskrete Strukturen	2	-	1 Studienleistung	-	
	Logik und formale Systeme	2	-	-	K oder M	
Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik im Lehramt	Diskrete Strukturen	2	-	1 Studienleistung	-	10
	Logik und formale Systeme	2	-	-	K oder M	
Rechnersysteme	Grundlagen digitaler Systeme	3	-	1 Studienleistung	-	10
	Grundlagen der Rechnerarchitektur	4	-	-	K oder M	
Programmierung und Programmiersprachen	Einführung in das Programmieren für Lehramt	1	-	1 Studienleistung	-	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1 Studienleistung	-	
Algorithmen (ZF)	Datenstrukturen und Algorithmen	3	-	1 Studienleistung	-	10
	Grundlagen der Theoretischen Informatik	3	-	-	K oder M	
Informatik und Gesellschaft	Gesellschaftliche Aspekte der Informatik	2	-	1 Studienleistung	-	3
Anwendungen und Auswirkungen (ZF)	Grundlagen der Datenbanksysteme	4	-	-	K oder M	5
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1 Studienleistung	-	2
Fachdidaktik der Informatik	Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K oder M	5
	Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Informatik	4	-	1 Studienleistung	-	
Fachdidaktische Praxis	Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5	-	1 Studienleistung	K oder M	3
Summe						55-60

Anlage 1.J.2.2: Wahlpflichtmodule

Ausschließlich bei der Wahl der Fächerkombination Mathematik (Erstfach) und Informatik (Zweifach) muss das Modul „Komplexität von Algorithmen (ZF)“ belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Komplexität von Algorithmen (ZF)	Komplexität von Algorithmen	1-6	-	-	K oder M	5
Summe						5

Anlage 1.J.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.K Katholische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

1.K.1 Katholische Theologie als Erstfach

Anlage 1.K.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienlei- stung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Basismodul 1: Theologie als Wissen- schaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	1	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	1	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	PF	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischer Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischer Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT - Einleitung	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischer Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischer Denkens:	VM 4a Glaube und sittliches Handeln	3-4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 4b Kirche und Gesellschaft			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>o-</u> <u>der</u> K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>o-</u> <u>der</u> K 90	6
	VM 5b Christologie / Soteriologie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>o-</u> <u>der</u> K 90	9
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	5-6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	9
	AM 2b Ethik –verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>o-</u> <u>der</u> K 90	
	AM 2c Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/ Liturgie	4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>o-</u> <u>der</u> K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						74

Anlage 1.K.1.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen stattdessen das Vertiefungsmodul 7 ableisten. Zusätzlich können diese Studierenden weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	5-6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	4-5	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/ Religionskritik	5-6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 4b Religion in biografischer Sozialisation			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	5	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul	6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	3
Summe						16-32

Anlage 1.K.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.K.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.K.2 Katholische Theologie als Zweifach

Anlage 1.K.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	1	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- set- zungen für die Zulassung	Studienlei- stung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
matische Theologie - Vo- raussetzungen wissen- schaftlichen Arbeitens	BM 1b Grundkurs Bibli- sche Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissen- schaft: Historische/ Prakti- sche Theologie	BM 2a Grundkurs Histori- sche Theologie	1	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religi- onspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	PF	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theo- logischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>o- der</u> K 90	6
	VM 1b Exegese und Theo- logie des AT			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theo- logischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT - Einleitung	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 2b Exegese und Theo- logie des NT			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch- theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 3a Religion und Of- fenbarung	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						38

Anlage 1.K.2.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen zusätzlich das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- set- zungen für die Zulassung	Studienlei- stung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen	VM 4a Glaube und sittliches Handeln	3-4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- set- zungen für die Zulassung	Studienlei- stung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Denkens: Moraltheo- logie/ Christliche Sozial- wissenschaften	VM 4b Kirche und Ge- sellschaft			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>o- der</u> K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systema- tisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>o- der</u> K 90	6
	VM 5b Christologie / So- teriologie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch- theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspäda- gogische Konzeptionen der Gegenwart	5-6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 6b Didaktik religiö- ser Lehr- und Lernpro- zesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Herme- neutik	4-5	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 7b Schöpfungs- lehre – Eschatologie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religio- sität im gesellschaftli- chen Kontext	AM 4a Religionsphiloso- phie/Religionskritik	5-6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>o- der</u> K 90	6
	AM 4b Religion in bio- grafischer Sozialisation			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessio- nell-kooperatives Modul	5	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>o- der</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdis- ziplinär	AM 6 Theologie im Kon- text der Wissenschaften - inter-disziplinäres Mo- dul	6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>o- der</u> K 90	3
Summe						12-28

Anlage 1.K.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.L Mathematik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
 (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
 (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
 B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.L.1 Mathematik als Erstfach

Anlage 1.L.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1	-	Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2	-	Ü	K	10
Lineare Algebra I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1	-	Ü	uK	10
Algebra I	Algebra I Übung Alg. I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Algorithmische Mathematik Übung Algorithmische Math.	Ab 5	-	Ü	K oder MP	10
Geometrie für das Lehramt	Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	4	-	Ü	K	10
Summe						70

Anlage 1.L.1.2: Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik zu wählen.

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ (10 Leistungspunkte), sowie das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ (im Umfang von 6 Leistungspunkte) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzen (Ersatzmodule I und III). Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzt werden (Ersatzmodul II).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Analysis III oder Diskrete Mathematik. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden.	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden.	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1	-	Ü	HA oder K oder MP	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder HA oder PF oder MP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R oder PF	HA oder PF oder AA oder MP	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 6 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		6
Summe						20-36

Anlage 1.L.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.L.1.4: Bachelorarbeit

Im Modul Bachelorarbeit ist ein Seminar zu belegen. Die Teilnahme am Seminar setzt in der Regel eine geeignete Veranstaltung aus dem Modul Fortgeschrittene Mathematische Methoden voraus.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA	10
	Seminar	4 oder 5		SM	-	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.L.2 Mathematik als Zweifach

Anlage 1.L.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1	-	Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2	-	Ü	K	10
Lineare Algebra I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1	-	Ü	uK	10
Geometrie für das Lehramt	Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Summe						40

Anlage 1.L.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module Einführung in die Fachdidaktik Mathematik und Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1	-	Ü	K oder HA oder MP	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder HA oder MP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R oder PF		
Summe						10

Es ist das Modul „Algebra I“ zu belegen. Als Übergangsregel wird aber ein bereits abgelegtes Modul „Praktische Mathematik“ für das Modul „Algorithmische Mathematik“ anerkannt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Algebra I	Algebra I Übung Alg. I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Algorithmische Mathematik Übung Algorithmische Mathematik	Ab 3	Algebra I	Ü	K oder MP	10
Summe						10

Anlage 1.L.2.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.L.2.4: Bachelorarbeit:

– entfällt –

1.M Medienmanagement**1.M.1 Medienmanagement als Erstfach**

– entfällt –

1.M.2 Medienmanagement als Zweifach

Anlage 1.M.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Mediensystem	1.1 Presse 2 SWS Vorlesung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 1.1 und 1.2	K 60	6
	1.2 Rundfunk und Onlinemedien 2 SWS Vorlesung	2.			K 60	
2. Medienpolitik	2.1 Medienpolitik 2 SWS Seminar	4.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in dem Teilmodul 2.1	R 40 mit Ausarbeitung	3
3. Medienangebote und Medienanbieter	3.1 Grundlagen der Medieninhaltsforschung 2 SWS Vorlesung	2.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 3.1 und 3.2	K 60 oder MP 20	6
	3.2 Grundlagen der Kommunikatorforschung 2 SWS Vorlesung	3.			K 60 oder MP 20	
4. Medienrezeption und Medienwirkung	4.1 Grundlagen der Rezeptionsforschung 2 SWS Vorlesung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 4.1 und 4.2	K 60 oder MP 20	6
	4.2 Grundlagen der Medienwirkungsforschung 2 SWS Vorlesung	4.			K 60 oder MP 20	
5. Theorie und Praxis des Medienmanagements	5.1 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management 2 SWS Vorlesung / Übung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 5.1 und 5.2	K 45 und PR 15 oder K 60	6
	5.2 Grundlagen des Medienmanagements 2 SWS Vorlesung / Übung	2.			K 45 und PR 15 oder K 60	
6. Spezielle Verfahren der Medien- und Marktforschung	6.1 Mediaforschung 2 SWS Vorlesung	3.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in den Teilmodul 6.1.	K 60 oder MP 20	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
7. Seminarleistungen und Projekte	7.1/2 Ausgewählte Bereiche der Medieninhalts- und Kommunikator-Forschung 2 mal 2 SWS Seminar oder Projekt	4. und 5.	Zulassung zum Studium	Fünf benotete Leistungsnachweise in den Teilmodulen 7.1, 7.2, 7.3, 7.4. und 7.5 sowie fünf unbenotete Leistungsnachweise in dem Teilmodul 7.6	R 3 und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	6
	7.3 Ausgewählte Bereiche der Rezeptions- und Wirkungsforschung 2 SWS Seminar oder Projekt	5.			R 30 und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	3
	7.4/5 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie 2 mal 2 SWS Seminar oder Projekt	3. bis 5.			R 30 und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	6
	7.6 Projektstätigkeit	1. bis 5.			P Mitarbeit an einem Studienprojekt	5
Summe						50

Anlage 1.M.2.2: Wahlpflichtmodule:

– entfällt –

Anlage 1.M.2.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.M.2.4: Bachelorarbeit:

– entfällt –

1.N Musik

1.N.1 Musik als Erstfach

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden.

Anlage 1.N.1.1: Pflichtmodule

In dem Modul „Künstlerische Ausbildung Basis 1“ muss eines der künstlerischen Fächer (Hauptfach, Nebenfach 1 und Nebenfach 2) Gesang und eines Klavier sein. Als Hauptfach in der Studienrichtung Klassik kann gewählt werden: Instrument (Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello), Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik. In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann als Hauptfach gewählt werden: Instrument (E-Bass, E-Gitarre, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine), Gesang und Komposition. Ist die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop gewählt worden, wird der Einzelunterricht im 1. und 2. Semester in Jazz und Klassik geteilt unterrichtet. Wird als Hauptfach Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik gewählt, muss das Nebenfach 1 Klavier und das Nebenfach 2 Gesang sein. Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen.

Als Nebenfach in der Studienrichtung Klassik kann gewählt werden: Gesang, Instrument (Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello). In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann als Nebenfach gewählt werden: Instrument (E-Bass, E-Gitarre, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine), Gesang.

Das Nebenfach Gesang wird in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop im 1. und 2. Semester in Klassik unterrichtet. Im 3. und 4. Semester erfolgt der Unterricht in Jazz. Ab dem 5. Semester (Zuwahlfach 1 od. 2) kann der Unterricht in Jazz oder Klassik erfolgen.

Die jeweiligen Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergeben sich aus der Studienordnung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Künstlerische Ausbildung Basis 1	Hauptfach I je 1 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	MU 15 oder MP 20 oder SA oder K 120	8
	Nebenfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	MU	-	4
	Nebenfach 2/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	MU	-	4
	Hauptfach-Ensemble I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	MU	-	1
Summe						17

In dem Modul „Künstlerische Ausbildung Basis 2“ werden das Hauptfach und die Nebenfächer 1 und 2, aus dem Modul „Künstlerische Ausbildung Basis 1“, fortgeführt. Die Prüfungsart ist dem jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen. Wenn das Nebenfach 1 oder 2 nicht als Schwerpunkt- oder Zuwahlfach weitergeführt wird, muss die Prüfungsleistung erbracht werden, ansonsten ist die Studienleistung zu erbringen.

Innerhalb des Moduls „Künstlerische Ausbildung Aufbau“ wird im dritten Studienjahr das Schwerpunktfach angeboten. Als Schwerpunktfach kann nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung gewählt werden. Die zu Beginn des Studiums gewählte Studienrichtung wird fortgeführt, dies ist bei der Wahl des Schwerpunktfaches zu berücksichtigen.

Das Schwerpunktfach kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Zuwahlfach 1/I kann -soweit nicht bereits Schwerpunktfach- eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule gewählt werden. Das Zuwahlfach 1/I kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 des Moduls Künstlerische Ausbildung Basis2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden.

In den Modulen Ensemble Basis 1/Basis 2/Aufbau und Musiktheorie Basis 1/Basis 2, Angewandte Musiktheorie 1 und 2 sowie Musiktheorie Aufbau werden Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten (verpflichtend). Die Chor- / Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entsprechenden Jazz-Ensemble.

Die Belegung der Teilmodule Chorsingen I+II soll möglichst in verschiedenen Genres erfüllt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Künstlerische Ausbildung Basis 2	Hauptfach II je 1 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Hauptfach I	1	MU 15 oder MP 20 oder SA oder K	5	9
	Nebenfach 1/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 1/I	MU	MU 10	2	
	Nebenfach 2/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 2/I	MU	MU 10	2	
Künstlerische Ausbildung Aufbau	Schwerpunktfach I je 1 SWS Einzelunterricht	5. und 6.	-	1	MU 20 oder MP 20 oder SA oder K 180	5	8
	Zuwahlfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	5. und 6.	-	1	MU 15 oder MP 15 oder SA	3	
Ensemble Basis 1	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	2	7
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	SA	2	
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	2	
	Chor-/ Orchesterphase I 1 SWS Gruppenunterricht	2.	-	MU	-	1	
Ensemble Basis 2	Chorsingen I je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	-	MU	-	2	9
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	3. bis 5.	-	1	MU 25	5	
	Chor-/ Orchesterphase II je 1 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	-	MU	-	2	
Ensemble Aufbau	Chorsingen II je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	-	MU	-	2	9
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	4. bis 6.	-	1	MU	5	
	Chor-/Orchester-phase III je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	-	MU	-	2	

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Musiktheorie Basis 1	Musiktheorie I je 2 SWS Gruppen-unterricht	1. und 2.	-	1	SA oder K 120	5	
Angewandte Musiktheorie 1	Gehörbildung I je 1 SWS; Gruppen-unterricht	1. und 2.	-	1	K 60 oder MP 15	2	5
	TbK I je 0,5 SWS; Einzelunterricht	1. und 2.	-	1		3	
Musiktheorie Basis 2	Musiktheorie II je 2 SWS; Gruppen-unterricht	3. und 4.	Musiktheorie I	1	SA oder K 120	5	
Angewandte Musiktheorie 2	Gehörbildung II je 1 SWS ; Gruppenunterricht	3. und 4.	GH I	1	MU 30 (Kombinationsprüfung)	2	5
	TbK II je 0,5 SWS; Einzelunterricht	3. und 4.	TBK I	1		3	
Musikwissenschaft Basis 1	Musikgeschichte je 2 SWS; Gruppen-unterricht	1. und 2.	-	1	K 120 (Teilprüfung im 1. und 2. Semester)	5	
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten 2 SWS; Seminar	1. oder 2.	-	HA	-	3	
Musikwissenschaft Basis 2	Musikwissenschaft I (Systematische Musikwissenschaft) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.	-	R oder K	HA 7-10 Seiten	3	6
	Musikwissenschaft II (Historische Musikwissenschaft) 2 SWS, Seminar	3. bis 8.	-	R		3	
Musikpädagogik Basis	Interdisziplinäres Projektseminar 2 SWS	1. bis 4.	-	1	-	3	8
	Musikpädagogik I 2 SWS; Seminar	1. oder 2.	-	1	-	2	
	Musikpädagogik II 2 SWS; Seminar	2. bis 4.	-		HA 7-10 Seiten	3	
Musikwissenschaft Aufbau	Musikwissenschaft III (Musikethnologie) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.	-	R	HA 12-15 Seiten	3	6
	Musikwissenschaft IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	-	R		3	
Musiktheorie Aufbau	Musiktheorie III je 2 SWS; Gruppenunterricht	5. und 6.	Musiktheorie I+II	1	K 180	5	7
	Analyse I je 1 SWS; Gruppenunterricht	5. und 6.	-	1	-	2	
Praktische Grundlagen	Rhythmik I 1 SWS; Gruppen-unterricht	1. oder 2.	-	1	-	1	7
	Rhythmische Gehörbildung je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	K 60 und MP 15	-	2	
	Populäre Klavierbegleitung I je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	SA	-	2	
	Schlagzeug je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	2	

Anlage 1.N.1.2: Wahlpflichtmodule

Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktzahl zu erbringen. Sind in einem Profilmodul mehrere Teilmodule mit der gleichen, aber höheren Leistungspunktzahl als die anderen Teilmodule dieses Profilmoduls gewählt worden, so kann der Studierende auswählen, in welchem Teilmodul die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktzahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktzahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktzahl erreichen. Das tatsächliche Angebot von Lehrveranstaltungen für die Teilmodule der Profilmodule ist dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen ausgewiesen. So kann eine Lehrveranstaltung mit Studienleistung und Prüfungsleistung ausgewiesen sein, der Studierende wählt nach den o.g. Kriterien individuell aus, ob er oder sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung erbringen will. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Im Profilbereich kann das Zuwahlfach 2 gewählt werden. Es muss im 3.Studienjahr belegt werden und ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, unabhängig von der Zuordnung zu einem Profilmodul. Im 4.Studienjahr kann es nicht erneut belegt werden. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder das Nebenfach 1 oder das Nebenfach 2 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1(I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer sein. Für die Profilmodule können nur Prüfungsleistungen oder Studienleistungen aus dem dritten und vierten Studienjahr angerechnet werden. Einzige Ausnahmen sind die Teilmodule Gehörbildung III ff. und Populäre Klavierbegleitung II ff., welche im zweiten Studienjahr belegt werden können.

Das Modul "Musikpädagogik Aufbau" ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Profil 1	Aus dem Angebot des FÜBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	
Profil 2	Aus dem Angebot des FÜBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	
Profil 3	Aus dem Angebot des FÜBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	10(+)	
Musikpädagogik Aufbau	Musikpädagogik III 2 SWS Gruppenunterricht	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	R	HA 12-15 Seiten oder K 60 oder PR	3	6
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	R		3	

Anlage 1.N.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.N.1.4: Bachelorarbeit

Innerhalb des Moduls "Bachelorarbeit", ist das Seminar/Kolloquium in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar	8.	mindestens 180 Leistungspunkte und bestandene Zwischenprüfung	R oder HA	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.N.2 Musik als Zweifach

– entfällt –

1.O. Philosophie

1.O.1. Philosophie als Erstfach

Anlage 1.O.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Logik, Metaphysik, Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	3 Seminare oder 2 Seminare und 1 Vorlesung, aus drei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne					
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	3-4	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagenmodule und dem Modul Geschichte der Philosophie	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 oder ES 12-15 oder MP 20	10
Summe						70

Anlage 1.O.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfaches sind je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) mindestens zwei Module zu wählen. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist das Modul „Fachdidaktik“ verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule <u>und</u> dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA 12-15 oder ES 12-15 oder MP 30	6
Summe						20-36

Anlage 1.O.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.1.4: Bachelorarbeit

Für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 Leistungspunkte, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse	1 Studienleistung	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.O.2 Philosophie als Zweifach

Anlage 1.O.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Logik, Metaphysik bzw. Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
	1 Seminar aus einer der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit oder Moderne					
Summe						50

Anlage 1.O.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Zweifaches ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von bis zu 16 Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtbereich belegen. So kann z.B. als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungsmodul	1 Seminar	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule <u>und</u> dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA 12-15 oder ES 12-15 oder MP 30	6
Summe						0-16

Anlage 1.O.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.P Physik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
 (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
 (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
 B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.P.1 Physik als Erstfach

Anlage 1.P.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Wärme	Mechanik und Wärme Übung Mechanik und Wärme	1	-	Ü	uK	6
Elektrizität und Relativität	Elektrizität und Relativität Übung Elektrizität und Relativität Grundpraktikum I: Mechanik, Thermodynamik und Elektrizität	2	-	Ü und LÜ	K	12
Theoretische Physik A	Theoretische Physik A Übung Theoretische Physik A	1	-	Ü	uK	7
Theoretische Physik B	Theoretische Physik B Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	uK	7
Experimentalphysik	Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3	-	Ü	MP	18
	Grundlagen der Radioaktivität und des Strahlenschutzes	4				
	Festkörper Übung zu Festkörper			Ü		
	Grundpraktikum II: Optik und Atomphysik	Ab 3		LÜ		
	Grundpraktikum III: Kerne, Teilchen und Festkörper	Ab 4		LÜ		
Theoretische Physik C	Theoretische Physik C Übung Theoretische Physik C	3	-	Ü	MP	10
Physik Präsentieren	Proseminar	Ab 3	-	SM	-	4
Summe						64

Anlage 1.P.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der Module „Einführung in die Festkörperphysik“, „Kohärente Optik“, „Atom- und Molekülphysik“ und „Strahlenschutz“ zu wählen. Darüber hinaus ist das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik zu wählen.

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I+II“ (10 Leistungspunkte) sowie das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ (im Umfang von 6 Leistungspunkte) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzen (Ersatzmodule I und III). Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzt werden (Ersatzmodul II).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	Ab 4	-	U	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik für das Lehramt Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Kohärente Optik	Kohärente Optik, Übung Kohärente Optik	Ab 4	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Strahlenschutz	Strahlenschutz und Radioökologie	Ab 4	-	-	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4	-	PF und Ü	-	10
	Lernen von Physik	5	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und SM	-	
	Lehren von Physik	5		PF und SM		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physikunterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik	-	MP oder K	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtvolumen von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtvolumen von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtvolumen von mindestens 6 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		6
Summe						26-42

Anlage 1.P.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zu-lassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.B-S.1.4. des gewählten Zweifaches	-	BA	10
	Seminar			SM	-	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.P.2 Physik als Zweifach

Anlage 1.P.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte
Mechanik und Wärme	Mechanik und Wärme Übung Mechanik und Wärme	1	-	Ü	uK	6
Elektrizität und Relati-vität	Elektrizität und Relativität Übung Elektrizität und Relativität Grundpraktikum I: Mechanik, Thermodynamik und Elektrizität	2	-	Ü und LÜ	K	12
Theoretische Physik A	Theoretische Physik A Übung Theoretische Physik A	1	-	Ü	uK	7
Theoretische Physik B	Theoretische Physik B Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	uK	7
Experimentalphysik	Optik, Atome, Moleküle, Quanten-phänomene Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3	-	Ü	MP	18
	Grundlagen der Radioaktivität und des Strahlenschutzes Festkörper Übung zu Festkörper	4		Ü		
	Grundpraktikum II: Optik und Atomphysik	Ab 3		LÜ		
	Grundpraktikum III: Kerne, Teil-chen und Festkörper	Ab 4		LÜ		
Summe						50

Anlage 1.P.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können statt des Moduls „Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II“ im Umfang von 10 Leistungspunkten Module aus dem Bachelorstudien-gang Physik oder dem gewählten Erstfach absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Stu-dien-leistung	Prüfungsleistung	Leis-tungs-punkte
Lehren und Ler-nen im Physikun-terricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4	-	PF und Ü	-	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Lernen von Physik	5	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und SM	-	
	Lehren von Physik	5		PF und SM		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lehren und Lernen von Physik	-	MP oder K	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik	10
Summe						0-10

Anlage 1.P.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.Q Politik

1.Q.1 Politik als Erstfach

Anlage 1.Q.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1 Studienleistung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 120	10
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“					
	Vorlesung „Induktive und multivariate Statistik“					
Summe						50

Anlage 1.Q.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erstfach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelor	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich studiertes Modul „Politikwissenschaftliche Methoden“ im Fächerübergreifenden Bachelorstudengang“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	Zwischen 3 und 6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	6
Summe						40-56

Anlage 1.Q.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.Q.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens. 110 Leistungspunkte	1 Studienleistung	BA 30	8
					MP 30	2

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Bachelorarbeit und eine mündliche Prüfung.

1.Q.2 Politik als Zweitfach

Anlage 1.Q.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1 Studienleistung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro		10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 120	10
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“					
	Vorlesung „Induktive und multivariate Statistik“					
Summe						40

Anlage 1.Q.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 10 Leistungspunkten studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erst- oder Zweitfach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar <u>oder</u> Vorlesung					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar <u>oder</u> Vorlesung					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelor	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich studiertes Modul „Politikwissenschaftliche Methoden“ im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	Zwischen 3 und 6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	6
Summe						10-26

Anlage 1.Q.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.Q.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.R Religionswissenschaft / Werte und Normen

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

Anlage 1.R.1 Religionswissenschaft / Werte und Normen als ErstfachAnlage 1.R.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Religionen und Weltanschauungen	Seminar (Regel) oder Vorlesung	1.- 2.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15	15
	2 Seminare					
EF Religionswissenschaft	Vorlesung mit Tutorium	1.-2.		1 Studienleistung pro LV	K 90 oder PF in einem Seminar	15
	Seminar					
	Seminar					
VT Religionen und Weltanschauungen	2 Seminare	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
VT Religionswissenschaft	2 Seminare	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
Summe						50

Anlage 1.R.1.2: Wahlpflichtmodule mit Kompetenzbereichen

Im Wahlpflichtbereich belegen Studierende mit schulischem Schwerpunkt den Kompetenzbereich Werte und Normen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt studieren den Kompetenzbereich Religionswissenschaft.

Anlage 1.R.1.2.a): Kompetenzbereich Werte und Normen

Das Modul Fachdidaktik ist verpflichtend. Außerdem müssen die drei Wahlpflichtmodule „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, „Grundlagen der Praktischen Philosophie“, „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder anstelle dieses letztgenannten Moduls das Modul „Weltgesellschaft und Kulturvergleich“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
Fachdidaktik	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung	Ab 4.	EF Religionswissenschaft und EF Religionen und Weltanschauungen	1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder PF	10

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Praktischen Philosophie	2 Seminare	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro LV	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Summe						40

Anlage 1.R.1.2.b): Kompetenzbereich Religionswissenschaft

Im Fachwissenschaftlichen Kompetenzbereich Religionswissenschaft müssen mindestens vier Wahlpflichtmodule belegt werden. Es sind die drei Vertiefungsmodule „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung“ und „Methoden der qualitativen Religionsforschung“ zu studieren. Zudem können weitere Module wie „Religion im lokalen Kontext“, „Spracherwerb“, „Geschichte der Philosophie“ (Institut für Philosophie), „Weltgesellschaft und Kulturvergleich“ (Institut für Soziologie) oder „Fachdidaktik“ belegt werden.

Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das EF „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“ (Institut für Soziologie) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
VT Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
Methoden der qualitativen Religionsforschung	Forschungslernseminar und Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	PR 25 oder HA 7-10	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Spracherwerb	Sprachkurse im Umfang von 4 SWS	Ab 1.		1 Studienleistung pro LV	Keine	10
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
Fachdidaktik	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	Ab 4.	EF Religionswissenschaft und EF Religionen und Weltanschauungen	1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder PF	10
EF Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung	3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60 oder MP 20	6

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorlesung	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Summe						40-66

Anlage 1.R.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.R.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Examenskolloquium	Ab 5.	110 LP, inkl. Nachweis der EF und von zwei Wahlpflichtmodulen	-	BA	10

Anlage 1.R.2 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Zweitfach

Anlage 1.R.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Religionen und Weltanschauungen	Seminar (Regel) oder Vorlesung	2.-3.		1 Studienleistung pro LV	HA 10-15	15
	2 Seminare					
EF Religionswissenschaft	Vorlesung mit Tutorium	1.-2.		1 Studienleistung pro LV	K 90 oder PF im Seminar	15
	Seminar					
	Seminar					
VT Religionswissenschaft	2 Seminare	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
VT Religionen und Weltanschauungen	2 Seminare	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Summe						50

Anlage 1.R.2.2: Wahlpflichtmodule mit Kompetenzbereichen

Im Wahlpflichtbereich belegen Studierende mit schulischem Schwerpunkt den Kompetenzbereich Werte und Normen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt studieren den Kompetenzbereich Religionswissenschaft.

Anlage 1.R.2.2.a) Kompetenzbereich Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	Ab 4.	EF Religionswissenschaft und EF Religionen und Weltanschauungen	1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder PF	10
Summe						10

Anlage 1.R.2.2.b) Kompetenzbereich Religionswissenschaft

Sofern die fachspezifische Anlage des Erstfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Erstfaches auch durch Module des Zweitfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende eines der sechs Fachwissenschaftlichen Module wählen („Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, „Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung“, „Religion im lokalen Kontext“, „Methoden der qualitativen Religionsforschung“, „Fachdidaktik“ oder „Spracherwerb“). Zudem können Studierende mit einem außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das EF „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“ (Institut für Soziologie) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
VT Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
Spracherwerb	Sprachkurse im Umfang von 4 SWS	Ab 1.		1 Studienleistung pro LV	Keine	10
Methoden der qualitativen Religionsforschung	Forschungslernseminar und Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro LV	PR 25 oder HA 7-10	10
Fachdidaktik	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	Ab 4.	EF Religionswissenschaft und EF Religionen und Weltanschauungen	1 Studienleistung pro LV	R 25 oder MP 20 oder PF	10
EF Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung	3.		1 Studienleistung	K 60 oder MP 20	6
Summe						0-16

Anlage 1.R.2.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.R.2.4: Bachelorarbeit:

– entfällt –

1.S Spanisch**1.S.1 Spanisch als Erstfach**

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

Anlage 1.S.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90	10
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90	10
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung S2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung L2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.	-	1 Studienleistung	MP 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	5.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	6.	-	1 Studienleistung	MP 15 oder R 10	5
Summe						60

Anlage 1.S.1.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist für alle Studierenden mit schulischem und außerschulischem Schwerpunkt grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen darüber hinaus zwei Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen zudem zwei weitere Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“ sowie als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das „Projektmodul“ sowie wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2.-6.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar D1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
Bachelor Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L3.1 (2 SWS) Seminar L3.2 (2 SWS) Seminar	5.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	10
Bachelor Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S3.1 (2 SWS) Seminar S3.2 (2 SWS) Seminar	5.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	10
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.	-	1 Studienleistung	PR/A 20-30 oder AA oder PF	6
Summe						30-46

Anlage 1.S.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.S.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	mindestens 110 Leistungspunkte		BA 30-35	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.S.2 Spanisch als Zweifach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

Anlage 1.S.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90	10
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90	10
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.	-	1 Studienleistung	MP 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Summe						30

Anlage 1.S.2.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist für alle Studierenden mit schulischem und außerschulischem Schwerpunkt grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen darüber hinaus zwei Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen zudem ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) belegen und können ein weiteres Modul (10 Leistungspunkte) sowie das Projektmodul (6 Leistungspunkte) belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2.-6.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar D1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung S2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung L2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.	-	1 Studienleistung	PR/A 20-30 oder AA oder PF	6
Summe						20-36

Anlage 1.S.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.S.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.T Sport**1.T.1 Sport als Erstfach**

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.T.1.1: Pflichtmodule

Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	AA 5	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Kleine Spiele (1 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Einführung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Einführung Naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-4	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/ Training (2 SWS)	3-5	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Bewegung/Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Wahlvertiefung Sporttheorie	VP aus Sport und Erziehung, Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	4-6	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 20	4
Projektmodul	EP sportwiss. Forschungsmethoden (2 SWS)	4-6	-	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	6
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1 Studienleistung		
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	3-5	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	Exkursion (7-14 Tage)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Summe						80

Anlage 1.T.1.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul „Fachdidaktik“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ belegen. Eine Alternative zum Fachdidaktik-Modul im Zweifach ist für sie ebenso das „Wahlmodul“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik (Schulischer Schwerpunkt)	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-5	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30 als Abschluss des Moduls	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1 Studienleistung		
Sport in außerschulischen Einrichtungen	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)	3-5	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttherapie	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	10
	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
(außerschulischer Schwerpunkt)	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung		
Schwerpunktmodul (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	4-5	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung	HA 15	6
	Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1 Studienleistung		
Wahlmodul (außerschulischer Schwerpunkt)	1-2 Forschungsseminare (4-2 SWS) im gesamten Umfang von 4 SWS	5-6	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15	10
Summe						10-26

Anlage 1.T.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.T.1.4: Bachelorarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium / Seminar	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzung entsprechend Anlage 1.B-R.1.4 des gewählten Zweifaches, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.T.2 Sport als Zweifach

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ im Erstfach sind die Nachweise der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze für das Zweifach zu erbringen.

Anlage 1.T.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	AA5	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1 Studienleistung	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Einführung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung Naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Projektmodul	EP sportwiss. Forschungsmethoden (2 SWS)	4-6		1 Studienleistung	HA15als Abschluss des Moduls	6
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						24

Anlage 1.T.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich ist im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Vertiefung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie“ oder das Modul „Vertiefung Naturwiss. Sporttheorie“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien belegt werden.

Im Wahlpflichtbereich sind ist im Umfang von 10 Leistungspunkten entweder das Modul „Individualsport“ oder das Modul „Weitere Sportarten“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien belegt werden.

Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Spielen in Mannschaften“ oder das Modul „Rückschlagspiele“ absolviert werden. Das jeweils nicht studierte Modul ist verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien zu belegen.

Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

Das Modul „Fachdidaktik“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-4	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	3-5	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Bewegung/Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						8
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	Exkursion (7-14 Tage)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Summe						10
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	2-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Summe						8
Fachdidaktik (Schulischer Schwerpunkt)	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-5	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30 als Abschluss des Moduls	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1 Studienleistung		
Sport in außerschulischen Einrichtungen (außerschulischer Schwerpunkt)	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)	3-5	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	10
	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung		
Schwerpunktmodul (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	4-5	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung	HA 15	6
	Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1 Studienleistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Summe						0-16

Anlage 1.T.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.T.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembearbeitung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen Fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine Semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programm listings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen Fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten und Hochschulen vorgeschlagen

werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zustandigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultaten und Hochschulen ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zustandige Organ eine Liste beschlieen, die die Erstprüferschaft einschrankt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zustandige Organ oder die vom nach § 3 zustandigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müsssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Wahrend der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit betragt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückergeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgema in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berückerichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Prasentation

¹Eine Theaterpraktische Prasentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Satze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht wahrend einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeföhrt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gema der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbststandige Planung und Durchföhderung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewahrleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erlautern, klaren und prasentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Mastaben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistungen

Anlage 3: Ergänzende RegelungenAnlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester:	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester:	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

– entfällt –

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.06.2019 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 31.07.2019 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Informatik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1)¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1)¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2)¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3)¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4)¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5)¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7)¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1)¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1., dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2. sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. ³Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.

- (3) Entfallt.
- (4) ¹Lehr- und Prufungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankundigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prufungssprache auch Englisch sein. ³Die Prufungen konnen in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prufende in englischer Sprache abgenommen werden.
- (5) *Entfallt.*

§ 5 Pruferinnen und Prufer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zustandige Organ bestellt fur die Module des Studiengangs Informatik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultat fur Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover als Prufungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zustandige Organ kann weitere Prufende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prufung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfullen, konnen auch Prufende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehorige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prufung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zustandigen Organ auch auf die Prufenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prufungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausubungen, Laborubungen, Prasenzubungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vortrage und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen naher erlautert und von den Lehrenden spatestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehorigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prufungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Kolloquien, Klausuren, mundliche Prufungen, Laborubungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Seminarleistungen sowie zusammengesetzte Prufungsleistungen. ²Naheres zu den Prufungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prufungsformen vorgesehen oder kann eine Prufungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankundigung der Prufungsform spatestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt fur die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prufungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prufungsleistungen konnen in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beitrage aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prufungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbststandig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wortlich oder sinngema aus anderen Quellen ubernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ahnlicher Form noch keiner Prufungsbehore vorgelegen hat.
- (6) Entfallt.
- (7) ¹Testate konnen erganzend zur Bewertung einer Prufungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prufungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats konnen Einzelkriterien wie Hausubungen oder mundliche bzw. schriftliche Kurzprufungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Magabe des oder der Prufenden in die Bewertung der Prufungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prufung muss auch ohne Testatbewertung moglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen konnen nach Magabe des oder der Prufenden erhalten bleiben, auch wenn die Prufungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitaten zur Durchfuhrung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prufungsnoten sind von der oder dem zustandigen Prufenden bis spatestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 4 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in

der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller fur die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prufungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

- (2) Eine an einer inlandischen Hochschule im Studiengang Informatik bestandene Zwischenprufung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (3) ¹Studien- und Prufungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Magabe des ubereinkommens uber die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europaischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prufungsordnung zu erbringenden Studien- und Prufungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prufenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat, das nach § 5 in dem Modul, fur das die Anerkennung beantragt wird, prufungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle fur auslandisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast fur die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder fur wesentliche Unterschiede tragt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prufungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat.
- (4) ¹Auerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast fur die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder fur wesentliche Unterschiede tragt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen fur die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat.
- (5) ¹Fur anerkannte Prufungsleistungen werden die Noten ubernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prufungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Entscheidung uber die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprufungen fur Fluchtlinge

Kenntnisse und Fahigkeiten, die nach Magabe der Prufungsordnung fur den Abschluss des Studiums erforderlich sind, konnen von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prufungsleistungen nicht erbringen konnen, in einer besonderen Einstufungsprufung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prufungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prufungsleistungen des Bachelorstudiums konnen abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung fur Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prufungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prufungsleistungen konnen auf Antrag fur ein spateres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prufungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prufungsleistungen

- (1) ¹Fur Prufungen in Bachelorstudiengangen ist unter Berucksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prufungsleistungen sind den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung fur Prufungen in Bachelorstudiengangen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Informatik-Studiengang, kein Prufungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprufung mindestens 120 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgefuhrte Voraussetzungen erfullt wurden. ³Uber Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Grunde das nach § 3 zustandige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfullt sind. ²Uber die Nichtzulassung erhalt der Prufling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 14 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

(2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen.

⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

(4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestanden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestanden Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) ¹Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1., 1.2. oder 1.3. erforderlichen Module bestanden wurden. ²Die Gesamtnote des Kompetenzbereichs wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestanden und benoteten Pflichtmodule sowie die bestanden und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestanden Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen

Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Informatik vor dem 01.10.2019 eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Informatik

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a): Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik

Anlage 1.1.b): Kompetenzbereich Grundlagen der Mathematik

Anlage 1.1.c): Kompetenzbereich Grundlagen der Elektrotechnik

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodul

Anlage 1.2.a): Kompetenzbereich Vertiefung der Informatik

Anlage 1.2.b): Kompetenzbereich Studium Generale

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.3.a): Kompetenzbereich Vertiefung der Mathematik

Anlage 1.3.b): Kompetenzbereich Nebenfach

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs

Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Es müssen alle Pflichtmodule der Anlage 1.1. sowie Wahlpflichtmodule in beiden Kompetenzbereichen der Anlage 1.2. bestanden werden. Es können Wahlmodule in beiden Kompetenzbereichen der Anlage 1.3. im Studium absolviert werden. Das Studium ist bestanden, wenn die in der letzten Zeile genannten Leistungspunkte (LP) erreicht wurden:

Anlage	Kompetenzbereich	Leistungspunkte Anforderungen
1.1.a	Grundlagen der Informatik	91
1.1.b	Grundlagen der Mathematik	25
1.1.c	Grundlagen der Elektrotechnik	5
1.2.a	Vertiefung der Informatik	15-41
1.2.b	Studium Generale	3-6
1.3.a	Vertiefung der Mathematik	0-15
1.3.b	Nebenfach	0 oder 11-16
1.4	Bachelorarbeit	15
	Gesamtanforderung	180

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Modul-Leistungspunkt. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. „K / MP“ bedeutet, dass entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung stattfindet. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin bekannt gegeben.

Alle Prüfungsleistungen der Anlagen 1.1.a, 1.1.b, 1.1.c, 1.2.a, 1.2.b, 1.3.a und 1.4. sind benotet, sofern es in der Spalte „Prüfungsleistung“ nicht anders vermerkt ist.

Die dahinter gestellte Ziffer in der Spalte Lehrveranstaltungen bezeichnet den Umfang in SWS.

Anlage 1.1.: Pflichtmodule

1.1.a Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Programmieren I	Vorlesung 2 Übung 2	1	1 SL	uK	5
Grundlagen digitaler Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	1		K 90	5
Programmieren II	Vorlesung 2 Übung 2	2	1 SL	uK	5

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Rechnerarchitektur	Vorlesung 2 Übung 2	2		K 90	5
Logik und formale Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	2		K 90	5
Datenstrukturen und Algorithmen	Vorlesung 2 Übung 2	3		K 90	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik	Vorlesung 2 Übung 2	3		K 90	5
Grundlagen der Software-	Vorlesung 2	3		K 90	5

Technik	Übung 2				
Grundlagen der Betriebs-systeme	Vorlesung 2 Übung 2	3		K 90	5
Hardware-Praktikum	Praktikum 4	3		LÜ, unbenotet	5
Komplexität von Algorithmen	Vorlesung 2 Übung 2	4		K 90	5
Programmiersprachen und Übersetzer	Vorlesung 2 Übung 2	4		K 90	5
Grundlagen der Datenbank-systeme	Vorlesung 2 Übung 2	4		K 90	5
Rechnernetze	Vorlesung 2 Übung 2	4		K 90	5
Proseminar	Seminar 2	4		SM	3
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	Vorlesung 2 Übung 2	5		K 90	5
Grundlagen der IT- Sicherheit	Vorlesung 2 Übung 2	5		K 90	5
Software-Projekt	Projekt 6	5		LÜ, unbenotet	8
Summe					91

1.1.b Kompetenzbereich Grundlagen der Mathematik

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Analysis A	Vorlesung 2 Übung 2	1	1 SL	K 90	5
Lineare Algebra A	Vorlesung 2 Übung 2	1	1 SL	K 90	5
Analysis B	Vorlesung 2 Übung 2	2	1 SL	K 90	5
Lineare Algebra B	Vorlesung 2 Übung 2	2	1 SL	K 90	5
Diskrete Strukturen	Vorlesung 2 Übung 2	2	1 SL	K 90	5
Summe					25

1.1.c Kompetenzbereich Grundlagen der Elektrotechnik

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Elektrotechnische Grundlagen	Vorlesung 2 Übung 2	1		K 90	5
Summe					5

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

1.2.a Kompetenzbereich Vertiefung der Informatik

In diesem Kompetenzbereich können 15 bis 41 Leistungspunkte erworben werden. Dabei können bis zu vier Fachmodule „Auslandsstudium“ eingebracht werden, von denen ein einzelnes Modul 5-10 Leistungspunkte umfasst.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachmodule Auslandsstudium	Lehrveranstaltungen laut Learning Agreement	5 bis 6	laut Learning Agreement	laut Learning Agreement	5-40
Fachmodul Betriebssysteme	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Computational Health Informatics	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Computational Health Informatics Labor	Labor 4	3 bis 6	1 SL		5
Fachmodul Data Mining	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Datenbanksysteme	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Digitalschaltungen der Elektronik	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Echtzeitsysteme	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Echtzeitsysteme Labor	Labor 4	3 bis 6	1 SL		5
Fachmodul Elektrotechnik	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Fachmodul Energieinformatik	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Entwurfs-automatisierung	Vorlesung 2 Übung 1 Projekt 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Fachmodul Informationssysteme	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Internettechnologien	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachmodul IT-Sicherheit	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul IT-Sicherheit Labor	Labor 4	3 bis 6	1 SL		5
Fachmodul Künstliche Intelligenz	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Logischer Entwurf digitaler Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Medizinische IT-Anwendungen	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Mensch-Computer-Interaktion	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Modellierung	Vorlesung 2	1 bis 6		K / MP	3
Fachmodul Programmierpraktikum	Projekt 4	3 bis 6	1 SL		5
Fachmodul Rechnerarchitektur	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5

Fachmodul Simulation	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Software Engineering	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Fachmodul Theoretische Informatik	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Summe					15 bis 41

1.2.b Kompetenzbereich Studium Generale

Im Rahmen des Studium Generale können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultäten der LUH, des Fachsprachenzentrums sowie der Einrichtung ZQS/Schlüsselkompetenzen gewählt werden. Aus dem Lehrangebot der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik dürfen dabei nur Veranstaltungen gewählt werden, die im Modulkatalog Informatik explizit dem Kompetenzbereich Studium Generale zugeordnet sind. Für den Erwerb der Leistungspunkte müssen die Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung / einem Leistungsnachweis abschließen. Veranstaltungen, in denen nur die Anwesenheit bescheinigt wird, können nicht angerechnet werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Leibniz Universität Hannover	1-6	mindestens 1 SL		3 bis 6
Summe					3 bis 6

Anlage 1.3.: Wahlmodule

1.3.a Kompetenzbereich Vertiefung der Mathematik

Bei Wahl des Kompetenzbereiches müssen Leistungspunkte gemäß der letzten Zeile erworben werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Numerik A	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6	1 SL	K	5
Stochastik A	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6	1 SL	K	5
Stochastik B	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6	1 SL	K	5
Summe					0-15

1.3.b Kompetenzbereich Nebenfach

Es kann ein Nebenfach gewählt werden. Bei der Wahl eines Nebenfaches müssen Leistungspunkte gemäß der letzten Zeile der jeweiligen Nebenfachliste erworben werden. Ein Nebenfach kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmal im Studium gewechselt werden. Es können im Nebenfach bis zu zwei Module „Auslandsstudium“ angerechnet werden. Jedes Modul „Auslandsstudium“ wird dabei einem Nebenfach gemäß der nachstehenden Liste zugeordnet.

1.3.b.1 Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Vorlesung	3 bis 6		K 60	4

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Vorlesung	3 bis 6		K 60	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre III	Vorlesung	3 bis 6		K 60	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3 bis 6		K 60	4
Betriebliches Rechnungswesen I	Vorlesung	3 bis 6		K 60	4
Betriebliches Rechnungswesen II	Vorlesung	3 bis 6		K 60	4
Summe					12 bis 16

1.3.b.2 Nebenfach Energietechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Elektrische Antriebssysteme	Vorlesung Übung Labor	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Grundlagen der elektrischen Energieversorgung	Vorlesung Übung Labor	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung	Vorlesung Übung	3 bis 6		K / MP	5
Hochspannungstechnik I	Vorlesung Übung Labor	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Summe					15

1.3.b.3 Nebenfach Informationstechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Digitale Signalverarbeitung	Vorlesung Übung Labor	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Grundlagen der Nachrichtentechnik	Vorlesung Übung	3 bis 6		K / MP	5
Informationstheorie	Vorlesung Übung Labor	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Modulationsverfahren	Vorlesung Übung Labor	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Sende- und Empfangsschaltungen	Vorlesung Übung Labor	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Signale und Systeme	Vorlesung Übung	3 bis 6		K / MP	5
Statistische Methoden der Nachrichtentechnik	Vorlesung Übung Labor	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Summe					15

1.3.b.4 Nebenfach Kartographie und Fernerkundung

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in GIS und Kartographie II und Praxisprojekt Topographie	Vorlesung Übung Projekt	3 bis 6	2 SL	K	5
Fernerkundung	Vorlesung Übung	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Grundlagen der Geoinformatik und Raumplanung	2 Vorlesungen 2 Übungen	3 bis 6	2 SL	K	5
Modellierung und Erfassung topographischer Daten	2 Vorlesungen 2 Übungen	3 bis 6	2 SL	K	6
GIS - Zugriffstrukturen und -Algorithmen	Vorlesung Übung	3 bis 6	1 SL	K	5
Grundlagen der Photogrammetrie	Vorlesung Übung	3 bis 6	1 SL	K	5
Summe					15-16

1.3.b.5 Nebenfach Life Science

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Life Science für Informatiker I	Vorlesung Zellbiologie und Genetik Übung Zellbiologie und Genetik	3 bis 6	1 SL	K / MP (modulübergreifende Prüfung)	5
Life Science für Informatiker II	Vorlesung Bioanalytik Vorlesung Bioproszesstechnik	3 bis 6	1 SL		5
Life Science für Informatiker III	Vorlesung Bioinformatik I Vorlesung Bioinformatik II Tutorium Bioinformatik II	3 bis 6	1 SL		5
Summe					15

1.3.b.6 Nebenfach Maschinenbau und Mechatronik

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	Vorlesung Übung Labor	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Grundzüge der Konstruktionslehre / Konstruktives Projekt I	Vorlesung Übung Projekt	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Mechatronische Systeme	Vorlesung Übung	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Regelungstechnik I	Vorlesung Gruppenübung Hörsaalübung Praktikum	3 bis 6	1 SL	K / MP	5

Technische Mechanik I	Vorlesung Übung	3 bis 6		K / MP	5
Technische Mechanik II	Vorlesung Übung	3 bis 6		K / MP	5
Technische Mechanik III	Vorlesung Übung	3 bis 6		K / MP	5
Technische Mechanik IV	Vorlesung Übung	3 bis 6		K / MP	5
Umformtechnik - Grundlagen	Vorlesung Übung Tutorium	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Werkzeugmaschinen I	Vorlesung Übung	3 bis 6		K / MP	5
Summe					15

1.3.b.7 Nebenfach Mathematik

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fortgeschrittene algebraische Methoden	Vorlesung und Übungen Algebra I	3 bis 6	1 SL	K / MP	12
Funktionentheorie	Vorlesung und Übung Funktionen- theorie	3 bis 6	1 SL	K / MP	12
Praktische Verfahren der Mathematik	Vorlesung und Übung Algorithmi- sches Programmie- ren Vorlesung und Übung Numerische Mathematik I	3 bis 6	1 SL	2 K / MP	14
Summe					12 bis 14

1.3.b.8 Nebenfach Philosophie

Es ist ein Modul aus den Modulen „Grundlagen der Theoretischen Philosophie“, „Grundlagen der Praktischen Philosophie“ oder „Geschichte der Philosophie“ zu wählen. Außerdem muss ein Modul aus dem „Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt“ oder dem „Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt“ gewählt werden.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
ein Modul aus folgenden drei Modulen					
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung Seminar	3 bis 6	2 SL	MP / HA / ES / K	10
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung Seminar	3 bis 6	2 SL	MP / HA / ES / K	10
Geschichte der Philosophie	Vorlesung Seminar	3 bis 6	2 SL	MP / HA / ES / K	10
sowie ein Modul aus den folgenden zwei Modulen					
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt	Seminar	3 bis 6	1 SL	MP / HA / ES / K	5
Vertiefungsmodul zu einem	Seminar	3 bis 6	1 SL	MP / HA / ES	5

historischen Schwerpunkt				/K	
Summe					15

1.3.b.9 Nebenfach Physik

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in die Physik für Informatiker	Vorlesung und Übung Theoretische Physik A Vorlesung und Übung Mechanik und Wärme	3 bis 6	2 SL	2 K / MP	12
Summe					12

1.3.b.10 Nebenfach Volkswirtschaftslehre

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Vorlesung	3 bis 6		K 60	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	Vorlesung	3 bis 6		K 60	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III	Vorlesung	3 bis 6		K 60	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3 bis 6		K 60	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre V	Vorlesung	3 bis 6		K 60	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre VI	Vorlesung	3 bis 6		K 60	4
Summe					12-16

1.3.b.11 Nebenfach Wasser- und Umweltingenieurwesen

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft	Vorlesung Übung	3 bis 6		K / MP / ZP	6
Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik	Vorlesung Übung	3 bis 6		K / MP / ZP	6
Strömung in Hydrosystemen	Vorlesung Übung	3 bis 6		K / MP / ZP	6
Umweltbiologie und -chemie	Vorlesung Übung Praktikum	3 bis 6		K / MP / ZP	5
Wasserbau und Küsteningenieurwesen	Vorlesung Übung	3 bis 6		K / MP / ZP	6
Summe					11-12

Anlage 1.4.: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
-------	---------------------	----------	-----------------------------------	------------------	-------------------	------------------

Bachelorarbeit	-	6	120 LP	KO	BA	15
Summe						15

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/ Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den bzw. die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (ggf. im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung / Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von i.d.R. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend bzw. retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z.B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans oder des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik ist. ⁵Ggf. kann die Studiendekanin oder der Studiendekan oder der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Studiendekanin oder den Studiendekan oder den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹§ 15 Abs. 1 Satz 3 wird analog angewandt. ¹²Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹³Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹⁴Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 17 Abs. 1 bewertet. ¹⁵Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁶Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder pro-

duktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der bzw. des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z.B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein. ³Das Bestehen einer zusammengesetzten Prüfungsleistung regelt § 17 Abs. 3.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KP	Künstlerische Präsentation
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen**Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume**

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester:	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester:	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten vom 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten/ Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

entfällt

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.07.2019 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 31.07.2019 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1)¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1)¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2)¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3)¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4)¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5)¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7)¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1)¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. ³Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3)¹Im Rahmen des Bachelorstudiums muss ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet werden. ²Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (4)¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.
- (5)¹Während des fünften Fachsemesters besteht die Möglichkeit ein Mobilitätsfenster für ein Studium im Ausland zu nutzen. ²Während dieses Auslandsaufenthaltes erworbene Leistungen können nach § 10 Absatz 5 im Umfang von bis zu 30 ECTS Leistungspunkten individuell als Vertiefungsprojekt, Wahlpflichtmodule und ggf. Wahlmodule nach Anlage 1.1, 1.2 bzw. 1.3 angerechnet werden, sofern Sie über ein „learning agreement (LA)“ vereinbart wurden. ³Außerdem dürfen sie nicht bereits Gegenstand einer im bisherigen Studium bereits abgelegten Modulprüfung gewesen sein und müssen für das Studium eine fachliche Relevanz haben. ⁴Alle weiteren Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 geregelt.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2)¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren ohne Antwortwahlverfahren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Seminarleistungen, Übungen, Kurzarbeiten, Seminararbeiten, Referate, Vorträge, Präsentationen, Studienarbeiten sowie Zusammengesetzte Prüfungsleistungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3)¹Sind nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

- c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
- d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

- (6)¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7)¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1)¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2)¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3)¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4)¹Die Bachelorarbeit ist binnen 15 Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6)¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4 zusammen.
- (7)¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

- (8) Einer der Prüfenden der Bachelorarbeit muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2 und 1.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) entfällt
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren der pauschalen Anerkennung richtet sich nach der Anrechnungsleitlinie der Fakultät für Architektur und Landschaft.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (2) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2)¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren**§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1)¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3)¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4)¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 14 Wiederholung

- (1)¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2)¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3)¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine

mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen.

⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- | | |
|---------------|--|
| 1,0; 1,3 | = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetz-

ten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
 der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) Die in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe) werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden ist.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden,

kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

- (4) ¹Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1, 1.2 oder 1.3 erforderliche Module bestanden wurden. ²Die Gesamtnote des Kompetenzbereichs wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet.
- ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente	
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Studierende, die sich vor dem 01.10.2018 in den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung eingeschrieben haben, belegen bis einschließlich des Prüfungszeitraums Wintersemester 2021/2022 abweichend von Abs. 2 folgende Module zu den Bedingungen der Prüfungsordnung vom 04.07.2017:
 - a) anstelle der Pflichtmodule „Vegetationstechnik der Landschaftsarchitektur – Grundlagen“ und „Grundlagen der Ingenieurbiologie“ sowie eines Wahlpflichtmoduls im Kompetenzbereich Landschaft und eines Wahlpflichtmoduls im „Kompetenzbereich Technik“ das Pflichtmodul „Vegetationstechnische Grundlagen“ sowie insgesamt drei Wahlpflichtmodule im Kompetenzbereich Landschaft und/oder im „Kompetenzbereich Technik“.
 - b) das Modul „Einführung in die angewandte Pflanzenökologie und Bodenkunde II“ mit der Prüfungsleistung Ü (20%) und K 60 (80%).
- (4) ¹Studierende, die sich ab dem 01.10.2018 in den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung eingeschrieben haben, belegen das Modul „Einführung in die angewandte Pflanzenökologie und Bodenkunde II“ nach den Bedingungen der Prüfungsordnung vom 08.08.2018. ²Demzufolge ist die Prüfungsleistung Ü (20%) und K 60 (80%) zu absolvieren.
- (5) Die Regelungen nach den Abs. 3 und 4 gelten bis zum Abschluss des Prüfungszeitraumes im Wintersemester 2021/2022.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

- Anlage 1.1: Pflichtmodule
- Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule
 - 1.2.a) Kompetenzbereich Landschaft
 - 1.2.b): Kompetenzbereich Technik
 - 1.2.c): Kompetenzbereich Architektur
- Anlage 1.3: Wahlmodule
- Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

- Anlage 2.1: Definitionen
- Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
- Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte
Orientierungsprojekt I	Projekt	1.			ZP	10
Visuelle Kommunikation/ Gestaltung und Darstellung/ Graphische Datenverarbei- tung	Vorlesung und Semi- nar/ Übung Gestaltung und Darstellung	1.			ZP (60%)	5
	Seminar, Übung GIS o- der CAD	1.			Ü GIS (40%) oder Ü CAD (40%)	
Naturschutz und Land- schaftsplanung: Grundla- gen und Methoden	2 Vorlesungen Übungen	1.+ 2.			K 45 (40%) und K 60 (60%)	10
Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte	Vorlesung Landschaftsarchitektur und Entwerfen	1.			ZP	5
	Vorlesung Geschichte der Gartenkultur				KA 60	
Einführung in die ange- wandte Pflanzenökologie und Bodenkunde I	Vorlesung Pflanzenökologie	1.			K 90	5
	Vorlesung Bodenkunde				K 60	
Orientierungsprojekt II	Projekt	2.			ZP	10
Entwerfen urbaner Land- schaften und sozialräumli- cher Kontext	2 Vorlesungen Übungen	2.			Ü	5
Einführung in die ange- wandte Pflanzenökologie und Bodenkunde II	Übungen	2.			Ü (20%) und K 90 (32%) und K 90 (48%)	5
Vegetationstechnik in der Landschaftsarchitektur - Grundlagen	Vorlesung	2.			K 90	5
Profession, Planung und Politik	2 Vorlesungen 2 Seminare	3.			SM oder MP 20 (25%)	10
					K 60 oder MP 20 (25%)	
					ST	
Grundlagen der Ingenieurbi- ologie	Vorlesung	3.			MP 20 oder K 90	5
Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte
Naturschutz und Land- schaftsplanung: Maßnah- men und Instrumente	2 Vorlesungen	3.			K 90	5

Entwerfen urbaner Landschaften und gesellschaftlicher Wandel	2 Vorlesungen	3.			Ü	5
Einführung in die angewandte Pflanzenökologie und Bodenkunde III	Vorlesung	3.		1 Studienleistung in Bodenkunde	K 90 in Pflanzenökologie	5
Grundlagen der Pflanzenverwendung	Vorlesung	4.			ZP	5
Vertiefungsprojekt I	Projekt	4.	Orientierungsprojekte;		ZP	12
Stadt-, Regional- und Landesplanung; Planungsrecht	Vorlesung Stadt-, Regional- und Landesplanung	4.			K 80 (67%)	5
	Vorlesung Planungsrecht	4.			K 40 (33%)	
Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie	Vorlesung	4.			ZP	5
Vertiefungsprojekt II	Projekt	5.	Orientierungsprojekte;		ZP	12
Exkursion und Stegreif	Exkursionen und Stegreife	Ab 1.		10 Exkursionstage, 2 Tagesstegreife, 1 Wochenstegreif		6
Ausarbeitung - Wissenschaftliches Arbeiten für Planerinnen und Planer	Kurzarbeit	Ab 2.			KU	5
Summe						140

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule und Wahlmodule nach den Anlagen 1. 2 bis 1.3 sind mindestens im Umfang von 25 Leistungspunkten zu bestehen. Mindestens ein Wahlpflichtmodul ist jeweils aus dem Kompetenzbereich Landschaft sowie aus dem Kompetenzbereich Technik zu wählen.

Anlage 1.2.a): Kompetenzbereich Landschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Gartendenkmalpflege	Vorlesung	Ab 2.			MP 20 oder K 60 oder SM	5
Darstellungsmethodik in der Landschaftsar- chitektur - Grundlagen	Seminar Übung	Ab 2.			ZP	5
Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik und Planungskommunika- tion - Grundlagen	Seminar	Ab 2.			SM oder Ü	5
Erfassung von Biotoptypen und Flora	Seminar Übung	Ab 4.			KU	5
Faunistische Feldme- thoden	Seminar Übung	Ab 4.			KU	5
Waldökologie und Forstplanung	Vorlesung	Ab 2.			MP 20	5
Grundlagen der Regio- nalentwicklung	Vorlesung Seminar	Ab 5.			SM oder KU	5
Aktuelle Fragen der Stadt- und Regional- entwicklung	Seminar	Ab 4.			SM	5
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung I	Seminar	Ab 2.			ZP	5
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung II	Seminar	Ab 2.			ZP	5
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung III	Seminar	Ab 2.			ZP	5
Grundlagen raumwis- senschaftlicher Gen- derstudien	Seminar	Ab 3.		R	HA	5
Fachsprache Englisch	Vorlesung Seminar	Ab 2.			SM	5

Anlage 1.2.b): Kompetenzbereich Technik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Bautechnik in der Landschaftsarchitektur - Grundlagen	Vorlesung	Ab 3.			K 90 oder MP 20	5
Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung	Vorlesung Übung	Ab 4.			MP 20 oder SM	5
Aktuelle Fragen zur Technik in der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung I	Seminar	Ab 2.			ZP	5
Aktuelle Fragen zur Technik in der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung II	Seminar	Ab 2.			ZP	5
Geo-Informationssysteme und Fernerkundung	Vorlesungen und Übung	Ab 2.		Ü	K 45 und K 45	5
Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft	Vorlesungen und Übung	Ab 2.			K 120	6

Anlage 1.2.c): Kompetenzbereich Architektur

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Gestaltung und Wahrnehmung	Workshop	Ab 5.		KW	ZP	5
Seminar Stadt	Seminar	Ab 5.		Ü	ZP	5
Kurzprojekt Stadt	Projekt/Workshop	Ab 5.		Ü	ZP	5
Skulptur - Objekt – Rauminstallation	Seminar / Übung	Ab 5.		Ü	KP oder ZP	5
Themen -Transformationen - Medien	Seminar/Übung	Ab 5.		Ü	KP oder ZP	5
Linie: Zeichnen / Druckgrafik	Seminar/Übung	Ab 5.		Ü	KP oder ZP	5
Farbe - Form - Raum	Seminar/Übung	Ab 5.		Ü	KP oder ZP	5
Grundlagen Digitaler Fabrikation	Seminar	Ab 5..		ZP	ZP	5
Datenräume	Seminar	Ab 5.		Ü	ZP	5

Anlage 1.3 Wahlmodule

Im Wahlmodul Studium Generale können aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover Module im Umfang von maximal 6 Leistungspunkten gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (Einführung)	Vorlesung	Ab 2.			K 60	5
Einführung in die Soziologie	Vorlesung Tutorium	Ab 2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	ES 7 oder K/KA 60	8
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung Übung	Ab 2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K/KA 60 oder MP 20	6
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Leibniz Universität Hannover	1-6		ggf. mindestens 1 Studienleistung	ggf. mindestens 1 Studienleistung	maximal 6

1.4: Bachelorarbeit

Das Kolloquium zur Bachelorarbeit muss nach der Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		Mind. 120 LP, beide Orientierungsprojekte und ein Vertiefungsprojekt müssen abgeschlossen sein, das zweite Vertiefungsprojekt muss zur Prüfung angemeldet sein; Vorpraktikum.	KO	BA	15

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach

dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

Aufsatz

AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen**Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume**

¹Das nach §3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden werden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten vom 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁷Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

entfällt

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2019 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die geänderte Prüfungsordnung am 24.07.2019 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfung für Flüchtlinge
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1)¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „*Bachelor of Science (B. Sc)*“.
- (3)¹Der Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften kann mit den Majors Pflanzenbiotechnologie oder Gartenbauwissenschaften studiert werden. ²Näheres hierzu ist in der Anlage 1 geregelt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1)¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2)¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3)¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4)¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5)¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7)¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1)¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.

³Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.

- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums kann im Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen für Studierende der Biowissenschaften nach Anlage 1.2.a das Modul "Jobpraktikum", gegebenenfalls im Ausland, im Umfang von 6 oder 8 Leistungspunkten absolviert werden. ²Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.
- (5) ¹Während des 5. Fachsemesters besteht die Möglichkeit ein Mobilitätsfenster für ein Studium im Ausland zu nutzen. ²Während dieses Auslandsaufenthaltes erworbene Leistungen können nach § 10 Absatz 5 im Umfang von bis zu 30 ECTS Leistungspunkten individuell als Wahlpflichtmodule und ggf. Wahlmodule nach Anlage 1.2 bzw. 1.3 angerechnet werden, sofern sie über ein „learning agreement (LA)“ vereinbart wurden. ³Außerdem dürfen sie nicht bereits Gegenstand einer im bisherigen Studium bereits abgelegten Modulprüfung gewesen sein und müssen für das Studium eine fachliche Relevanz haben. ⁴Alle weiteren Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 geregelt.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren ohne Antwortwahlverfahren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Ausarbeitungen, Vorträge, Seminarleistungen, zusammengesetzte Prüfungsleistungen, Essays, Fallstudien, Referate, Kolloquien, Präsentationen, Laborübungen sowie Seminararbeiten. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teil-

nahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen wahrend des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prufungsleistung als Bonus berucksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prufungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prufenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote fur die Prufungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen fuhrt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prufungsleistung. ⁸Die erganzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand fur Presenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

- (7) ¹Testate konnen erganzend zur Bewertung einer Prufungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prufungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats konnen Einzelkriterien wie Hausubungen oder mundliche bzw. schriftliche Kurzprufungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Magabe des oder der Prufenden in die Bewertung der Prufungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prufung muss auch ohne Testatbewertung moglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen konnen nach Magabe des oder der Prufenden erhalten bleiben, auch wenn die Prufungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitaten zur Durchfuhrung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prufungsnoten sind von der oder dem zustandigen Prufenden bis spatestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mundlichen Prufungsleistung und/ oder Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prufende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbststandig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Fur das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prufungszweck ( 1 Absatz 1 Satz 2) und dem fur die Bearbeitung zur Verfugung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Thementausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gema 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zuruckgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Ruckgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstpruferin oder dem Erstprufer festgelegtes Thema mit einer nach Magabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 8 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusatzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spatestens nach zwei Monaten, von den beiden Prufenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbststandig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wortlich oder sinngema aus anderen Quellen ubernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ahnlicher Form noch keiner Prufungsbehore vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prufungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prufungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4 zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prufenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Daruber hinaus kann im begrundeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³uber Antrage gema Satz 2 beschliet das nach  3 zustandige Organ spatestens mit der Entscheidung uber die Zulassung ( 12).
- (8) ¹Die Erstpruferin beziehungsweise der Erstprufer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover sein.

 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprufung

- (1) Die Bachelorprufung ist bestanden, wenn die Module, die in  4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1, 1.2,

1.3 und 1.4 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2 und 1.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) entfällt
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren der pauschalen Anerkennung richtet sich nach der Anrechnungsleitlinie der Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren**§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 90 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur

die Note „bestanden“ vergeben werden. 7Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. 8Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. 9§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. 3§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert

aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) ¹Ein Major ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1, 1.2 oder 1.3 erforderlichen Module bestanden wurden. ²Die Gesamtnote des Majors wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Major zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1)¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2)¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3)¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note mindestens 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5)¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1)¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2)¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3)¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4)¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5)¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im

Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.
- (8) Der Major „Pflanzenbiotechnologie“ bzw. „Gartenbauwissenschaften“ wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a): Grundständiger Pflichtbereich

Anlage 1.1.b): Pflichtbereich Major Gartenbauwissenschaften

Anlage 1.1.c): Pflichtbereich Major Pflanzenbiotechnologie

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a): Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen für Studierende der Biowissenschaften

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtbereich Major Gartenbauwissenschaften

Anlage 1.2.c): Wahlpflichtbereich Major Pflanzenbiotechnologie

Anlage 1.2.d): Majorübergreifender Wahlpflichtbereich Pflanzenbiotechnologie/
Gartenbauwissenschaften

Anlage 1.3: Wahlmodule

entfällt

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften

Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit.

In den ersten beiden Studienjahren sollten die Module aus dem grundständigen Pflichtbereich gemäß Anlage 1.1.a und Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen für Studierende der Biowissenschaften“ gemäß Anlage 1.2.a absolviert werden.

Zu Beginn des dritten Studienjahrs ist der Major (=Studienschwerpunkt) festzulegen, indem als Major entweder Gartenbauwissenschaften oder Pflanzenbiotechnologie gewählt wird. Im Major sind 60 LP zu absolvieren wie folgt:

- 18 LP aus dem Pflichtbereich des Majors gemäß Anlage 1.1.b oder 1.1.c
- 30 LP aus dem Major-Wahlpflicht-Bereich gemäß Anlagen 1.2.b bzw. 1.2.c sowie 1.2.d
- 12 LP im Modul Bachelorarbeit

Die Pflichtmodule gliedern sich in „Grundständiger Pflichtbereich“ und „Pflichtbereich Major Gartenbauwissenschaften“ oder „Pflichtbereich Major Pflanzenbiotechnologie“.

Die Wahlpflichtmodule gliedern sich in „Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen für Studierende der Biowissenschaften“, „Wahlpflichtbereich Major Gartenbauwissenschaften“, „Wahlpflichtbereich Major Pflanzenbiotechnologie“ und „Majorübergreifender Wahlpflichtbereich Pflanzenbiotechnologie/ Gartenbauwissenschaften“.

Die Dauer einer Klausur (K o. KA) beträgt in der Regel 90 Minuten und die einer mündlichen Prüfung (MP) in der Regel 30 Minuten.

Anlage 1.1: Pflichtmodule

1.1.a) Grundständiger Pflichtbereich

Im grundständigen Pflichtbereich von Semester 1-4 sind 108 LP zu erbringen wie nachfolgend aufgeführt:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Zellbiologie	Vorlesung	1	-	-	K oder KA	6
	Exp. Übung			1		
	Tutorium			-		
Genetik	Vorlesung	1	-	-	K oder KA	6
	Exp. Übung			2		
	Tutorium			-		
Botanik	Vorlesung	1	-	-	K oder KA	6
	Exp. Übung			2		
Anorganische Chemie	Vorlesung	1	-	-	K oder KA	6
	Exp. Übung			1		
	Seminar			-		
Mathematik für Biowissenschaften	Vorlesung	1 oder 2	-	-	uK 90	6
	Theoret. Übung I			1	-	
	Theoret. Übung II			1	-	
Pflanzenphysiologie	Vorlesung	2	-	-	K oder KA	6
	Exp. Übung			2		
Organische	Vorlesung	2	-	-	K oder KA	6

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	ggf. Vo- raus- setzungen für die Zu- lassung	Studien- leistung	Prüfungs-leis- tung	Leistungs- punkte
Chemie	Exp. Übung			2		
Physik für Bio- wissenschaften	Vorlesung	1 oder 2	-	-	uK oder uKA	6
	Praktikum			1		
	Übung			-		
Gärtnerische Pflanzen- produktion	Vorlesung 1	2-3	-	-	K oder KA oder ZP	12
	Vorlesung 2				K oder KA oder ZP	
Mikrobiologie	Vorlesung	3	-	-	K oder KA oder MP	6
	Praktikum			2		
Züchtung und Biotechnologie von Nutz- pflanzen	Vorlesung	3	-	-	K oder KA	6
	Exp. Übung			1		
Biochemie	Vorlesung	3	-	-	K oder KA	6
	Exp. Übung			1		
	Seminar			-		
Zoologie	Vorlesung	3	-	-	K oder KA	6
Phytomedizin/ Ätiologie	Vorlesung	4	-	-	K oder KA	6
	Exp. Übung			1		
	Exkursion			1		
Biostatistik	Vorlesung	4	-	-	K oder KA	6
	Theoretische Übung					
Pflanzen- ernährung/ Bodenkunde	Vorlesung	4	-	-	K oder KA	6
	Übung			1		
Biosystem- technik	Vorlesung	4	-	-	K oder KA	6
	Exp. Übung			1		
	Seminar/Tutorium			-		
Summe						108

1.1.b) Pflichtbereich Major Gartenbauwissenschaften:

Im Pflichtbereich Major Gartenbauwissenschaften sind 18 LP zu erbringen wie folgt:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Gartenbauwissenschaften	Exp/Theoret. Übung	5-6	-	-	AA oder PR oder HA oder ES oder FS	12
Forschungskonzeption Gartenbauwissenschaften	Seminar	5-6	-	-	KO	6
Summe						18

1.1.c) Pflichtbereich Major Pflanzenbiotechnologie:

Im Pflichtbereich Major Pflanzenbiotechnologie sind 18 LP zu erbringen wie folgt:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Pflanzenbiotechnologie	Exp/Theoret. Übung	5-6	-	-	AA oder PR oder HA oder ES oder FS	12
Forschungskonzeption Pflanzenbiotechnologie	Seminar	5-6	-	-	KO	6
Summe						18

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Ab dem ersten Studienjahr sind WP-Module gemäß der Ausführungen von Anlage 1.2.a aus dem Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen für Studierende der Biowissenschaften“ zu absolvieren.

Ab dem dritten Studienjahr sind im Wahlpflichtbereich des gewählten Majors (Pflanzenbiotechnologie oder Gartenbauwissenschaften) WP-Module im Umfang von 30 LP zu erwerben, wobei im Wahlpflichtbereich ein Mobilitätsfenster zur Förderung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten integriert ist. Studierende können entweder Module aus dem Wahlpflicht-Portfolio ihres Majors gemäß der Ausführungen in den Anlagen 1.2.b bzw. 1.2.c oder aus einem für beide Majors akzeptierten Modulangebot auswählen gemäß Anlage 1.2.d. Weitere Module aus anderen Studiengängen können auf Antrag und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs gewählt werden.

Entsprechend § 4 Absatz 5 können außerdem Module aus dem Mobilitätsfenster individuell als Wahlpflichtmodule angerechnet werden.

1.2.a) Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen für Studierende der Biowissenschaften

Aus dem nachfolgenden Wahlpflicht-Modulangebot im Bereich „Schlüsselqualifikationen für Studierende der Biowissenschaften“ sind insgesamt 12 LP zu erbringen. Weitere Angebote im Bereich Schlüsselqualifikationen können auf Antrag und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
-------	---------------------	----------	----------------------	-----------------	------------------	-----------------

			<i>für die Zu-</i> <i>lassung</i>			
Projektarbeit zu interdisziplinären Forschungsfragen aus dem Bereich Gartenbauwissenschaften/ Pflanzenbiotechnologie	Seminar	2	-	2	ZP	6
Englisch und andere Sprachen für Naturwissenschaftler	Angebote des FSZ der LUH	frei wählbar	-	1-3	PR unbenotet	2-4
Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentieren	Projekt	5	-	-	uK oder uKA	2
	Theoret. Übung			-		
Technikrecht I	Vorlesung	5 oder 6	-	-	uK oder uKA	4
Ethik für Studierende der Lebenswissenschaften/ The Ethics of Agricultural Biotechnology and Food	Seminar	4	-	1	PR, unbenotet	4
Programmieren I	Vorlesung	5	-	-	LÜ, unbenotet	5
	Theoret. Übung			-		
Tätigkeit als Tutor(in)	Tätigkeit als Tutor(in) für mindestens ein Semester	ab 2.		1	-	2
Bachelor Plus (BA+): Projektmanagement - Theorie plus Praxis	Angebote des ZFSK	4 oder 5	-	2	-	4
Unternehmerisches Denken und Handeln - Aktive Karrieregestaltung	Seminar	ab 3	-	1	-	2
	Workshop			1		
Jobpraktikum	Praktikum	ab 1	-	1	-	6 oder 8
Summe						12

1.2.b) Wahlpflichtbereich Major Gartenbauwissenschaften

Studierende mit Major Gartenbauwissenschaften (GBW) müssen im Wahlpflichtbereich für ihren Major insgesamt 30 LP erwerben. Hierbei sind Module im Umfang von mindestens 18 LP aus dem Wahlpflicht-Portfolio für GBW gemäß dieser Anlage 1.2.b nachzuweisen, wobei darunter mindestens eines der beiden ökonomisch ausgerichteten Module „Ökonomie für Biosysteme“ oder „Controlling in der Pflanzenproduktion“ absolviert werden muss. Die übrigen WP-Module im Umfang von bis zu 12 LP können in dem für beide Majors akzeptierten, Modulangebot gemäß Anlage 1.2.d erworben werden. Entsprechend § 4 Absatz 5 können Module aus dem Mobilitätsfenster individuell als Wahlpflichtmodule angerechnet werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Besonderheiten in Vermehrung, Wachstum und Kultur von Gehölzen	Vorlesung	5-6	-	-	K oder KA oder ZP oder SM	12
	Exp. Übung			1		
	Seminar			1		
Physiologie und Ökologie der Gemüseproduktion	Vorlesung	5-6	-	-	K oder KA oder MP	12
	Exp. Übung			1		
	Exkursion			1		
Obstbau	Vorlesung	5-6	-	-	K oder KA oder MP (75 %) und HA (25 %)	12
	Exp./Theor. Übung			1		
	Seminar			1		
Physiologische und entwicklungsbiologische Aspekte der Zierpflanzenproduktion	Vorlesung	5-6	-	1	K oder ZP oder SM	12
	Seminar					
	Exp. Übung			1		
Ökonomie für Biosysteme	Vorlesung	5	-	-	K oder KA oder ZP oder SM	6
Grundlagen des Controllings in der Pflanzenproduktion	Vorlesung	6	-	-	K oder KA oder ZP oder SM	6
	Theor. Übung			-		
Humus und Bodenfruchtbarkeit	Vorlesung	6	-	2	K oder KA oder ZP oder SM	6
	Exp. Übung					
Summe						0-30

1.2.c) Wahlpflichtbereich Major Pflanzenbiotechnologie

Studierende mit Major Pflanzenbiotechnologie (PBT) müssen im Wahlpflichtbereich für ihren Major insgesamt 30 LP erwerben durch freie WP-Modulwahl entweder aus dem Wahlpflicht-Portfolio für PBT gemäß dieser Anlage 1.2.c oder aus dem für beide Majors akzeptierten Modulangebot gemäß Anlage 1.2.d. Entsprechend § 4 Absatz 5 können außerdem Module aus dem Mobilitätsfenster individuell als Wahlpflichtmodule angerechnet werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pflanzenbiotechnologie	Vorlesung	5	-	-	K oder KA oder ZP	6
	Exp. Übung			2		
Molekularbiologie	Vorlesung 1	5	-	-	ZP	6
	Vorlesung 2			-		
	Seminar oder Exp. Übung			1		
	Tutorium (optional)			-		
Bioinformatik	Vorlesung	6	-	-	K oder KA oder ZP	6
	Übung			-		
	Tutorium			-		
Molekulare Zell-Zellkommunikation	Vorlesung	6	-	-	K oder KA	12
	Exp. Übung			1		
	Seminar			1		
Molekulare Pflanzengenetik	Vorlesung,	5	-	-	K oder MP	6
	Seminar			1		
	Exp. Übung			1		
	Theoret. Übung			1		
Molekulare Aspekte im Schwefelstoffwechsel höherer Pflanzen	Seminar	5	-	-	ZP	6
	Exp. Übung			1		
Bioanalytik pflanzlicher Organellen	Vorlesung	5	-	-	K oder KA oder ZP	6
	Exp. Übung			1		
	Seminar			1		
Bioanalytik pflanzlicher Proteine	Vorlesung	5	-	-	K oder KA oder ZP	6
	Exp. Übung			2		
	Seminar			-		
Vermehrungsverfahren für gartenbauliche Kulturen	Vorlesung,	6	-	-	ZP	6
	Exp. Übung			1		
	Seminar			1		
	Exkursion			-		
Summe						0-30

1.2.d) Majorübergreifender Wahlpflichtbereich Pflanzenbiotechnologie/

Gartenbauwissenschaften

Studierende müssen im Wahlpflichtbereich ihres Majors insgesamt 30 LP erwerben gemäß der Ausführungen in den Anlagen 1.2.b bzw. 1.2.c. Das nachfolgend gelistete WP-Modulangebot wird für beide Majors anerkannt: Studierende mit Major Gartenbauwissenschaften dürfen daraus WP-Module im Umfang von maximal 12 LP absolvieren; Studierende mit Major Pflanzenbiotechnologie dürfen daraus Module im Umfang von 0-30 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Molekulare und gartenbauliche Methoden der Pflanzenzüchtung	Vorlesung	5-6	-	-	ZP	12
	Exp./Theor. Übung inkl. Exkursion			2		
	Seminar			-		
Varianzanalytische Methoden und statistische Modelle in den Biowissenschaften	Vorlesung	5-6	-	-	K oder KA oder ZP	12
	Theor. Übung			-		
Pflanzenschutz – Diagnose und Bekämpfung von Schaderregern und Schädlingen	Vorlesung	5-6	-	-	K oder KA oder ZP	12
	Exp. Übung			2		
	Exkursion			-		
Qualität pflanzlicher Erzeugnisse	Vorlesung	6	-	-	K oder KA oder ZP	6
	Exp. Übung			1		
	Seminar			1		
Bodenungebundene Kultursysteme	Vorlesung	6	-	-	ZP	6
	Exkursion			-		
	Seminar			1		
Biologie der Samenentwicklung	Seminar	5	-	1	K oder KA	6
	Exp. Übung			1		
Aktuelle Themen der Pflanzenwissenschaften I	Vorlesung	ab 5	-		K oder KA oder MP oder SM	6
	Seminar					
	Exp. Übung					
Aktuelle Themen der Pflanzenwissenschaften II	Vorlesung	ab 5	-		K oder KA oder MP oder SM	12
	Seminar					
	Exp. Übung					
Summe						0-30

Anlage 1.3: Wahlmodule
entfällt

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Die Bachelorarbeit wird entweder im Major Gartenbauwissenschaften oder im Major Pflanzenbiotechnologie angefertigt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		5-6 oder 6	mindestens 90 LP aus dem Pflichtbereich gemäß Anlage 1.1.a, mit allen Pflichtmodulen des 1. und 2. Semesters und einschließlich des Pflichtmoduls „Gärtnerische Pflanzenproduktion“		BA	12

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung

der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover ist. ⁵Gegebenenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen**Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume**

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Variante 1 Meldezeitraum im Wintersemester: 15.11. – 30.11.

Prüfungszeitraum im Wintersemester: 15.12. – 14.04.

Meldezeitraum im Sommersemester: 15.05. – 31.05.

Prüfungszeitraum im Sommersemester: 15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden werden.

⁵Variante 2 Meldezeitraum I im Wintersemester: 15.11. – 30.11.

Prüfungszeitraum I im Wintersemester: 15.12. – 28.02.

Meldezeitraum II im Wintersemester: 16.03. – 23.03.

Prüfungszeitraum II im Wintersemester: 24.03. – 14.04.

Meldezeitraum I im Sommersemester: 15.05. – 31.05.

Prüfungszeitraum I im Sommersemester: 15.06. – 31.08.

Meldezeitraum II im Sommersemester 16.09. – 23.09.

Prüfungszeitraum II im Sommersemester 24.09. – 14.10.

⁶In der Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁷Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.⁸Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden.

⁹Für die gem. Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum)/15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.06.2019 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 24.07.2019 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Politikwissenschaft
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1., dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2. sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. ³Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

- (3) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens acht Wochen oder zwei Praktika im Umfang von je mindestens vier Wochen abgeleistet werden. ²Näheres hierzu regelt die Modulbeschreibung des Moduls „Praktikum“.
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere Rezensionen, Essays, Exzerpte, Exposees, Protokolle, Bibliographien schriftliche Übungen, Arbeitsberichte, Praktikumsberichte, Klausuren, schriftliche Sitzungsvorbereitungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Portfolios, Essays, Präsentationen sowie Referate. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.

- (4)¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit acht Wochen. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6)¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7)¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2)¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1)¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) entfällt
- (3)¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4)¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried

Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (2) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe

des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert.

⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(4) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 3 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenen Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3. oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modul-übergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.

(2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden,

die fur das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfugige berschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprufung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Magabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgefuhrten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt uber 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt uber 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt uber 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt uber 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berucksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 und ist das Modul „Bachelorarbeit“ mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Pradikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gema § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehorenden benoteten Prufungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prufungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prufungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prufungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berucksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berucksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹uber die bestandene Bachelorprufung wird eine Urkunde uber den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung uber die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prufungsamt eine Bescheinigung uber die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prufung sowie gegebenenfalls das Pradikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschlielich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefugt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prufungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprufung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 fur die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum fur Zeugnis und Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthalt eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gema § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung uber die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europaischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zustandige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Prasidiums die Parameter fur die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prufungsamt zur Verfugung.
- (5) ¹Die Bescheinigung uber die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prufungsleistungen zusatzlich in folgenden GPA-Notenwert-aquivalenten aus:

Note	Notenwertaquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0

2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „MP y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten, „R z“ ein Referat von z Minuten, „PR a“ eine Präsentation von a Minuten. „HA b“ bedeutet Hausarbeit im Umfang von ca. b Seiten.

Anlage 1.1.: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1 Studienleistung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	8
Politikwissenschaftliche Methoden	Einführungsvorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 120	15
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“					
	Vorlesung „Induktive und multivariate Statistik“					
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Basismodul Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Basismodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Praktikum	ein Praktikum mind. 8 Wochen <u>oder</u> zwei Praktika mind. je 4 Wochen	1-6	-	Praktikumsbericht[e] (8-10 S. bzw. je 6-8 S.)	-	12
Summe						95

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei von sieben Vertiefungsmodulen Politikwissenschaft zu belegen, eines als Variante 1, das andere als Variante 2.

In den Fächern des Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von 40 Leistungspunkten zu wählen. Im Wahlpflichtfach Geschichte können höchstens zwei Basismodule und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Im Wahlpflichtbereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen sind 8 Leistungspunkte zu erbringen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodule Politikwissenschaft						
Vertiefungsmodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: MP 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Politische Soziologie“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: MP 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: MP 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: MP 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes	1 Studienleistung	Var. 1: HA 15	Var. 1: 15 Var. 2: 12

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	Seminar		Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration“	pro Lehrveranstaltung	Var. 2: MP 20	
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: PF	Var. 1: 15 Var. 2: 12
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	4-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Politikwissenschaftliche Methoden“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: MP 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Module aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs						
Englisch: Es können drei Module belegt werden.						
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 90 oder ES 2000	6
	SP E2 (2 SWS)					
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 90 oder ES 2000	5
	SP4 (2 SWS)					
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	3-6	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	3-6	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Betriebswirtschaftslehre						
Teilmodul BWL I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Teilmodul Rechnungswesen I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Teilmodul Rechnungswesen II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Geschichte						
Basismodule						
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung oder Übung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 <u>oder</u> MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung oder Übung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 <u>oder</u> MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung oder Übung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 <u>oder</u> MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Vertiefungsmodule						
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studienleistung	MP 20 <u>oder</u> HA 10	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Seminar			pro Lehrveranstaltung		
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PR 20	10
	Seminar					
VT Regionengeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PR 20	10
	Seminar					
VT Medien / Öffentlichkeit / Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PR 20 <u>oder</u> K 90	10
	Seminar					
Philosophie						
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 <u>oder</u> ES 10-12 <u>oder</u> MP 20	10
Grundlagen der praktischen Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 <u>oder</u> ES 10-12 <u>oder</u> MP 20	10
Geschichte der Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 <u>oder</u> ES 10-12 <u>oder</u> MP 20	10
Klassische Texte der Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 <u>oder</u> ES 12-15 <u>oder</u> MP 20	10
Rechtswissenschaften						
Vertragsrecht	Vorlesungen: BGB I und II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Schaden und Ausgleich	Vorlesungen: BGB III und IV	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht Grundkurs I, II und III	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I und II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Verwaltungsrecht	Vorlesungen: Allgemeines Verwaltungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I und II, Europäisches Verfassungsrecht	3-6	-	-	K 120 in Europa- recht I <u>o-</u> <u>der</u> II	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Jugendstrafrecht	Vorlesungen: Jugendstrafrecht, Sanktionenrecht	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
Sozialrecht	1 Vorlesung aus Sozialrecht I bis V	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
Völkerrecht	Vorlesungen: Völkerrecht I und II	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
IT-Recht und geistiges Eigentum	Vorlesung: Grundlagen IT- Recht und geistiges Eigentum <u>oder</u> 1 Lehrveranstaltung aus dem Schwer- punkt: IT-Recht und geistiges Eigentum	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
Arbeitsrecht	Vorlesung: Arbeitsrecht	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
Religionswissenschaft						
Einführung in die allgemeine Religionsgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	HA 10-15 <u>oder</u> K 90 <u>oder</u> MP 20	10
Geschichte und Theorien der Religions- wissenschaft	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K 90 <u>oder</u> PF	10
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	MP 20 <u>oder</u> R 25 <u>oder</u> HA 7-10	10
Soziologie						
Arbeit und Organisation	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gesellschaftstheorie	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <i>oder</i> K/KA 60 <i>oder</i> ES 7 <i>oder</i> PF	10
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <i>oder</i> K/KA 60 <i>oder</i> ES 7 <i>oder</i> PF	10
Volkswirtschaftslehre						
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (Einführung)	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II (Wirtschaftspolitik)	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III (Mikroökonomische Theorie)	Vorlesung	3-6	-	-	K 120	8
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre IV (Makroökonomische Theorie)	Vorlesung	3-6	-	-	K 120	8
Module aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen						
EDV I	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2
EDV II	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium I	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium II	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2
Fremdsprachen	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2 bis 4
Summe						75

Anlage 1.3.: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.4.: Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	Mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA 30	8	10
					MP 30	2	

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstellungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Leibniz Universität vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 3 Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester	24.09. – 14.10.

⁶In der Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können. ⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu der in Anlage 3.1. gewählten Variante für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester

zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum
entfällt

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.07.2019 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Sonderpädagogik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, ein Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und ein Mitglied aus dem Bereich der Zweitfächer zu berufen. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen im Erstfach Sonderpädagogik, im Zweitfach und im Professionalisierungsbereich (Anlage 1). ³Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen nach den Anlagen 1.A-1.M zu erbringen.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.

- (3)¹Das Bachelorstudium gliedert sich beim Studium mit schulischem Schwerpunkt in
- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 104 Leistungspunkten (Anlage 1.A)
 - in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.B),
 - in ein Zweitfach, welches ein Unterrichtsfach ist, im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlagen 1.C-M)
 - und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 16 Leistungspunkten (Anlage 1.A.4).
- ²Das Bachelorstudium gliedert sich bei Studium mit außerschulischem Schwerpunkt in
- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 99 Leistungspunkten (Anlage 1.A).
 - in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.B),
 - in ein Zweitfach im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (Anlagen 1.C-M),
 - wahlweise ein Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich (Anlage 1.B.2a oder 1.B.2b) oder im Erstfach Sonderpädagogik (Anlage 1.A.2.5)
 - und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 16 Leistungspunkten (Anlage 1.A.4)
- (4)¹Studierende, die den Master Lehramt für Sonderpädagogik anstreben, müssen im Rahmen des Bachelorstudiums
- ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten (Anlage 1.A.2.5),
 - zwei weitere Praktika im Umfang von 10 Leistungspunkten und
 - das Wahlpflichtmodul „Grundlagen des Schriftspracherwerbs und Entwicklung des mathematischen Denkens“ (Anlage 1.A.2.1) studieren.
- ²Studierende, die einen außerschulischen Schwerpunkt anstreben, studieren wahlweise
- das sonderpädagogische Schulpraktikum (Anlage 1.A.2.5) oder
 - ein Praktikum im Professionalisierungsbereich (Modul C unter Anlage 1.B.2a oder 1.B.2b) sowie
 - zwei weitere Praktika im Umfang von 10 Leistungspunkten.
- ³Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (5) Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt Sprache und Kommunikation studieren, müssen
- das Zweitfach Angewandte Sprachwissenschaft und
 - das Wahlpflichtmodul „Vertiefung medizinischer Grundlagen“ studieren sowie
 - die Praktika im Schwerpunkt Sprache und Kommunikation absolvieren.
- (6) Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt Lern- und Erziehungshilfe anstreben, müssen das Wahlpflichtmodul „Vertiefung von Bezugstheorien der Lernförderung und Erziehungshilfe“ studieren.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Bachelor Sonderpädagogik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2)¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Essays, Fachpraktische Prüfungen, Hausarbeiten, Klausur mit und ohne Antwortwahlverfahren, Künstlerische Präsentationen, Mündliche Prüfungen, Musikpraktische Präsentationen, Portfolios, Präsentationen und Referate. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3)¹Sind nach den Anlagen 1.A-M in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-M eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
- die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.A.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Erstfach Sonderpädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 16 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monate nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Monate. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.A.4 zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-M genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erstfach Sonderpädagogik nach Anlage 1.A oder im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.B, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung in einem der gewählten Zweifächer (Anlage 1.C-M) ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach (Anlage 1.C-M), die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Zweifach des Studienganges (Anlage 1.C-M) zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Zweifach (Anlage 1.C-M), die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ⁴Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung im Zweifach ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich in Absprache mit der oder dem Prüfenden über die in den Anlagen 1.A-M im jeweiligen Erstfach, Zweifach oder Professionalisierungsbereich genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studienganges unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studienganges (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studienganges absolviert werden.

- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) entfällt
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-M vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. 2§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-M zu entnehmen.

- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 110 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.A.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

- (1) ¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.
- (2) Die Melde- und Prüfungszeiträume des Faches Musik werden von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH) festgesetzt.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁷Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bekannt geben.

- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet.
³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
 der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. 2§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.A-M aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-M in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-M genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-M. jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Fach beziehungsweise der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle dem Fach oder Professionalisierungsbereich nach den Anlagen 1.A-M zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereiches. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote des jeweiligen Faches und gegebenenfalls Professionalisierungsbereiches wird entsprechend § 20 Absatz 1 bis 3 aus allen dem Fach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,1 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5)¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1)¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2)¹Das Zeugnis gibt Fächer und deren Noten, bei Studium des schulischen Schwerpunktes den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3)¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4)¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5)¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6)¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7)¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften**§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Bachelor Sonderpädagogik eingeschrieben haben und nach der Prüfungsordnung vom 16.02.2017 in der letzten Änderungsfassung studieren, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Die Fachspezifische Anlage des Zweifachs 1.E Diversity Education tritt zum 30.09.2022 außer Kraft.
²Prüfungen nach dieser Fachspezifischen Anlage der bisher geltenden Prüfungsordnung können letztmalig bis zum 30.09.2022 abgelegt werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik

- 1.A Erstfach Sonderpädagogik
- 1.B Professionalisierungsbereich
 - 1.B.1 Erziehungswissenschaft
 - 1.B.2 Psychologie oder Soziologie
- 1.C Zweitfach Angewandte Sprachwissenschaft
- 1.D Zweitfach Deutsch
- 1.E Zweitfach Diversity Education
- 1.F Zweitfach Evangelische Religion
- 1.G Zweitfach Geschichte
- 1.H Zweitfach Katholische Religion
- 1.I Zweitfach Kunst
- 1.J Zweitfach Mathematik
- 1.K Zweitfach Musik¹
- 1.L Zweitfach Sachunterricht
- 1.M Zweitfach Sport

Die Anlagen 1.A-M gliedern sich jeweils in

- 1.A-M.1 Pflichtmodule
- 1.A-M.2 Wahlpflichtmodule
- 1.A-M.3 Wahlmodule
- 1.A-M.4 Bachelorarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum:
– entfällt –

¹ Das Fach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik

Die Abkürzungen uK oder uKA stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren. Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Erstfach Sonderpädagogik

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A Einführung in die Handlungsfelder und Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung	A.1 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen)	1.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 45-60 in A.2	6
	A.2 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)					
Basismodul B Gesellschaftliche, familiale und personale Perspektiven der Inklusion	B.1 Einführung in sonderpädagogisch relevante soziologische Themenfelder und sonderpädagogische Theoriebildung	1.-2.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA ca.15 in B.3	11
	B.2 Heterogenität/Diversität und Lebenswelt					
	B.3 Heterogenität/Diversität in (inkluisiven) pädagogischen Institutionen					
	B.4 Digitale Lernlandschaften: Inklusive Bildung					
Basismodul C Gegenstands-bereich der Sonderpädagogik	C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	1.-2.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA ca. 15 in C.2	12
	C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns					
	C.3 Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Fragen in der Sonder- und Inklusionspädagogik					
	C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen (Fachrichtungen)					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul D Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen	D.1 Einführung in diagnostische Methoden: Schwerpunkt Beobachtung von Lern- und Entwicklungsprozessen	3.-4.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	DO in D.2 oder D.3	13
	D.2 Individuelle Erscheinungsformen außergewöhnlichen Lernens					
	D.3 Aspekte der Beobachtung, Beurteilung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen					
	D.4 Beobachtungspraktikum					
Aufbaumodul E Kommunikation und Interaktion in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern	E.1 Einführung in die grundlegenden Theorien der Kommunikation und Interaktion	4.-5.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA ca. 3000-4000 Wörter in E.2 oder E.3	11
	E.2 Methoden und Modelle: schulische und außerschulische Kooperation, Beratung und Kommunikationsförderung					
	E.3 Praxis: Beratungskompetenzen, Gesprächsführung, Konfliktmanagement und Sprecherziehung					
Aufbaumodul F Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen	F.1 Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus klinisch-/ neuropsychologischer und psychiatrischer Sicht 1	2.-4.	-	je 1 Studienleistung in F.2 und F.4	ZP	14
	F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen					
	F.3 Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus klinisch-/ neuropsychologischer und psychiatrischer Sicht 2					
	F.4 Entwicklungsförderung					
Aufbaumodul G (Sonder-) Pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation	G.1 Einführung	5.-6.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	DO oder HA ca. 15 in G.4	16
	G.2 Praxis-Seminare					
	G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern					
	G.4 Supervision/ Praktikumbegleitung					
Vertiefungsmodul I Vertiefung ausgewählter sonderpädagogischer Aspekte	I.1 Vertiefendes Seminar 1	5.-6.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 90 oder R oder HA ca. 15 oder DO oder MP oder PF oder PR	8
	I.2 Vertiefendes Seminar 2					
Summe						91

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

Alle Studierenden wählen

- ein Modul H im Umfang von 8 LP (nach Anlage 1.A.2.1 bis 1.A.2.4) sowie
- ein Modul C, und zwar:
 - Modul CP nach Anlage 1.A.2.5 (Sonderpädagogisches Schulpraktikum, Erstfach Sonderpädagogik) verpflichtend für Studierende mit schulischem Schwerpunkt;
 - Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug (Anlage 1.B.1, Psychologie); verpflichtend für Studierende mit Schwerpunkt ‚Sprache und Kommunikation‘; oder
 - Modul C: Berufsfelderkundung (Anlage 1.B.2, Soziologie).

Für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2019/2020 in diesem Studiengang aufnehmen und den schulischen Schwerpunkt anstreben, ist das Modul H.1 verpflichtend zu belegen.

1.A.2.1: *Wahlpflicht ‚Schulischer Schwerpunkt‘ (verpflichtend für Studierende, die den Master Lehramt für Sonderpädagogik anstreben)*

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.1 Grundlagen des Schriftspracherwerbs und Entwicklung des mathematischen Denkens	H.1.1 Erstunterricht Mathematik	4	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 60-90 oder HA ca. 15 oder R in H.1.1 oder H.1.2	8
	H.1.2 Erstunterricht Lesen u. Schreiben					
Summe						8

1.A.2.2: *Wahlpflicht ‚Lernförderung und Erziehungshilfe‘ (außerschulischer Schwerpunkt)*

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.2 Vertiefung von Bezugstheorien der Lernförderung und Erziehungshilfe	H.2.1 Bezugstheorien der Lernförderung und Erziehungshilfe	4.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 60-90 oder HA (ca. 15) in H.2.1	8
	H.2.2 Übung zu Bezugstheorien der Lernförderung und Erziehungshilfe					
Summe						8

1.A.2.3: *Wahlpflicht ‚Schwerpunkt Sprache und Kommunikation‘ (außerschulischer Schwerpunkt)*

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.3 Vertiefung medizinischer Grundlagen	H.3.1 Neurologie bei ausgewählten Störungen	4.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 60-90 in H.3.1 oder H.3.2	8
	H.3.2 Phoniatrie/ Pädaudiologie					
Summe						8

1.A.2.4: Wahlpflicht ‚Sonderpädagogische Handlungskompetenzen‘

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.4: Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen	H.4.1 Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen	4.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	DO in H.4.1	8
	H.4.2 Vertiefung zu den bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen					
Summe						8

1.A.2.5: Wahlpflicht-Praktikum ‚Schulischer Schwerpunkt‘

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CP Sonderpädagogisches Schulpraktikum	CP.1 Arbeitsplatz Schule: Theoretische Grundlagen, empirische Befunde, praktische Herausforderungen	3.	-	1 Studienleistung in CP.2	PF in CP.1 (unbenotet)	5
	CP 2 Orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum					
Summe						5

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Seminar zur Bachelorarbeit	6.	mindestens 110 LP und bei Wahl des Zweit-faches Sport Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	PR	BA 40-60	16
Summe						16

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.B Professionalisierungsbereich

Die Module der Erziehungswissenschaft nach Anlage 1.B.1 sind obligatorisch. Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie nach Anlage 1.B.2a oder 1.B.2b.

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule: Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung in den Modulen der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A Grundlagen der Erziehungswissenschaft	A.1 Seminar Exemplarische Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Grundlagen	Empfohlen im 1.Semester	-	1 Studienleistung	ZP oder P	6
	A.2 Vorlesung Grundlagen der Erziehung und Bildung Seminar:-					
Modul B Grundfragen pädagogischen Handelns	B.1 Vorlesung Grundfragen und Strukturprobleme pädagogischen Handelns	2.	-	1 Studienleistung	ZP oder P oder K 60 oder HA 10-15 oder PR oder R	9
	B.2 Seminar: Theorien und Modelle pädagogischen Handelns			1 Studienleistung		
	B.3 Seminar: Reflexion pädagogischer Handlungsprobleme	3.		1 Studienleistung		
Summe						15

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule: Psychologie oder Soziologie

Die Studierenden wählen zwischen Psychologie nach Anlage 1.B.2a und Soziologie nach Anlage 1.B.2b. Das Modul C (Praktikum oder Berufsfelderkundung) ist jeweils nur zu erbringen, wenn nicht das Modul CP (Anlage 1.A.2.5) im Erstfach Sonderpädagogik absolviert wurde.

Anlage 1.B.2a: Psychologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A Allgemeine Psychologie	A.1 Vorlesung Grundlagen der Psychologie – Allgemeine Psychologie	1.	-	1 Studienleistung in A.2	K 60 in A.1	6
	A.2 Ein vertiefendes Seminar					
Modul B Entwicklungspsychologie	B.1 Vorlesung Entwicklungspsychologie	2. und 3.	Erfolgreicher Abschluss des Modul A	1 Studienleistung pro Seminar in B.2	K 60 in B.1	9
	B.2 Zwei vertiefende Seminare					
Modul C Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Zwischen 3. und 4.	Erfolgreich erbrachte Prüfungsleistung in Modul B: Entwicklungspsychologie	Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation 15		5
Summe						15 - 20

Anlage 1.B.2b: Soziologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A Grundlagen der Soziologie	Vorlesung, Tutorium	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	ES 7 oder K/KA 60	5
Modul B Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare oder Seminar, Vorlesung	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Modul C Berufsfelderkundung	Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischem Berufsfeld	4.	-	Praktikumsbericht (15-20 S.)	-	5
Summe						15 - 20

Anlage 1.B.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.C Angewandte Sprachwissenschaft**Anlage 1.C.1: Pflichtmodule**

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Es wird dringend empfohlen, das Modul „K SE Kombimodul Spracherwerb“ erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module zu belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20 - 30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
K SE Kombimodul Spracherwerb	insg. 2 Veranstaltungen aus - S 6 Sprachpsychologie, Spracherwerb und Mehrsprachigkeit oder - S 7 Deutsch als Fremd- und Zweitsprache oder 1 LV aus - D1.2 Sprachdidaktik in Kombination mit 1 LV aus S 6 oder S 7	4.-6.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder PR oder MP 20-30	10
Summe						30

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.D Deutsch

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden, außer im Modul D 1. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR in L.1.2	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	4.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	4.-6.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
Summe						30

* Die Vorlesung zu L 1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.E Diversity Education

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul (BM) Einführung in die interkulturelle Bildung und Beratung	BM.1: Grundfragen, Theorien und Konzepte interkultureller Bildungs- und Beratungsarbeit	Empfohlen im 3.	-	1 Studienleistung	HA oder MP oder ES oder AA oder PF	10
	BM.2: Ursachen, Formen und Folgen von Globalisierung und Migration/ Globales Lernen	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung		
Vertiefungsmodul (VM) Umgang mit Diversität	VM.1: Umgang mit Diversität/ soziokultureller und sprachlicher Vielfalt in Bildungs- und Beratungssituationen	Empfohlen im 4.	BM.1	1 Studienleistung	HA oder MP oder ES oder AA oder PF	10
	VM.2: Theorie der (interkulturellen) Beratung	Empfohlen im 4.		1 Studienleistung		
Praxismodul (PM) Berufsfeld-erkundung/ Interkulturelle Kompetenz	PM.1: Praxiseinblick: Interkulturelle Bildungs- und Beratungsarbeit	Empfohlen im 5.	BM.1	1 Studienleistung	HA oder MP oder ES oder AA oder PF	10
	PM.2: Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz in Bildungs- und Beratungssituationen	Empfohlen im 5.		1 Studienleistung		
Summe						30

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.E.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.E.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.F Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	3	-	-	K 60	8
Basismodul 3-4 Systematische Theologie/Kirchengeschichte	BM 3a Einführung Dogmatik oder BM 3b Einführung Ethik und	3-4	-	-	K 60	8
	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums oder BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	5	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	4-5	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	1 Studienleistung	HA 15	6
Summe						30

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt -

Anlage 1.F.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.F.4: Bachelorarbeit

- entfällt -

1.G Geschichte

Anlage 1.G.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Geschichts-didaktik	Vorlesung (GGD1)	im 3.			MP 15 oder K/KA 60 (30%)	10
	Seminar (GGD2)	ab 4.	GGD1	2 Studienleistungen	HA 10 (70%)	
Summe						10

Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule

Es muss 1. eines der Basismodule „BM Alte Geschichte“ oder „BM Mittelalter“ und 2. eines des Basismodule „BM Frühe Neuzeit“ oder „BM Neuzeit / Zeitgeschichte“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Alte Geschichte	Vorlesung oder Übung	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Mittelalter	Vorlesung oder Übung	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium	3.-4.	-			
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung oder Übung	3.-5.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 oder M 20	10
	Seminar mit Tutorium	3.-5.	-			
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung oder Übung	3.-5.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Summe						20

Anlage 1.G.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.H Katholische Religion

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

Zu den Lehrveranstaltungen C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	3	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	3	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	PF	
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12 <u>oder</u> MP 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	5	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12 <u>oder</u> MP 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1 Religion in der biographischen Sozialisation	6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – inter-disziplinäres Modul			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	
Summe						30

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt -

Anlage 1.H.3: Wahlmodule

-entfällt -

Anlage 1.H.4: Bachelorarbeit

- entfällt -

1.I Kunst

Anlage 1.I.1: Pflichtmodule

Die Teilnahme an einer im Vorlesungsverzeichnis als Kompaktblock ausgewiesenen Lehrveranstaltung ist verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul BA 1 Reflektiertes künstlerisches Experimentieren I	BA 1.1 Einführung in künstlerische Verfahren (mixed Media Werkstatt)	3.	-	eine Seminararbeit	DO	9
	BA 1.2 Künstlerische Praxis I	4.				
Modul BA 2 Kunstwissenschaft	BA 2.1 Einführung in die Kunstwissenschaft	4.	-	eine Seminararbeit	HA (15)	6
	BA 2.2 Umgang mit Originalen in Bildungsprozessen	5.				
Modul BA 3 Ästhetische Didaktik	BA 3.1 Grundlagen der Kunstpädagogik und Kunstvermittlung	5.	-	eine Seminararbeit	HA (15)	6
	BA 3.2 Ästhetische Lern- und Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen	6.				
Modul BA 4 Reflektiertes künstlerisches Experimentieren II	BA 4.1 Künstlerische Praxis II	5.	-	eine Seminararbeit	KP	9
	BA 4.2 Künstlerische Projekte zwischen Heterogenität und Inklusion (auch als Exkursion möglich)	6.				
Summe						30

Anlage 1.I.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.I.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.I.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.J Mathematik

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Mathematik für die Sonderpädagogik	Einführung in die Mathematik für die Sonderpädagogik	3		Ü	K oder MP	10
	Übung Einführung					
Elementare Algebra	Elementare Algebra	4		Ü	K oder MP	5
	Übung Elementare Algebra					
Einführung in die Mathematikdidaktik für die Sonderpädagogik	Erstunterricht in Mathematik für die Sonderpädagogik	4		Eine Studienleistung	K oder HA oder MP oder R	6
	Übung zu „Erstunterricht in Mathematik für die Sonderpädagogik“					
Lehren und Lernen im Mathematikunterricht für die Sonderpädagogik	Fachdidaktik der Primarstufe für die Sonderpädagogik	5		Eine Studienleistung	K oder HA oder MP oder R	9
	Fachdidaktik der Sekundarstufe I für die Sonderpädagogik	6		Eine Studienleistung		
	Zahlbereichserweiterung für die Sonderpädagogik	6		Eine Studienleistung		
Summe						30

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.K Musik

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A Künstlerische Erfahrung	Instrumentalunterricht 0,75 SWS	3.- 6	-	Vorspiel	MU 15	6
	Gesangsunterricht 0,75 SWS	3.- 6.		Vorsingen	MU 15	
Modul B Musik-pädagogische Grundlagen	Seminar 1: Elementares Musizieren Grundlagen der Musikvermittlung	3.	-	Referat	MP 15	5
	Seminar 2: Musik und Körper, Rhythmik	4.		Gruppenpräsentation	-	
Modul C Musiktheorie	Seminar 1: Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	3.	-	Hausübungen	-	6
	Seminar 2: Musiktheorie und Gehörbildung	4.		Hausübungen	K 120	
Modul D Musikgeschichte	Seminar: Überblick zur Musikgeschichte, Stilwandel in der Musik	5.	-	Kurzreferat	K 90	3
Modul E Musik-pädagogische Praxis I	Seminar 1: Digitale Musikmedien als Werkzeug für musikpädagogisches Handeln	3.- 4.	-	Produktion		6
	Seminar 2: Grundlagen der Singeleitung	5.			MU 10 (Einstudierung)	
	Seminar 3: Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation	5.		Gruppengestaltung		
Modul F Musik-pädagogische Praxis II	Seminar 1: Liedbegleitung	5.- 6.	-	Präsentation		4
	Seminar 2: Klassenmusizieren und musikalische Animation	6.		1 Studienleistung	MU 10 (Einstudierung)	
Summe						30

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.L Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Basismodule A - D zu erbringen.

Anlage 1.L.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A Grundlagen des Sachunterrichts und seiner Didaktik	A.1 Vorlesung Einführung in Sachunterricht und seine Didaktik	3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120	12
	A.2a Vorlesung Einführung in den sozialwissenschafts-bezogenen Bereich des Sachunterrichts					
	A.2b Vertiefungsseminar Sozialwissenschafts-bezogenes Lehren und Lernen im Sachunterricht					
	A.3a Vorlesung Einführung in den naturwissenschaftsbezogenen Bereich des Sachunterrichts	4.				
	A.3b Vertiefungsseminar Naturwissenschafts-bezogenes Lehren und Lernen im Sachunterricht					
Basismodul B Zum Umgang mit Welt	B.1 Seminar Den eigenen Umgang mit Welt reflektieren	4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PF oder PR mit schriftl. Anteil oder SA	6
	B.2 Seminar Umgangsweisen von Kindern mit Welt antizipieren und differenzieren					
Basismodul C Perspektivenvernetzende Themenbereiche des Sachunterrichts	C.1 Vorlesung Einführung in perspektivenvernetzende Themenbereiche des Sachunterrichts	5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 in C.2	6
	C.2 Vertiefungsseminar Reflexion eines exemplarischen perspektivenvernetzenden Themenbereichs (u.a. Mobilität, Medien/ Digitalisierung, Sexualbildung, Gesundheitsbildung, Friedenserziehung, Bildung für nachhaltige Entwicklung)					
Basismodul D Lehren und Lernen im Sachunterricht	D.1 Seminar Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder MP 30	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					
Summe						30

Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.M Sport

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ im Erstfach Sonderpädagogik ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Anlage 1.M.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	3	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Heterogenität im Schulsport LSo	Situative Bewegungsangebote (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	-	8
	Anfängerschwimmen für Bachelor So (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Psychomotorische Bewegungsförderung für Bachelor So (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1 Studienleistung		
Fachdidaktik So	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens und Umgang mit Heterogenität (2 SWS)	3-5	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1 Studienleistung	AA 5	4
	Analyse, Planung oder Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1 Studienleistung	-	
Summe						18

Anlage 1.M.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 12 Leistungspunkte) ist im Umfang von 7 Leistungspunkten entweder das Modul „Individualsport“ oder das Modul „Weitere Sportarten“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik belegt werden.

Weiterhin muss im Umfang von 5 Leistungspunkten entweder das Modul „Spielen“ oder das Modul „Spielen/Wahlvertiefung“ absolviert werden. Das jeweils nicht studierte Modul ist verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik zu belegen. Wird im Bachelorstudium das Modul „Spielen“ mit einem Mannschaftsspiel belegt, muss im Masterstudium die „EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel“ des Moduls „Spielen/Wahlvertiefung“ ein Rückschlagspiel sein – und umgekehrt.

Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ oder als VP im Modul „Spielen/Wahlvertiefung“ belegt wurde – und umgekehrt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Individualsport TE/So	EP Leichtathletik (2 SWS)	3-5	-	1 Studienleistung	FP 20 und K 45 in einer EP, FP 15 (unbenotet) in den beiden anderen EPs	7
	EP Schwimmen (2 SWS)			1 Studienleistung		
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1 Studienleistung		
Weitere Sportarten TE/So	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	3-5	-	1 Studienleistung	FP 20 und K 45	7
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	Exkursion (7-14 Tage)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Spielen	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)	3-6	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	5
	VP in einem Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Spielen/ Wahlvertiefung	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)	3-6	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	5
	VP in einer noch nicht vertieften Sportart (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Summe						12

Anlage 1.M.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.M.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/ oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/ oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/ oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine Semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/ oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten oder Hochschulen vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer

Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten oder Hochschulen ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistungen

Anlage 3 Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Variante 1

Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁵Variante 2

Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
Meldezeitraum II im Sommersemester:	16.09. – 23.09.
Prüfungszeitraum II im Sommersemester:	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

– *entfällt* –

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.06.2019 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 24.07.2019 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Sozialwissenschaften
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1)¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1)¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2)¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3)¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4)¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5)¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7)¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1)¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1., dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2. sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. ³Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3)¹Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen ein Praktikum oder mehrere Praktika im Gesamtumfang von mindestens acht Wochen abgeleistet werden. ²Näheres hierzu regelt die Modulbeschreibung des Moduls

„Praktikum“.

- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsbeauftragte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³So weit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere Referate, Essays, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Protokolle, Rezensionen, dokumentierte Recherchen, Bibliographien und Sitzungsbetreuungen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Essays, Hausarbeiten, Präsentationen, Referate, Portfolios, Ausarbeitungen, Seminarleistungen, Kurzarbeiten, Kolloquien und Übungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 8 Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6)¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7)¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2)¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1)¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) entfällt
- (3)¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4)¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5)¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung

wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 ge-

nannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (4) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 3 erreicht, so lautet die Note 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
 der zu vergebenen Punkte erreicht hat. ²Hat der Prufing die fur das Bestehen der Prufung erforderliche
 Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Tauschung, Ordnungsversto

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prufungs- oder Studienleistung durch Tauschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitfuhren nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Tauschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgerate. ⁴In besonders schwerwiegenden Fallen – insbesondere bei einem wiederholten Versto nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zustandige Organ den Prufing von der Erbringung weiterer Prufungs- und Studienleistungen ausschlieen oder die gesamte Prufung als endgultig nicht bestanden erklaren. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstoen in anderen Studiengangen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prufungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prufungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberuhrt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte fur Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgefuhrten Leistungspunkte fur ein Modul werden vergeben, wenn die zugehorigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prufungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Fur Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulubergreifenden Prufungen abgepruft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulubergreifenden Prufung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3. oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestanden benoteten Prufungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prufung gehorenden Module und die modul-ubergreifende Prufung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. konnen jeweils mehr Module gewahlt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die fur die Gesamtprufung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prufungsverfahren in den ubrigen begonnenen und noch nicht bestanden Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestanden und benoteten Pflichtmodule sowie die bestanden und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die ubrigen bestanden Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprufungen gema § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 durfen nur die Noten der Module berucksichtigt werden, die fur das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfugige uberschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprufung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Magabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2.,

1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5)¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1)¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2)¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3)¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4)¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5)¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	=	Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese geänderte Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule (ohne Kompetenzbereiche)

Anlage 1.3: Wahlmodule (ohne Kompetenzbereiche)

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Anlage 1: Module des BachelorstudiengangsAnlage 1.1.: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Soziologie	Vorlesung, Tutorium	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	ES 7 <u>oder</u> K/KA 60	8
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	-	K/KA 60	6
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20	6
Analyse von Gegenwartsgesellschaften	Vorlesung, Seminar	2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	ES 7 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> MP 20	8
Sozialstruktur und Sozialstatistik	Vorlesung, Tutorium	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20	6
Staat und Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	2	-	1 Studienleistung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10	6
Individuum und Gesellschaft	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1	-	1 Studienleistung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> ES 7	6
Standardisierte quantifizierende Verfahren der empirischen Sozialforschung	4 Seminare	2-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15	12
Nicht-standardisierte qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	2 Seminare	2-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15	10
Forschungslernmodul	2 Seminare	4-5	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 20 <u>oder</u> PR 20 <u>oder</u> PF	18
Schlüsselkompetenzen	Kurse <u>und/oder</u> Seminare	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	12
Praktikum	-	1-6	-	AA 5	-	12
Summe						110

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

Im **Wahlpflichtbereich A** sind zwei der drei Themenmodule zu wählen. Von den drei Vertiefungsmodulen im **Wahlpflichtbereich B** müssen zwei belegt werden. Eines der beiden Vertiefungsmodulen muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Im **Wahlpflichtbereich C** sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 20 LP zu absolvieren. Im Wahlpflichtfach Geschichte kann höchstens ein Basismodul und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtbereich A / Themenmodule						
Arbeit, Organisation und Sozialstaat I	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
Bildung, Kultur und Lebensläufe I	Vorlesung, Seminar, <u>oder</u> 2 Vorlesungen	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft I	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
Wahlpflichtbereich B / Vertiefungsmodule						
Arbeit, Organisation und Sozialstaat II	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 15 <u>oder</u> PF	10
Bildung, Kultur und Lebensläufe II	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 15 <u>oder</u> PF	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft II	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 15 <u>oder</u> PF	10
Wahlpflichtbereich C / Module anderer Fächer						
1. Volkswirtschaftslehre						
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (Einführung)	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II (Wirtschaftspolitik)	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III (Mikroökonomische Theorie)	Vorlesung, Übung	3-6	-	-	K 120	8

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre IV (Makroökonomische Theorie)	Vorlesung, Übung	3-6	-	-	K 120	8

2. Betriebswirtschaftslehre						
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Betriebliches Rechnungswesen I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Betriebliches Rechnungswesen II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
3. Rechtswissenschaften						
Vertragsrecht	Vorlesungen: BGB I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Schaden und Ausgleich	Vorlesungen: BGB III <u>und</u> IV	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht Grundkurs I, II und III	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verwaltungsrecht	Vorlesungen: Allgemeines Verwaltungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht	3-6	-	-	K 120	10

	Arbeitsgruppen zu den VL					
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I <u>und</u> II, Europäisches Verfassungsrecht	3-6	-	-	K 120 in Europarecht I <u>oder</u> II	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Jugendstrafrecht	Vorlesungen: Jugendstrafrecht, Sanktionenrecht	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
Sozialrecht	1 Vorlesung aus Sozialrecht I bis V	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
Völkerrecht	Vorlesungen: Völkerrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
IT-Recht und geistiges Eigentum	Vorlesung: Grundlagen IT-Recht und geistiges Eigentum <u>oder</u> 1 LV aus dem Schwerpunktbereich: IT-Recht und geistiges Eigentum	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
Arbeitsrecht	Vorlesung: Arbeitsrecht	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
4. Geschichte						
Basismodule						
BM Außereuropäische Gesichte	Vorlesung oder Übung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 <u>oder</u> MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung oder Übung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 <u>oder</u> MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung oder Übung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 <u>oder</u> MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Vertiefungsmodule						
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> HA 10	10
	Seminar					

VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PR 20	10
	Seminar					
VT Regionen- geschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PR 20	10
	Seminar					
VT Medien / Öffentlichkeit / Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PR 20 <u>oder</u> K 90	10
	Seminar					
5. Transformation Studies						
Transformation Studies I	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> ES 10	10
Transformation Studies II	Kolloquium, Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15	10
6. Religionswissenschaft						
Einführung in die allgemeine Religions- geschichte	Vorlesung oder Seminar, Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15 <u>oder</u> K 90 <u>oder</u> MP 20	10
Geschichte und Theorien der Religions- wissenschaft	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 <u>oder</u> PF	10
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> R 25 <u>oder</u> HA 7-10	10
7. Architektur und Landschaft						
Grundlagen der Regionalentwicklung	Vorlesung, Seminar	3-6	-	-	SM <u>oder</u> KU	5
Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik und Pla- nungskommunikation - Grundlagen	Seminar	3-6	-	-	SM <u>und</u> Ü	5
Aktuelle Fragen der Stadt- und Regional- entwicklung	Seminar	3-6	-	-	SM	5
Grundlagen raum- wissenschaftlicher Genderstudien	Seminar	3-6	-	R	HA	5
8. Evangelische Theologie						
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	3-6	-	-	K 60	8

Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	3-6	-	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	3-6	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Themenmodul 6 Intrareligiöser und interreligiöser Dialog	TM 6a Ökumene/Konfessionskunde	3-6	-	1 Studienleistung	MP 30	8
	TM 6b Weltreligionen					
9. Katholische Theologie						
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K 90	9
	AM 1b Theologie der Religionen					
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern					
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	9
	AM 2b Ethik – verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens					
	AM 2c Kirche und Recht				-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/ Liturgie	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung					
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/ Religionskritik	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 4b Religion in biografischer Sozialisation					

Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie – konfessionell-kooperatives Modul	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K 90	3
10. Philosophie						
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 <u>oder</u> ES 10-12 <u>oder</u> MP 20	10
Grundlagen der Praktischen Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 <u>oder</u> ES 10-12 <u>oder</u> MP 20	10
Geschichte der Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 <u>oder</u> ES 10-12 <u>oder</u> MP 20	10
Klassische Texte der Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 <u>oder</u> ES 12-15 <u>oder</u> MP 20	10
11. Wirtschafts- und Kulturgeographie						
Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie	Vorlesung (2 SWS)	3-6	-	-	K 90	5
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A	Seminar (2 SWS)	3-6	-	1 Studienleistung	R oder HA	4
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B	Seminar (2 SWS)	3-6	-	1 Studienleistung	R oder HA	4
Summe						60

Anlage 1.3.: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.4.: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	120 LP	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung

der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Leibniz Universität vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen

Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit.

²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Pröfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 3 Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester	24.09. – 14.10.

⁶In der Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können. ⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu der in Anlage 3.1. gewählten Variante für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum)/15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester

zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Entfällt

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.07.2019 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2019 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Technical Education
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung Prüfungsordnung erlassen.

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht selbst als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen innerhalb der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches und des Professionalisierungsbereichs (Anlage 1). ³Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-S.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.B-S.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-S.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.A-S.3 zu erbringen.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten (Anlage 1.B-G),
 - das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage 1.H-S),
 - den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage 1.A),
 - das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.B-S.4).
- (4)¹Der Professionalisierungsbereich gliedert sich in:
- Module aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich eines vierwöchigen Praktikums in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens,
 - Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.
- ²Näheres zum Schulpraktikum regelt die Praktikumsordnung.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Bachelor Technical Education Mitglieder der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2)¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Ausarbeitungen, Essays, Dokumentationen, Fachpraktische Prüfungen, Klausuren mit und ohne Antwortwahlverfahren, Hausarbeiten, Laborübungen, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten, Portfolios, Referate, Seminararbeiten, Seminarleistungen, Übungen und Zusammengesetzte Prüfungsleistungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3)¹Sind nach den Anlagen 1.A-S in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-S eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6)¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.B-S.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der beruflichen Fachrichtung oder dem Unterrichtsfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Monaten. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.B-S.4 zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-S genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage 1.B-G gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem nach Anlage 1.H-S gewählten Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung beziehungsweise im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studiengangs zu wählen mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 4. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ⁴Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.A, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.
- (4) Die gesamte Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung der Prüfungsleistung im Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.B-S.4 gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich auf Antrag innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des gewählten Unterrichtsfaches oder des Professionalisierungsbereichs über die in den Anlagen 1.A-S.2 und 1.A-S.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) entfällt
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-1.S vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.
- (7) ¹Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik (Anlage 1.C.1-3) oder Metalltechnik (Anlage 1.G.1-3), die Module der Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich und auf die Bachelorarbeit (Anlage 1.C.4 beziehungsweise 1.G.4) angerechnet werden. ²Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen und entsprechend Absatz 5 für die angerechneten Module und Leistungen auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-S zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 110 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.B-S.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

- ¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit

Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prufungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prufungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prufungsteil einer Zusammengesetzten Prufungsleistung zuruck, gilt dieser Rucktritt fur die gesamte Prufung. ⁶Der Rucktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Grunden zulassig.

- (2) ¹Versaumt ein Prufing den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prufungsleistung erst nach deren Beginn zuruck, wird die betreffende Prufungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prufungsleistung als nicht unternommen, wenn fur das Versumnis oder den Rucktritt wichtige Grunde unverzuglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein artzliches und auf Verlangen des nach § 3 zustandigen Organs ein fach- oder amtsartzliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung uber die Anerkennung der wichtigen Grunde trifft das nach § 3 zustandige Organ. ⁵In den Fallen des Satzes 2 kann das nach § 3 zustandige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt hochstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlangern. ⁶Eine Verlangerung daruber hinaus ist nur in begrundeten Einzelfallen zulassig.

§ 16 Prufungsmodalitaten in Hartefallen

¹Das nach § 3 zustandige Organ ermoglicht Studierenden, die eine langer andauernde gravierende Beeintrachtigung durch amts- oder fachartzliches Attest nachweisen, Prufungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Grunde, insbesondere in Fallen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prufungsleistungen

- (1) ¹Prufungsleistungen werden von den Prufenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prufungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prufungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einfuhrung des integrierten Campusmanagementsystems die gema Anlage 3.2. aufgefuhrten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prufungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich uber den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mangels den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mangels den Anforderungen nicht mehr genugt.
- ⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prufungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prufungsleistung durch zwei Prufende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prufende die Prufungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prufenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prufungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser betragt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgefuhrte Prufung ist bestanden, wenn der Prufing mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fallen, in denen der Mittelwert aller Prufungen abzuglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prufungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prufing addiert. ⁴Bei Wiederholungsprufungsleistungen gilt die durchschnittliche Prufungsleistung der Pruflinge des ersten moglichen Prufungstermins.
- (5) ¹Hat der Prufing bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die fur das Bestehen der Prufung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. 2§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.A-S aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-S in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-S genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des gewählten Unterrichtsfaches bzw. der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-S.1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Die berufliche Fachrichtung beziehungsweise das Unterrichtsfach oder der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach oder dem Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.A-S zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlgibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung sowie des Unterrichtsfaches, der Note des Moduls Bachelorarbeit und der Gesamtnote des Professionalisierungsbereiches. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches und des Professionalisierungsbereiches wird entsprechend aus allen der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen – als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die gewählte berufliche Fachrichtung und deren Note, das gewählte Unterrichtsfach und dessen Note sowie den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	=	Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Technical Education eingeschrieben haben und nach der Prüfungsordnung vom 14.02.2017 in der letzten Änderungsfassung studieren, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Studierende, die vor dem 01.10.2019 ihr Studium im Bachelorstudiengang Technical Education aufgenommen haben, können die in Anlage 1.A.2 genannte Lehrveranstaltung „Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung“ absolvieren. Gleiches gilt für die Einschränkung der Wahl der Themenfelder des Moduls Schlüsselkompetenzen in Anlage 1.A.2. ²Für Studierende, die ab dem 01.10.2019 ihr Studium im Bachelorstudiengang Technical Education aufgenommen haben, ist die Lehrveranstaltung „Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung“ verpflichtend. Gleiches gilt für die Einschränkung der Wahl der Themenfelder des Moduls Schlüsselkompetenzen in Anlage 1.A.2.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Technical Education

- 1.A Professionalisierungsbereich (Allgemeiner Teil und Lehramtsbezogener Teil)
- 1.A.1 Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- 1.A.2 Schlüsselkompetenzen
- 1.B Berufliche Fachrichtung Bautechnik
- 1.C Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
- 1.D Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung
- 1.E Berufliche Fachrichtung Holztechnik
- 1.F Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft
- 1.G Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- 1.H Unterrichtsfach Chemie
- 1.I Unterrichtsfach Deutsch
- 1.J Unterrichtsfach Englisch
- 1.K Unterrichtsfach Evangelische Religion
- 1.L Unterrichtsfach Informatik
- 1.M Unterrichtsfach Katholische Religion
- 1.N Unterrichtsfach Mathematik
- 1.O Unterrichtsfach Physik
- 1.P Unterrichtsfach Politik
- 1.Q Unterrichtsfach Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
- 1.R Unterrichtsfach Spanisch
- 1.S Unterrichtsfach Sport

Die Anlagen 1.A-S. gliedern sich jeweils in

- 1. A-S.1 Pflichtmodule
- 1. A-S.2 Wahlpflichtmodule
- 1. A-S.3 Wahlmodule
- 1. A-S.4 Bachelorarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum
– entfällt –

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Technical Education

Die Abkürzungen „uK“ oder „uKA“ stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren. Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Professionalisierungsbereich

Anlage 1.A.1: Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Anlage 1.A.1.1: Pflichtmodule Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	1.1 Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Ab 1.	-	1 Studienleistung	K 90	4
	1.2 Einführung in die Arbeits- und Betriebspädagogik	Ab 2.	-	1 Studienleistung		
Modul 2: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	2.1 Didaktik beruflichen Lernens I	Ab 2.	-	1 Studienleistung	MP 20	11
	2.2 Theorien des Lehrens und Lernens	Ab 2.	-	1 Studienleistung		
	2.3 Didaktik beruflichen Lernens II	Ab 3.	-	1 Studienleistung		
	2.4 Schul- oder betriebspraktische Studien	Ab 3.	2.1 Didaktik beruflichen Lernens I	Praktikumsbericht		
Summe						15

Anlage 1.A.1.2: Wahlpflichtmodule Berufs- und Wirtschaftspädagogik
-entfällt-

Anlage 1.A.1.3: Wahlmodule Berufs- und Wirtschaftspädagogik
-entfällt-

Anlage 1.A.1.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

Anlage 1.A.2: Schlüsselkompetenzen

Es sind Studienleistungen aus mindestens zwei Bereichen zu erbringen.

Die Lehrveranstaltung "Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung" ist von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren.

Weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Leistungspunkten sind im Bereich C verpflichtend aus den Themenfeldern "Medienkompetenz" oder "Diversität und Inklusion" oder "Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache" oder "Digitalisierung" zu erbringen.

Der Bereich B kann optional gewählt werden.

Weitere Regelungen sind den Übergangsvorschriften des allgemeinen Teils zu entnehmen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
Schlüssel- kompetenzen	Bereich A: Grundlagen des wissen- schaftlichen Arbeitens <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das wissen- schaftliche Arbeiten • Forschungsmethoden • Digitale Lernlandschaften - "Inklusive Bildung" 	Ab 1.	-	1 Studien- leistung pro gewählter Lehrver-an- staltung		2-8	10
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik <ul style="list-style-type: none"> • EDV • Rhetorik • Sprachen 	Ab 1.	-	1 Studien- leistung pro gewählter Lehrver-an- staltung		2-6	
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufs-befä- higung <ul style="list-style-type: none"> • Medienkompetenz • Digitalisierung • Deutsch als Zweitsprache/ Deutsch als Fremdsprache • Inklusion und Diversität • Darstellungskompetenz • Projekt-, Zeit-, Selbst- management 	Ab 1.	-	1 Studien- leistung pro gewählter Lehrver-an- staltung		2-8	

1.B Bautechnik

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die beziehungsweise der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Grundlagen Fachdidaktik I	1	-	-	HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Baustoffkunde 1	Baustoffkunde 1 Vorlesung, Übung, Praktikum	1	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	2	-	LÜ	K 90	5	
Entwurf und Konstruktion C/1	Baukonstruktion 1	2	-	Ü	ZP	6	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2	3	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP	3	
Baustoffkunde 2	Baustoffkunde 2 Vorlesung, Übung, Praktikum	2	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP	5	
Entwurf und Konstruktion A	Tragwerke	3	-	2 HA	K 120	4	7
	Bauphysik 1	2	-	-	K 120	3	
Entwurf und Konstruktion C/2	Baukonstruktion 2	3	Baukonstruktion 1, Bauphysik	Ü	ZP	3	
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	2 o. 4	Zeichenkenntnisse	Ü	AA	3	
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3	
Grundlagen Fachdidaktik 2	Grundlagen Fachdidaktik 2 Seminar, Labor	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8	
Entwurf und Konstruktion D	Baukonstruktion 3	5	-	Ü	Ü	3	
Fachdidaktik 1	Fachdidaktik 1 Vorlesung, Übung	5 / 6	-	HA 60, PR 30	MP 30	8	
	Exkursion	5 / 6	-	AA	-		
Fertigungstechnik Bau 1	Fertigungstechnik Bau 1	5	-	-	PR 60, MP 30	7	
Summe						83	

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul mit 3 Punkten und ein Modul mit 6 Punkten ist zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3	-	AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4	-	AA, KU	K 60	3
Entwurf und Konstruktion E	Gebäudetechnik 1	4 / 5	Baukonstruktion 1, Bauphysik	Ü	ZP	6
Entwurf und Konstruktion B	Baustoffe und Tragwerk	4	Entwurf und Konstruktion A	4 HA	K 120	6
Summe						9

Anlage 1.B.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	-	SL	-	3
	Bachelorarbeit	5 / 6	mindestens 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-S.4 des gewählten Unterrichtsfaches	-	BA	12
Summe						15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.C Elektrotechnik

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in der Regel 10 Minuten pro Leistungspunkt nicht überschreiten. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Die Art der Studienleistungen wird, wenn nicht anders vermerkt, durch den Modulkatalog für die berufliche Fachrichtung „Elektrotechnik“ geregelt.

Modul		Lehrveranstaltung		Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
E1	Mathematik I	E1.1	Mathematische Methoden der Elektrotechnik	1		K oder MP		2	11
		E1.2	Mathematik für LbS I	1		ZP		8	
		E1.3	Tutorium: Mathematik für LbS I	1		Studienleistung		1	
E2	Mathematik II	E2.1	Mathematik für LbS II	2		ZP		8	
E3	Grundlagen der Elektrotechnik	E3.1	Elektrotechnische Grundlagen für LbS I	2			K oder MP	5	12
		E3.2	Elektrotechnische Grundlagen für LbS II	3		Studienleistung		4	
		E3.3	Geschichte der Elektrotechnik	3		Studienleistung		3	
E4	Naturwissenschaftliche Grundlagen	E4.1	Grundlagen der Materialwissenschaften	2			K oder MP	3	7
		E4.2	Physik	1		Studienleistung		4	
E5	Technische Informatik I	E5.1	Grundlagen digitaler Systeme	1			K oder MP	5	
E6	Technische Informatik II	E6.1	Grundzüge der Informatik und Programmierung	3			MP oder K	4	6
		E6.2	Programmierpraktikum für LbS	4		Studienleistung		2	
E7	Elektrotechnische Labore	E7.1	Labor: Einführung in die Elektrotechnik	1		Studienleistung		1	4
		E7.2	Labor: Grundlagen der Elektrotechnik	2		Studienleistung		3	
E8	Elektrotechnische Projekte	E8.1	Projekt 1 mit Unterrichtsbezug	4		Studienleistung		2	5
		E8.2	Projekt 2 mit Unterrichtsbezug	5		Studienleistung		3	
E9	Fachdidaktische Grundlagen I	E9.1	Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1		Studienleistung		1	6
		E9.2	Fachdidaktische Grundlagen	3			MP oder K	3	
		E9.3	Vertiefende Aspekte der Didaktik der Technik	4		Studienleistung		2	

Modul		Lehrveranstaltung		Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
E10	Fachdidaktische Grundlagen II	E10.1	Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr/Lernarrangements	5	E9	Studienleistung	MP	3	7
		E10.2	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	6		Studienleistung		4	
Summe									71

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

In dem folgenden Modul müssen alle Lehrveranstaltungen belegt werden. Dabei muss in einer Vertiefungsrichtung (Energietechnik (E), ^ltechnik (A), Mikroelektronik (M)) eine Prüfungsleistung erbracht werden. In den restlichen beiden Lehrveranstaltungen muss jeweils eine Studienleistung erbracht werden.

Modul		Lehrveranstaltung		Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
E11	Orientierungsmodul	E11.1 (E)	Grundlagen der Elektromagnetischen Energiewandlung	3	-	Zwei Studienleistungen	K oder MP	5	13
		E11.2 (A)	Industrielle Steuerungstechnik und Echtzeitsysteme	4	-			4	
		E11.3 (M)	Digitalschaltungen der Elektronik	4	-			4	
Summe									13

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

Im Bereich der Wahlmodule muss eine Vertiefungsrichtung mit einem dazugehörigen Vertiefungsmodul aus den Modulen (E12 - E14) gewählt werden, das aus einer Vorlesung mit Übung sowie einem Labor besteht. Bei den aufgeführten Lehrveranstaltungen handelt es sich um Empfehlungen, sodass nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen auch andere Lehrveranstaltungen belegt werden können.

Vertiefungsrichtung: Energietechnik

Modul		Lehrveranstaltung		Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
E12	Vertiefungsmodul Energietechnik	E12.1	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung	6	-	-	K oder MP	4	8
		E12.2	Labor: Elektrische Energieversorgung A	6	-	Studienleistung	-	4	
Summe									8

Vertiefungsrichtung: Automatisierungstechnik

Modul		Lehrveranstaltung		Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
E13	Vertiefungsmodul Automatisierungs- technik	E13.1	Entwurf dis- kreter Steue- rungen	5	-	-	K oder MP	4	8
		E13.2	Labor: Steue- rungstechnik	6	-	Studien- leistung	-	4	
Summe								8	

Vertiefungsrichtung: Mikroelektronik

Modul		Lehrveranstaltung		Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
E14	Vertiefungs- modul Mikro- elektronik	E14.1	Entwurf integrierter digitaler Schaltun- gen	5	-	-	K oder MP	4	8
		E14.2	Labor: FPGA-Ent- wurfstechnik	5	-	Studienle- istung	-	4	
Summe								8	

Anlage 1.C.4: Bachelorarbeit

Modul		Lehr- veranstaltung		Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
E15	Ba- chelor- arbeit	-	-	6	mindestens 110 LP sowie gegebenen- falls weitere Voraussetzungen entspre- chend Anlage 1.H-S.4 des gewählten Unterrichtsfaches	-	BA	15	
Summe								15	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.D Farbtechnik und Raumgestaltung

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Grundlagen Fachdidaktik I	1	-	-	HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Entwurf und Konstruktion A	Baustoffe	1	-	Ü	K 120	2	6
	Tragwerke	1	-	2 HA	K 120	4	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	2	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2	3	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP	3	
Künstlerisches Gestalten TE	Künstlerisches Gestalten TE	2 oder 3	-	Ü	ZP	6	
Werkstoffkunde 1	Werkstoffkunde 1	3	-	LÜ	MP	5	
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	2 o. 4	Zeichenkenntnisse	Ü	AA	3	
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3	
Werkstoffkunde 2	Werkstoffkunde 2	4	-	-	PR(33%) K 90(67%)	5	
Bauphysik 1	Bauphysik 1	2	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP	3	
Grundlagen der Werbung und Fotografie	Grundlagen der Werbegestaltung	4	-	Ü, PR	K 90	6	
	Fotografie	4	-	PR			
Grundlagen Fachdidaktik 2	Grundlagen Fachdidaktik 2	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8	
Beschichtungs- und Belegetechnik 1	Beschichtungs- und Belegetechnik 1	5	-	LÜ	3 K 45	6	
Fachdidaktik 1	Fachdidaktik 1	5 / 6	-	HA 60, PR 30	MP 30	8	
	Exkursion		-	AA			
Gestaltungstechnik 1	Gestaltungstechnik 1	5	-	Ü	PR (33 %) K 90 (67 %)	5	
Summe						89	

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3		AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4		AA, KU	K 60	3
Summe						6

Anlage 1.D.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.D.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6		SL		3
	Bachelorarbeit	5 / 6	mindestens 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-S.4 des gewählten Unterrichtsfaches		BA	12
Summe						15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.E Holztechnik

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Grundlagen Fachdidaktik I	1	-	-	HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Entwurf und Konstruktion A	Baustoffe	1	-	Ü	K 120	2	6
	Tragwerke	1	-	2 HA	K 120	4	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	2	-	LÜ	K 90	5	
Mikrotechnische Untersuchungen	Mikrotechnische Untersuchungen	2 / 4	-	LÜ	MP	6	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2	3	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder P F oder R oder SL oder ZP	3	
Künstlerisches Gestalten TE	Künstlerisches Gestalten TE	2 oder 3	-	Ü	ZP	6	
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	2 o. 4	Zeichenkenntnisse	Ü	AA	3	
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3	
Werkstoffkunde Holz 1	Werkstoffkunde Holz 1	3	-	LÜ	3 K 10 (33 %) 1 K 60 (67 %)	6	
Bauphysik 1	Bauphysik 1	2	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder P F oder R oder SL oder ZP	3	
Werkstoffkunde Holz 2	Werkstoffkunde Holz 2	4	-	-	MP 15 / K 90	5	
Grundlagen Fachdidaktik 2	Grundlagen Fachdidaktik 2	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8	
Fertigungstechnik Holz 1	Fertigungstechnik Holz 1	5	-	Ü, SA	MP 15, HA	5	
Fachdidaktik 1	Fachdidaktik 1	5 / 6	-	HA 60, PR 30	MP 30	8	
	Exkursion	-	-	AA	-		
Fertigungstechnik Holz 2	Fertigungstechnik Holz 2	6	-	SA3 Blockveranstaltungen	MP 20 / PR 60	5	
Summe						89	

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu studieren.

Anlage 1.E.3: Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3	-	AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4	-	AA, KU	K 60	3
Summe						3

-entfällt-

Anlage 1.E.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	-	SL	-	3
	Bachelorarbeit	5 / 6	Mindestens 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-S.4 des gewählten Unterrichtsfaches	-	BA	12
Summe						15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.F Lebensmittelwissenschaft BA

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik und Physik	A) Mathematik (V) B) Physik (V)	ab 1. / einsemestrig			K 90	6
Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaft	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW (V) B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW (V)	ab 1. / einsemestrig			K 90	6
Chemie für Lebensmittelwissenschaft	A) Allgemeine und bioanorganische Chemie (V)	ab 1. / zweisemestrig			K 60 zu A)	6
	B) Grundlagen der organischen Chemie (V)				K 60 zu B)	
Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld (S) B) Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten (S)	ab 2. / einsemestrig		PR	HA	6
Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht	A) Vorlesung zum Lebensmittel und Verbraucherrecht (V) B) Übungen zum Lebensmittel und Verbraucherrecht (Ü)	ab 2. / einsemestrig		HA zu B)	K 60 oder KA 60	5
Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	A) Lebensmittelmikrobiologie (V)	ab 2. / zweisemestrig			K 60 zu A)	6
	B) Lebensmittelhygiene (V)				K 60 zu B)	
Anatomie, Humanbiologie und Biochemie für Lebensmittelwissenschaft	A) Anatomie, Physiologie und Humanbiologie (V)	ab 3. / einsemestrig	eine bestandene Prüfungsleistung aus dem Modul Chemie für Lebensmittelwissenschaft		K 60 zu A)	8
	B) Funktionelle Biochemie (V)				K 60 zu B)	
Lebensmittelchemie	A) Lebensmittelchemie 1 (V) B) Lebensmittelchemie 2 (V) C) Lebensmittelchemisches Praktikum (P)	ab 3. / zweisemestrig		AA zu C)	K 120	8
Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelsensorik	A) Lebensmitteltechnologie (V)	ab 3. / zweisemestrig			K 60 zu A)	9
	B) Lebensmittelsensorik (V+S)				K 60 zu B)	
Rohstoffkunde und Warenkunde pflanzlicher und vom Tier stammender Lebensmittel	A) Pflanzliche Lebensmittel (V)	ab 5. / einsemestrig			K 60 zu A)	8
	B) Vom Tier stammende Lebensmittel (V)				K 60 zu B)	
Ernährungsphysiologie und Humanernährung	A) Ernährungsphysiologie (V)	ab 5. / einsemestrig			K 60 zu A)	7
	B) Angewandte Humanernährung (S)				R zu B)	

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Marketing für Lebensmittelwissenschaft	A) Grundlagen des Marketings (V) B) Exkursion und Übungen zum Marketing (Ü)	ab 6. / einsemestrig			PR oder PR/AA	5
Summe						80

Regelung im Hinblick auf die Überführung in die Prüfungsordnung 2016

Studierende, die vor dem 01.10.2016 ihr Studium in der beruflichen Fachrichtung aufgenommen haben und zum Zeitpunkt der Überführung in diese Prüfungsordnung die bisher nach der alten Prüfungsordnung vorgesehenen Module „Didaktik im Berufsfeld Ernährung“ und/oder „Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung“ bereits absolviert haben, können ein beziehungsweise beide Module in den Bachelorabschluss anstelle der Pflichtmodule „Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht“ und/oder „Marketing für Lebensmittelwissenschaft“ einbringen. Die so im Bachelorprogramm nicht absolvierten Module „Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht“ und/oder „Marketing für Lebensmittelwissenschaft“ sind während des Masterstudiums zu studieren. Näheres hierzu regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Didaktik im Berufsfeld Ernährung	A) Planung von LehrLernarrangements I (S) B) Planung von LehrLernarrangements II (S)	ab 3. / einsemestrig			HA	5
Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung	A) Methoden und Medien B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr-Lernarrangements (S)	ab 5. / einsemestrig		Besuch Studienseminar	HA	5

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sensorische Prüfverfahren spezieller Lebensmittelgruppen	A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S)	ab 3. / einsemestrig			PR und LÜ	6
Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität – Funktionelle Lebensmittelinhaltsstoffe	A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S)	ab 3. / einsemestrig			R	6
Methoden der experimentellen Ernährungsforschung	A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S)	ab 3. / einsemestrig			LÜ	6
Methoden der experimentellen Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S)	ab 3. / einsemestrig			K 60	6
Angewandte Didaktik des Ernährungsgewerbes	A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S)	ab 3. / einsemestrig			AA	6
Summe						12

Regelung im Hinblick auf die Überführung in die Prüfungsordnung 2016

Studierende, die vor dem 01.10.2016 ihr Studium in der beruflichen Fachrichtung aufgenommen haben und zum Zeitpunkt der Überführung in diese Prüfungsordnung die bisher nach der alten Prüfungsordnung vorgesehenen Module „Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität-(Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, Fleischtechnik“ und/oder „Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität-(Getreide und Getreideerzeugnisse)“ bereits absolviert haben, können ein beziehungsweise beide Module in den Bachelorabschluss als Wahlpflichtmodule einbringen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität – (Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, Fleischtechnik)	A) Seminar (S) B) Experimentalseminar	ab 3. / einsemestrig			B	6
Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität (Getreide und Getreideerzeugnisse)	A) Seminar (S) B) Experimentalseminar	ab 3. / einsemestrig			B	6

Anlage 1.F.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation Methodologische Betreuung (S)	ab 6.	Mind. 110 LP		BA und PR	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Bachelorarbeit und eine Präsentation.

1.G Metalltechnik

Anlage 1.G.1: Pflichtmodule

Modul		Lehrveranstaltung	Sem.	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	SL	PL	LP
TEM1	Mathematik I	Mathematik I inkl. Übung	1		ZP		8
TEM2	Mathematik II	Mathematik II inkl. Übung	2		ZP		8
TEM3	Mechanik I	Technische Mechanik 1 inkl. Übung	1		Ü/K		5
TEM4	Mechanik II	Technische Mechanik 2 inkl. Übung	2		Ü/K		5
TEM5	Werkstoffkunde I	Werkstoffkunde I	1			K	5
TEM6	Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde II	2			K	5
		Grundlagenlabor Werkstoffkunde	2		Ü		
TEM7	Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I	1			K/KA	5
		Elektrotechnisches Labor	1		Ü		
TEM8	Thermodynamik	Thermodynamik im Überblick	3			K	5
		Praktikum zur Thermodynamik im Überblick	3				
TEM9	Produktentwicklung	Grundzüge der Konstruktionslehre	3		K	K	10
		Angewandte Methoden der Konstruktionslehre	4				
		Konstruktives Projekt			Testat / HA		
TEM11	Arbeitswissenschaft	Arbeitswissenschaft	5			K	5
TEM12	Produktionstechnik I	Handhabungs- und Montagetechnik	5			K	5
TEM13	Produktionstechnik II	Werkzeugmaschinen	5			K	5
BFM1	Einführung in das Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik	Tutorium zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik	1		HA	MP	6
		Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	1		HA		
		Exkursion zu den Lernorten	2		Exk.-Bericht		
BFM2	Grundlagen und Strukturen der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik	Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Metalltechnik	3		R	HA	5
		Grundzüge einer Berufsdidaktik der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik	4		R		
Summe:							82

Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule

Im Modul Messtechnik ist entweder Messtechnik I oder Mess- und Qualitätstechnik im Zusammenhang mit einem Labor / einer Übung zu wählen.

Im Modul Wahlmodule: Profilierung/Vertiefung ist ein Angebot aus dem Wahlmodulkatalog des Fachbereichs Maschinenbau im Umfang von 5 LP zu wählen.

Modul		Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
TEM10	Messtechnik	Messtechnik I / Messtechnisches Labor oder	3		Ü	K oder MP	5
		Mess- und Qualitätstechnik	4				
TEMW1	Wahlmodule: Profilierung / Vertiefung	Versorgungstechnik	6		Entsprechend der Festlegung im Modul des Wahlmodulkatalogs der Fakultät für Maschinenbau		5
		Fahrzeugservice	6				
		Produktionstechnik	6				

Anlage 1.G.3: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	mindestens. 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.HS.4 des gewählten Unterrichtsfaches		BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.H Chemie

Die Abkürzung „SWS“ steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Experimentellen Übungen (EÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für die Übung ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	PL	LP
Allgemeine Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Allgemeine Chemie Übung (2 SWS) Allgemeine Chemie	11	-	K 120			8
Allgemeine Chemie 2	EÜ+S (8 SWS) Allgemeine Chemie	1	-	Ü Allgemeine Chemie mit Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1		7
Analytische Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie I EÜ+S (5 SWS) Analytische Chemie I	12	-	Ü Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytische Chemie 2 für Technical Education	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie II EÜ+S (4 SWS) Analytische Chemie II	22	-	Ü Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	5
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Anorganische Chemie I Übung (2 SWS) Anorganische Chemie I	22	-	K180	-		5
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Organische Chemie I Übung (2 SWS) Organische Chemie I	33	-	K180	-		6
FC 1 Fachdidaktik Chemie 1	S (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	-	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio	-	PF	4
FC 2 Fachdidaktik Chemie 2	Übung und S (4 SWS) Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	5	-	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	-	HA oder PF	6
	S (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	5	-	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio	-		
Summe							48

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.4: Bachelorarbeit

Das Modul „Bachelorarbeit“ besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 15 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	5 oder 6	110 LP	eine Studienleistung	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.1 Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden, außer in D 1. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 3-4, S 3-5, S 7, D 1 und K TE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Anlage 1.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	ab 1.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 1.2: HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	ab 1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
K TE Kombimodul Technical Education	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	8
	S 2.1 Grammatik: Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)					
Summe						38

*Die Vorlesung zu L 1.1. wird nur im Wintersemester angeboten.

Anlage 1.1.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	Seminar					
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul		10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Seminar				HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 oder PF	
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 7 Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Grundlagen	ab 3.	Für S 7: S 1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 in S 7.1	10
	S 7.2 Vertiefung					
Summe						10

Anlage 1.1.3: Wahlmodule entfällt

Anlage 1.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6. Semester	mind. 110 LP und Abschluss der Module L 1 und S 1	-	BA 30-40	15 LP

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.J Englisch**Anlage 1.J.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Linguistics TECH	LingF1 (2 SWS)	ab 1	-	1 Studienleistung	K/KA 90	13
	LingF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
	LingF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	12	-	1 Studienleistung	K/KA 60	5
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	12	-	1 Studienleistung	K/KA 90	5
	SP2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	5
	SP4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	K/KA 90	10
	DidF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						38

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

Studierende wählen entweder das Modul Intermediate American Literature and Culture oder das Modul Intermediate British Literature and Culture.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	2-4	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	2-4	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						10

Anlage 1.J.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	mind. 110 LP	-	BA 40-50	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.K Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	1	-	-	K 60	8
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik (Bachelor Technical Education)	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3 oder 5	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	10
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	56	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b, BM 1a/b oder BM 2a/b, BM 3a/b, BM 4a/b	1 Studienleistung	HA 15	6
Summe						40

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
Summe						8

Anlage 1.K.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte

Bachelorarbeit	Kolloquium	6	Mindestens 110 LP	-	BA	15
----------------	------------	---	-------------------	---	----	----

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.L Informatik

Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 - 4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 - 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

Anlage 1.L.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Mathematische Grundlagen (TE)	Logik und formale Systeme	2	-	-	K oder M	5
Rechnersysteme	Grundlagen digitaler Systeme	1	-	1 Studienleistung	-	10
	Grundlagen der Rechnerarchitektur	2	-	-	K oder M	
Programmierung und Programmiersprachen	Einführung in das Programmieren für Lehramt	1	-	1 Studienleistung	-	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1 Studienleistung	-	
Algorithmen (TE)	Datenstrukturen und Algorithmen	3	-	-	K oder M	5
Anwendungen und Auswirkungen (TE)	Grundlagen der IT-Sicherheit	5	-	1 Studienleistung	-	5
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1 Studienleistung	-	2
Fachdidaktik der Informatik	Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K oder M	5
	Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Informatik	4	-	1 Studienleistung	-	
Fachdidaktische Praxis für Lehramt an berufsbildenden Schulen	Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5	-	1 Studienleistung	K oder M	7
	Fachpraktikum I inkl. Begleitveranstaltung (Basisprojekt)	6	-	1 Studienleistung	-	
Fachdidaktische Aspekte der Informatik für Lehramt an berufsbildenden Schulen	Informationstechnisches Projekt mit Unterrichtsbezug	5	-	1 Studienleistung	-	2
Summe						48

Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Bachelorarbeit	Bachelor-Kolloquium	6	mindestens 110 LP	KO	BA	15
Summe						15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.M Katholische Religion

Anlage 1.M.1: Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie – Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	1	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	3	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	PF	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Einleitung	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung	2-5	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 1b Themen und Texte des NT Einleitung			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 8	
Vertiefungsmodul 2: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentalthologie/ Dogmatik	VM 2a Religion und Offenbarung	2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien praktisch-theologischen Denkens	VM 3a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	5-6	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Summe						35

Anlage 1.M.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religi- onen	AM 1a Das frühe Chris- tentum im Kontext seiner Zeit	4	-	Referat oder kleinere schriftli- che Leistung	MP 20 o- der K 90	8
	AM 1b Theologie der Re- ligionen			Referat oder kleinere schriftli- che Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religi- onspädagogischen Hand- lungsfeldern			Referat oder kleinere schriftli- che Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Ge- schichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	5-6	-	Referat oder kleinere schriftli- che Leistung	-	8
	AM 2b Ethik – verantwor- tete Gestaltung des per- sönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat oder kleinere schriftli- che Leistung	MP 20 o- der K 90	
	AM 2c Kirche und Recht			Referat oder kleinere schriftli- che Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Schöpfungslehre – Eschatologie	4-5	-	Referat oder kleinere schriftli- che Leistung	MP 20 o- der K 90	5
	AM 3b Kirche und Sakra- mente/Liturgie			Referat oder kleinere schriftli- che Leistung		
Summe						13-16

Anlage 1.M.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.M.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	6	110 LP	-	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.N Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.N.1: Pflichtmodule

Studierende der beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik belegen das Modul „Analytische Methoden für LBS mit Beruflicher Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik“, Studierende aller anderen beruflichen Fachrichtungen belegen das Modul „Analytische Methoden für LBS“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Analytische Methoden für LBS	Analysis A Übung Analysis A	Ab 1	-	Ü	K	13
	Analysis B Übung Analysis B	Ab 2	-	Ü	K	
Analytische Methoden für LBS mit Beruflicher Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik	Analysis A Übung Analysis A	Ab 1	-	-	K	13
	Analysis B Übung Analysis B	Ab 2	-	-	K	
Algebraische Methoden für LBS	Lineare Algebra A Übung Lin. Alg. A	Ab 1	-	Ü	K	10
	Lineare Algebra B Übung Lin. Alg. B	Ab 2	-	Ü	K	
Elementare Algebra	Elementare Algebra Übung Elementare Algebra	Ab 6	-	Ü	K oder MP	5
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1	-	Ü	K oder MP	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder HA oder PF oder MP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R oder PF	HA oder PF oder AA oder MP	
Summe						38

Anlage 1.N.2: Wahlpflichtmodule

Es ist das Modul „Stochastische Methoden für LBS“ zu belegen. Als Übergangsregel wird aber ein bereits abgelegtes Modul „Praktische Mathematik“ für das Modul „Algorithmische Mathematik für LBS“ anerkannt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Stochastische Methoden für LBS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 5	-	Ü	K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 6		Ü	K	
Algorithmische Mathematik für LBS	Angewandtes Programmieren VL Numerische Mathematik A Übung Num. Mathematik A	Ab 1	Stochastische Methoden für LbS	Ü	K	10
		Ab 3		Ü		
Summe						10

Anlage 1.N.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.N.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mindestens 110 LP	SM	BA	15 LP

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.0 Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 14 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 515 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.O.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Wärme	Mechanik und Wärme; Übung zur Mechanik und Wärme	Ab 1.	-	Ü	uK	6
Elektrizität und Relativität	Elektrizität und Relativität; Übung zur Elektrizität und Relativität	Ab 2.		Ü	K	12
	Grundpraktikum I: Mechanik, Thermodynamik und Elektrizität			LÜ		
Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	Ab 3.	-	Ü	MP oder K	10
	Grundpraktikum II: Optik und Atomphysik			LÜ		
Theoretische Physik für LBS	Theoretische Physik A	1.	-	Ü	-	7
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 3.	-	SL	-	3
	Einführung in die Fachdidaktik Physik	4.	-	PF und Ü	-	10

Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II	Übung Einf. FD Physik					
	Lernen von Physik	5.	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und SL	-	
	Lehren von Physik	5.		PF und SL		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physikunterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik	-	MP oder K	
Summe						48

Anlage 1.O.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6.	mindestens 110 LP	SL	BA	15 LP

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.P Politik**Anlage 1.P.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Politi- sche Wissenschaft	Seminar mit Tutorium	3	-	1 Studienleistung	K/KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	K/KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	MP 20 <u>o-</u> <u>der</u> K/KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	K/KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Summe						38

Anlage 1.P.2: Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Politische Ideenge- schichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>o-</u> <u>der</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	K/KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>o-</u> <u>der</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	K/KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Internationale Bezie- hungen, Weltgesell- schaft, Europäische In- tegration	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>o-</u> <u>der</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	K/KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politikfelder und Politi- sche Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>o-</u> <u>der</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	K/KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>o-</u> <u>der</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	MP 20 <u>o-</u> <u>der</u> K/KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>o-</u> <u>der</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	MP 20 <u>o-</u> <u>der</u> K/KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
	Seminar <u>oder</u> Vorlesung		-			10

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar	3-4 <u>o-</u> <u>der</u> 5-6		1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	MP 20 <u>o-</u> <u>der</u> K/KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> ES 7 <u>oder</u> PF	
Vertiefungsmodul Politi- sche Bildung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstal- tung	HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Summe						10

Anlage 1.P.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.P.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungslei- stung	Leistungspun- kte	
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	110 LP	1 Studienleistung	BA 30	12	15
					MP 30	3	

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Bachelorarbeit und eine mündliche Prüfung.

1.Q Sozial/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung

Anlage 1.Q.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul 1: Verständnisgewinn über normale und deviante menschi- che Entwicklung	1.1 Grundlagen: Berufliche Be- nachteiligtenförderung	Empfoh- len im 1./2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	MP 15 o- der AA o- der SA o- der HA je- weils 10- 15	7
	1.2 Jugendalter: Sozialisations- theorien, Übergänge					
	1.3 Entwicklungspsychologie: Entwicklungsaufgaben, Entwick- lungsregulation, kritische Lebens- ereignisse					
Modul 2: Erarbeitung pädä- gogischer und diag- nostischer Fähigkei- ten und Kenntnisse	2.1 Lernen und Leistungsverhal- ten im Jugendalter	Empfoh- len im 1./2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	MP 15 o- der AA o- der SA o- der HA je- weils 10- 15	7
	2.2 Berufswahl, Kompetenzfest- stellung, Entwicklungsplanung					
	2.3 Persönlichkeitstheorien (ge- schlechtstypische Einstellungen)					
Modul 3: Verständnis-gewinn zu Lernen, Handeln und Verhalten	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien	Empfoh- len im 3./4.	-	1 Studien- leistung pro Modul	MP 15 o- der AA o- der SA o- der HA je- weils 10- 15	7
	3.2 Lernbeeinträchtigungen					
	3.3 Verhaltensauffällig-keiten und abweichendes Verhalten					
Modul 4: Erarbeitung ver- schiedener Unter- richts-methoden	4.1 Bildungsbedarfe benachteilig- ter Jugendlicher	Empfoh- len im 3./4.	-	1 Studien- leistung pro Modul	MP 15 o- der AA o- der SA o- der HA je- weils 10- 15	7
	4.2 Individualisierter, handlungs- orientierter und differenzierter Un- terricht (Methoden und Medien, Qualifizierungsbausteine)					
	4.3 Lehren und Lernen in interkul- turellen Lerngruppen					
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	5.1 Gruppenstrukturen, Gruppen- produktivität Teamwork	Empfoh- len im 5./6.	-	1 Studien- leistung pro Modul	MP 15 o- der AA o- der SA o- der HA je- weils 10- 15	7
	5.2 Praktische Verhaltenstrai- nings, Biographiearbeit, Media- tion					
	5.3 Netzerkennung, Koopera- tion, regionales Übergangsma- nagement, Case Management					
Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenför- derung	6.1 Rechtliche und institutionelle Rahmen-bedingungen: Daten, Strukturen, Probleme	Empfoh- len im 5./6.	-	1 Studien- leistung pro Modul	MP 15 o- der AA o- der SA o- der HA je- weils 10- 15	7
	6.2 Lebenswelten der Jugendli- chen heute					
Summe						42

Anlage 1.Q.2: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
-------	----------------------	---------------	--	-----------------	-----------------------	----------------------

Vertiefungsmodul	2 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	16		Nachweis über die Veranstaltungen		6
Summe						6

Anlage 1.Q.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.Q.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 LP	1 Studienleistung	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.R Spanisch

Anlage 1.R.1: Pflichtmodule

Es wird dringend empfohlen, das „Tech Aufbaumodul“ erst nach vorherigem Besuch des „Grundlagenmoduls Sprachpraxis 1“ und des „Grundlagenmoduls Sprachpraxis 2“ beziehungsweise des „Kombimoduls Spanisch“ nach Anlage 1.Q.2. zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Tech Aufbaumodul	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.	-	R 5-8	K 90	8
	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 SL		
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 1.	-	Lehrveranstaltung	K 90	10
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar D1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
Summe						38

Anlage 1.R.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2.-6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Summe						10

Anlage 1.R.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.R.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	Mindestens 110 LP		BA 30-35	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.S Sport

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.S.1: Pflichtmodule

Im Modul „Vertiefung Geistes- und Naturwiss. Sporttheorie“ müssen zwei VPs (je 2 SWS) absolviert werden, so dass aus den drei Bereichen „Sport und Gesellschaft“, „Sport und Bewegung/Training“ sowie „Sport und Gesundheit“ zwei Bereiche abgedeckt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul TE	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	AA 5	5
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1 Studienleistung	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Einführung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Einführung Naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Geistes- und Naturwiss. Sporttheorie	VP aus Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	3-4	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	6
	Weitere VP aus Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Fachdidaktik	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-5	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30 als Abschluss des Moduls	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						33

Anlage 1.S.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 15 Leistungspunkte) ist im Umfang von 7 Leistungspunkten entweder das Modul „Individualsport“ oder das Modul „Weitere Sportarten“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen belegt werden.

Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Spielen in Mannschaften“ oder das Modul „Rückschlagspiele“ absolviert werden. Das jeweils nicht studierte Modul ist verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen zu belegen.

Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Individualsport TE/So	EP Leichtathletik (2 SWS)	3-5	-	1 Studienleistung	FP 20 und K 45 in einer EP, FP 15 (unbenotet) in den beiden anderen EPs	7	
	EP Schwimmen (2 SWS)			1 Studienleistung			
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1 Studienleistung			
Weitere Sportarten TE/So	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	3-5	-	1 Studienleistung	FP 20 und K 45	7	
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)		
	Exkursion (7-14 Tage)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)		
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	1-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8	
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)		
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)			Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung		FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	1-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8	
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)			Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung		FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)			-	1 Studienleistung		FP 15 (unbenotet)
Summe						15	

Anlage 1.S.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.S.4: Bachelorarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium / Seminar	6	mindestens 110 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze		BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembearbeitung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programm listings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem

Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistungen

Anlage 3: Ergänzende RegelungenAnlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

– entfällt –